Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Inhaltsverzeichnis

Bürgerschaft (Ortsteil Hüntel) **3**

Bürger 1 ..... *3*

Bürgerschaft (Ortsteil Rühle) **4**

Bürger 2 ..... *4*

Bürger 3 ..... *5*

Bürger 4 ..... *6*

Bürger 5 ..... *8*

Bürgerschaft (Ortsteil Versen) **9**

Bürger 6 ..... *9*

Bürger 7 ..... *9*

Bürger 8 ..... *11*

Bundesverwaltung **11**

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) *11*

Bundeswehr – Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen *13*

DB AG - DB Immobilien *13*

Die Autobahn GmbH des Bundes *14*

Eisenbahn-Bundesamt *15*

Landesverwaltung **15**

Amtsgericht Meppen *15*

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Staatliche Moorverwaltung *16*

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) *17*

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) *21*

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Katasteramt Meppen *21*

Niedersächsisches Landesamt für Bau und Liegenschaften – Staatliches Baumanagement Region Nord-West *22*

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie *22*

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) 23
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) 23
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden 27
Handwerkskammer Osnabrück – EmsIand – Grafschaft Bentheim 28
Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim 28
Landwirtschaftskammer Niedersachsen 32

Kommunalverwaltung 33
Landkreis Emsland 33
Stadt Haren 38
Gemeinde Geeste 39
Gemeinde Twist 39

Umweltverbände 39
NABU Naturschutzbund Deutschland – Regionalgeschäftsstelle Emsland/Grafschaft Bentheim 39
Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor", Geeste 56
Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems I" 56

Energieversorger 58
Amprion GmbH 58
Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG 60
DB Energie GmbH 61
EWE NETZ GmbH 63
ExxonMobil Production Deutschland GmbH 64
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH 65
Neptune Energy Deutschland GmbH 67
Nowega GmbH (für Erdgas Münster GmbH) 68
PLEdoc GmbH 69
TenneT TSO GmbH 70
Westnetz GmbH – Spezialservice Gas 71
Westnetz GmbH – Spezialservice Strom 73

Telekommunikationsunternehmen 75
Deutsche Telekom Technik GmbH 75
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH 75

Bürgerschaft (Ortsteil Hüntel)

Bürger 1

23. Dezember 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst mal vielen Dank für die ausführlichen Informationen im Rahmen der Auslegung und der Termine in den einzelnen Ortsteilen. Trotzdem möchte ich Einwände vorbringen und Anregungen machen:

So weit ich den Ausführungen entnommen habe, gilt diese Planungsgrundlage für die nächsten 15 bis 20 Jahre und legt die Wachstumsmöglichkeiten fest. Es erstaunt mich daher, dass in den Ortsteilen Hüntel und Holthausen keinerlei Flächen für den Wohnungsbau vorgesehen sind. In Hemsen lediglich eine Erweiterung des vorhandenen Baugebietes. Lediglich für das "Industriegebiet Hüntel" gibt es Erweiterungen.

Gerade in den Nordgemeinden ist es dringend notwendig, neue Flächen zu planen, um zu verhindern, dass die Bevölkerung altert und die junge Generation weg zieht, weil es keine attraktiven Grundstücke gibt, auf denen gebaut werden kann. Menschen, die in Hüntel und Holthausen wohnen, sind sich bewusst, dass man mitunter weite Wege fahren muss, um zur Schule/Kindergarten/Supermarkt zu kommen. Das war schon vor 50 Jahren so, als ich hier hin zog, macht aber auch den Reiz aus nah an der Natur zu sein und nicht in einem städtisch verdichteten Wohnraum. Schule und Kindergarten in Hemsen verfügen aktuell noch über ausreichend Kinder, benötigen auf Dauer aber dringend Nachwuchs, weil die Gemeinden zerfallen würden, wenn die Einrichtungen schließen müssten.

Hüntel ist aufgrund seiner Lage mit der Grenze zu Haren nur an wenigen Stellen in der Lage weitere Gebiete auszuweisen. In Bereich Sinniger Weg, Kreisstraße, Dortmund-Ems-Kanal wären aber durchaus interessante Plätze, die auch einfach an die vorhandene Infrastruktur anzubinden wären. Genauso sieht es aus am Sinniger Weg bis zur Siedlung Hünensand.
Hier könnten ohne weiteres beidseitig weitere Bauplätze ausgewiesen werden.

Holthausen verfügt noch über Flächen entlang des DEK und in der Dorfmitte die geeignet wären, attraktives Bauland zu werden. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass hier über nicht ausreichend nachgedacht und geprüft wurde. Hier dürfen nicht nur die Interessen der Besitzer der Flächen im Vordergrund stehen.

Das Industriegebiet Hüntel lebt nicht nur vor den Betrieben und Arbeitsplätzen. Es lebt auch von Menschen, die dort arbeiten und die mitunter weite Wege als Pendler mit Autos zurück legen müssen. Der ÖPNV findet hier eigentlich nicht statt und bedarf dringend einer Verbesserung, um dem zunehmenden Autoverkehr entgegen zu wirken.
Wohnbebauung im Bereich Hüntel wäre superattraktiv und bestimmt auch eine Lösung für Pendler, weil Häuser entstehen würden von wo man schnell mit dem Fahrrad zur Arbeit kommt.

Als das Kraftwerk Anfang der siebziger Jahre gebaut wurde, wurden alle noch vorhandenen Grundstücke in der Siedlung Hünensand für die Bediensteten des Kraftwerks reserviert. Es entstanden 10 weitere Häuser mit einem Arbeitsweg von ca. 500 m, was die Arbeitsplätze im Kraftwerk deutlich attraktiver gemacht hat. Das sollte als Vorbild für die heutige Planung dienen, wo mittlerweile doch deutlich mehr Menschen hier in Hüntel arbeiten.

Die Probleme mit mangelhafter Internetanbindung sind aktuell weitgehend gelöst. Es wurden überall Glasfaserkabel verlegt und auch die Versorgung über Emslandtel/SURFN ist vorbildlich. Die Versorgung über Geschäfte ist auch in Wesuwe und Haren möglich und weniger aufwändig. Größter Pluspunkt ist der Zusammenhalt der Menschen, die nicht nur in Notfällen (Hochwasser 2023/24) zusammen stehen und einander helfen.

Prüfung / Abwägung

Die Untersuchung der Ortsteile im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes ergab das Fehlen von Infrastruktur und als Empfehlung zur weiteren Siedlungsentwicklung die Innenverdichtung (z.B. Umstrukturierung des alten

Dortfkerns nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung) und Bestandsentwicklung (z.B. Generationswechsel Hünensand) sowie weitere Möglichkeiten durch Satzungen (z.B. Satzungsgebiet »Am Düker«). Auf einen in Holthausen identifizierten Entwicklungsbereich südlich vom durch den Bebauungsplan 501 „Osterfeld“ südlich der Osterfeldstraße entwickelten Gebiet muss verzichtet werden, da es in einem Überschwemmungsgebiet liegt. Auch darüber hinaus werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Ortsteile Hüntel und Holthausen durch die Lage zwischen Überschwemmungsgebieten, dem Dortmund-Ems-Kanal und der Stadtgrenze klar begrenzt. Um dennoch eine angemessene Entwicklungsmöglichkeit zu schaffen, wurden zuletzt durch den Bebauungsplan 558 »Sinniger Weg« weitere Baugrundstücke geschaffen. Ein Ausfransen des Siedlungsansatzes Richtung Hünensand oder am Kuhfehnweg ist aus städtebaulichen Gründen nicht sinnvoll.

In kleinen Ortsteilen wie Hüntel und Holthausen richtet sich die Wohnbaulandentwicklung nach dem Eigenbedarf. Zukunftsfähiges und lebenswertes Wohnen im Dort erfordert es, Kerne zu verdichten, das Ausfransen der Dorfränder zu verhindern und vorhandene Bausubstanz verstärkt zu erhalten. Immer neue Wohngebiete, die fernab von Kindergärten, Grundschulen oder anderer Infrastruktureinrichtungen entstehen, fördern die Eigenentwicklung der Dörfer nicht mehr, sondern stellen unter den veränderten demografischen Voraussetzungen ihre Zukunftsfähigkeit in Frage.

Zudem hat der Gesetzgeber bei der Bauleitplanung mit der Bodenschutzklausel den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden in § 1a BauGB verankert. Dabei sind »zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen« (§ 1a Abs. 2 Satz 1 Bau GB). Weiterhin wurde von der Landesregierung in Kooperation mit Akteuren aus den Bereichen Landwirtschaft und Naturschutz im »Niedersächsischen Weg« unter Punkt 14 das Ziel formuliert, dass die Neuversiegelung von Flächen in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 auf unter drei Hektar pro Tag reduziert werden soll. Bis 2050 wird eine Flächen-Kreislaufwirtschaft mit Netto-Null-Versiegelung angestrebt.

Den in der Stellungnahme vorgeschlagenen Erweiterungsflächen stehen die Bodenschutzklausel, die Ziele des »Niedersächsischen Weg« und die im Stadtentwicklungskonzept verankerten Leitziele der Stadt Meppen entgegen. Den Anregungen wird insofern nicht gefolgt.

Bürgerschaft (Ortsteil Rühle)

Bürger 2

Vorschlag für eine neue Darstellung Wohnbaufläche an der Heseper Straße zwischen Haus Nr. 3 und Haus Nr. 5

Prüfung / Abwägung

Es handelt sich um eine Fläche östlich der Heseper Straße, welche im Flächennutzungsplan bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist und landwirtschaftlich genutzt wird. Nördlich angrenzend ist die Bestandsbebauung als gemischte Baufläche dargestellt, südlich angrenzend als landwirtschaftliche Fläche. Westlich der Fläche und der Heseper Straße befinden sich das Dorfgemeinschaftshaus und der Schießstand des Schützenvereins, die als Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen Dorfgemeinschaftshaus und Schießstand planungsrechtlich gesichert sind.

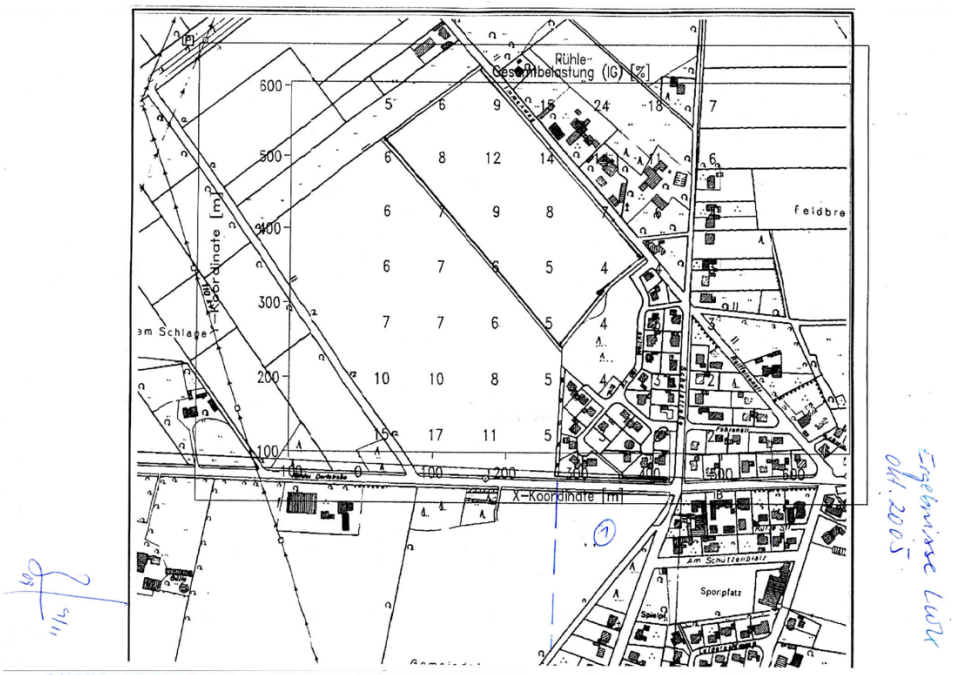
Der genannte Bereich soll als Lückenschluss der Bebauung entlang der Heseper Straße zum Entwurf des Flächennutzungsplanes als gemischte Baufläche dargestellt werden und die nördlich angrenzende Darstellung erweitern. Dem Vorschlag wird somit gefolgt.

Bürger 3

6. November 2024

Sehr geehrte Damen u. Herren,

ich bitte Sie die im Anhang befindende Fläche als mögliche Ausweisung für Bauland mit aufzunehmen.
Aus Sicht der Stadt Meppen (Herr Böhm) wäre eine Baulandausweisung möglich, wenn die LWK die Fläche berechnet und beurteilt.
Da nun der Flächennutzungsplan neu aufgestellt werden soll, bitte ich um die Berücksichtigung wie es damals schon Herr Böhm beurteilt hat.



Eingang 10.11.2025

Immissionsrichtwert dürfte eingehalten sein. Die Teilfläche 2 eignet sich für eine Baulandausweisung gegenüber. Dafür müsste eine Aussage getroffen werden, wie groß die Fläche berechnet u. beurteilt. Hätten Bedenken aus Sicht der Stadt jedoch keine Einwände.

M.f.G.

I. Böhl 9.11.09



Prüfung / Abwägung

Der seitens des Petenten aufgeführte Bereich ist bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und wird auch landwirtschaftlich genutzt. Eine Erschließung wäre von Norden über die Rühler Dorfstraße möglich. Westlich der angrenzenden Bestandbebauung verläuft lediglich ein Feldweg. Im Verfahren wurde die Fläche aufgrund immissionsschutzrechtlicher Aspekte bereits frühzeitig verworfen: Westlich der Fläche liegen im Abstand von ca. 250 Metern ein Tierhaltungsbetrieb und eine Biogasanlage, welche zu Immissionen führen können.

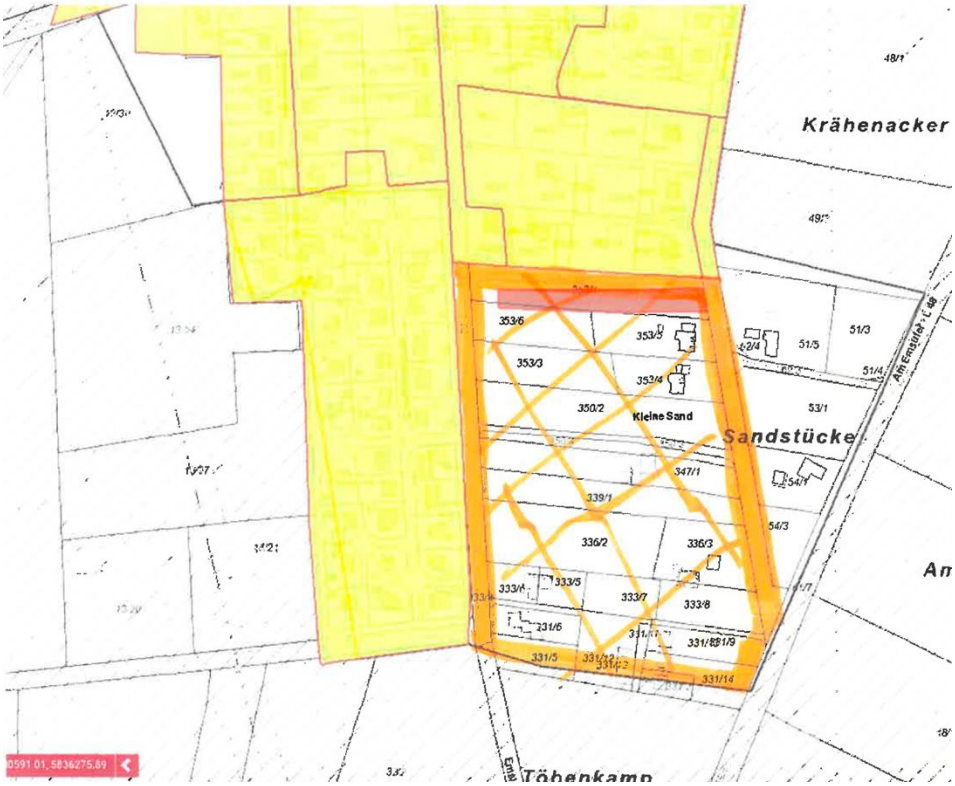
Dem Vorschlag der Ergänzung der Wohnbebauung auf der genannten Fläche wird daher nicht gefolgt, da dadurch ein Heranrücken an emissionsstarke Sondergebiete erfolgen würde. Zudem wären auf der Fläche ggf. Altlasten (Bauschutt) zu beachten. Insgesamt gibt es weiterhin im Ortsteil besser geeignete Alternativen, die bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes weiterverfolgt werden. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

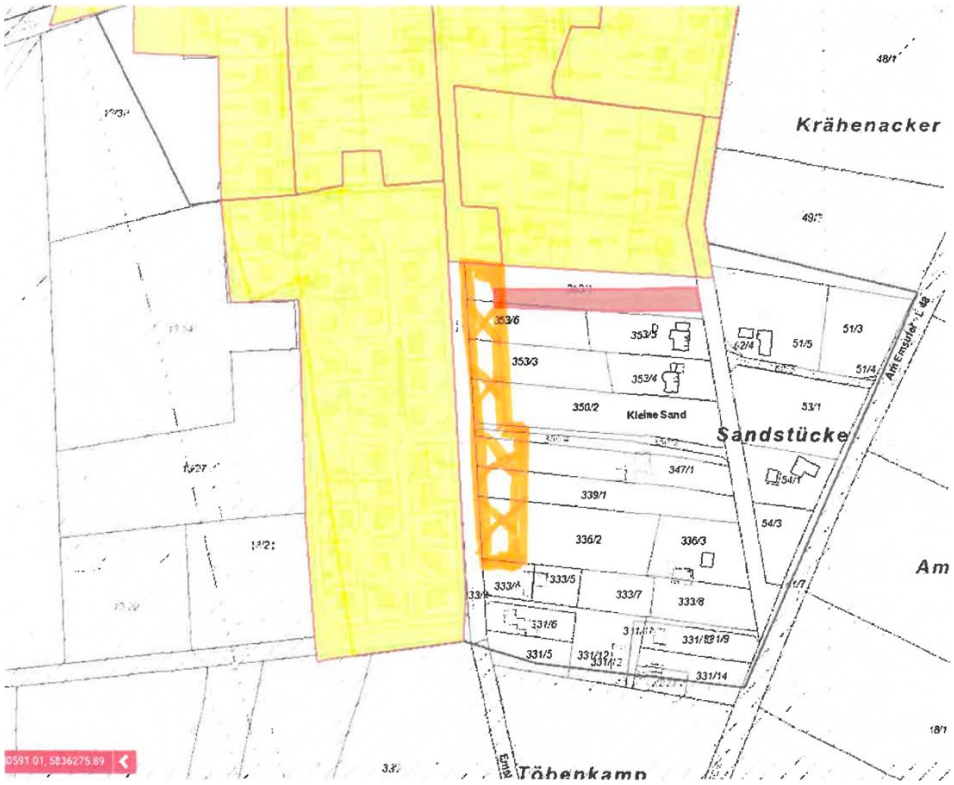
Bürger 4

19. Dezember 2024

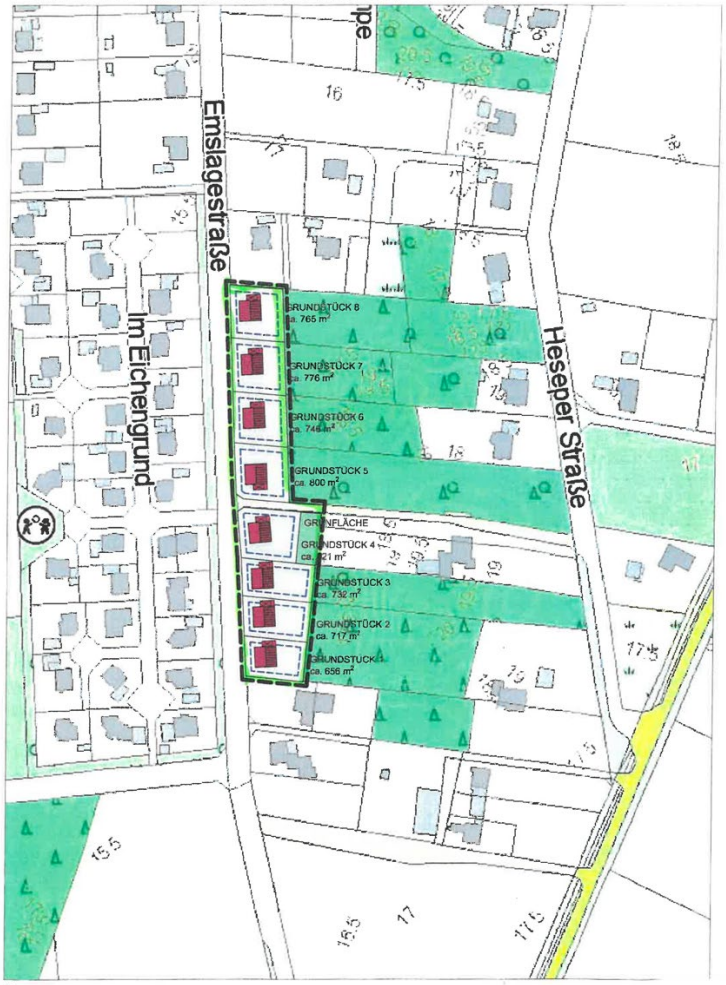
Sehr geehrte Damen und Herren,

angefügt zu meiner Mail zwei Vorschläge zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplan Stadt Meppen, Gemeinde Rühle mit der Bitte um Prüfung und schriftliche Rückantwort.





PLANGEBIET EMSLAGESTRASSE, MEPPEN OT: RÜHLE



ÜBERSICHTSKARTE M. 1:2000

Prüfung / Abwägung

Der vorgeschlagene Bereich wird bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und grenzt nördlich und westlich an Wohnbauflächendarstellungen an. Im östlichen und südlichen Bereich befinden sich entlang der Heseper Straße vereinzelte Wohngebäude im Bestand. Die Fläche ist geprägt von einem Gehölzbestand. Insbesondere im südlichen Bereich sind Lärmimmissionen durch die Nähe zur L 48 »Am Emsufer« zu erwarten. Dem Vorschlag einer weitergehenden Bebauung des vorgeschlagenen Bereichs wird aufgrund der umfangreichen Gehölzbestände und anderer besser geeigneter Flächen im Ortsteil nicht gefolgt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Bürger 5

20. Dezember 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte die Chance nutzen, den Entwurf des Flächennutzungsplans im Bereich Rühle zu kommentieren. Als gebürtiger Rühler liegt mir viel daran, dass wir im Sinne des Dorfbildes möglichst zentral neue Bauflächen erschließen. Daher möchte ich die Bebauung der Heseper Straße vorschlagen. Durch den kürzlichen Eigentümerwechsel der Ackerfläche an der Heseper Straße zu meinen Gunsten ergeben sich meines Erachtens neue Möglichkeiten. Ich wäre bereit, das Grundstück (Flur 23, Flurstück 39/3) dafür zu veräußern.

Die Vorschläge im Anhang zeigen verschiedene Möglichkeiten der Bebauung. Da auch der Anwohner […], Heseper Straße 7, bereits seit längerem seine Bereitschaft gezeigt hat, Land zur Bebauung abzugeben, ergänzt sich meine Bereitschaft dazu, sodass man entlang der Heseper Straße oder sogar weiter in die Tiefe der jetzigen Ackerfläche Bauflächen erschließen könnte. Auch ein zweistufiger Ausbau wäre denkbar. Würde man zwischen der Straßenbebauung Lücken in Straßenbreite lassen, könnte man zunächst nur dort, ohne aufwändige neue Infrastruktur, später aber auch in die Tiefe gehen.

Perspektivisch wäre auch denkbar, Richtung Süden die linke Seite der Heseper Straße entlang des Straßesverlaufes bis zum Anlieger […] (Heseper Straße 9) zu bebauen. Die Haltung der Eigentümer dieser Ackerflächen dazu ist mir allerdings nicht bekannt.

Aus dem Freundes- und Bekanntenkreis habe ich zu diesem Thema bereits viele positive Rückmeldungen dazu gehört, sodass ich mir vorstellen könnte, dass die Grundstücke viele Interessenten fänden.

Über eine Berücksichtigung im Nutzungsplan wäre ich dankbar. Gegebenenfalls kann man diese Idee unabhängig vom Nutzungsplan auch kurzfristiger schon umsetzen.

Prüfung / Abwägung

Es handelt sich bei den Vorschlägen um bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Bereiche, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden, jedoch auch Wohnbebauung im Bestand enthalten. Die Bestandsbebauung östlich der Heseper Straße wird im nördlichen Bereich als gemischte Baufläche dargestellt, südlich davon gelegene Bestandsbebauung befindet sich auf Darstellungen landwirtschaftlicher Fläche. Westlich der Heseper Straße grenzt Wohnbaufläche und im nördlichen Bereich davon das Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen Dorfgemeinschaftshaus und Schießstand an. Insbesondere bei Ausdehnung Richtung Süden, werden die Abstände zur L 48 »Am Emsufer« geringer.

Grundsätzlich wird die Möglichkeit weiterer Wohnbebauung östlich der Heseper Straße als sinnvolle Erweiterung angesehen, da eine Erschließung gegeben ist und voraussichtlich nur geringe Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Allerdings soll diese zusätzliche Bebauung auf eine Baureihe begrenzt werden, um ein zu starkes Wachstum über die Bedarfe des Ortsteils und in die freie Landschaft hinein zu verhindern. Weiterhin sollen die Abstände zur L 48 ausreichend groß bleiben. Dem Vorschlag wird somit teilweise gefolgt.

Bürgerschaft (Ortsteil Versen)

Bürger 6

16. Dezember 2024

Ich bitte um Prüfung ob die rot Gekennzeichnet Fläche im Anhang als Mischgebiet ausgewiesen werden kann. Auf eine Nachricht von ihnen würde ich mich freuen.



Prüfung / Abwägung

Die gekennzeichnete Fläche wird bisher als gewerbliche Baufläche dargestellt. Im Norden ist eine Bestandsbebauung in Form von einer Hofstelle inklusive Wohnbebauung vorhanden, im Süden befindet sich eine Freifläche in Form von Grünland. Eine Erschließungsmöglichkeit ist über die Feuerstiege im Osten und ggf. über die Meppener Straße im Süden möglich. Östlich grenzen eine Wasserfläche und Wohnbebauung auf einer gemischten Baufläche an. Die im Westen angrenzende gewerbliche Baufläche wird aktuell von einem Motorradhändler, einem Wintergartenbauunternehmen und einer Spedition genutzt. Die an die Fläche angrenzenden Baugebiete sind über die Bebauungspläne 758 und 761 gesichert. Für den gekennzeichneten Bereich liegt bisher kein Bebauungsplan vor.

Aufgrund der Lage zwischen Wohn- und Gewerbebauten und bereits vorhandener Wohnnutzungen auf der Fläche selbst wird eine Darstellung als gemischte Baufläche als unproblematisch angesehen. Diese würde für den noch unbebauten Bereich, zusätzlich zur weiterhin möglichen gewerblichen Nutzung, dann auch eine Wohnnutzung ermöglichen. Da sich bereits andere Wohnbebauung auf der Fläche und angrenzend befindet, wird durch die zusätzliche Ermöglichung von Wohnen die Empfindlichkeit für Immissionen voraussichtlich nicht weiter erhöht. Eine genaue Überprüfung der immissionsschutzrechtlichen Situation und die Festlegung der Zonierung kann im Genehmigungsprozess/in einem Bebauungsplan erfolgen.

Der Anregung wird somit gefolgt und der gekennzeichnete Bereich im Entwurf als gemischte Baufläche dargestellt.

Bürger 7

2. Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anwohner der Straße Tuntel in Neuversen möchte ich zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Meppen einige Anmerkungen bezüglich der dargestellten Gewerbeflächen in Neuversen G-Ver-01-S und G-Ver 05-V machen.

G-Ver-01-S
Diese Fläche setzt sich aus hofnahen Flächen der noch aktiven Landwirte zusammen. Auch die im Nebenerwerb landwirtschaftlich tätigen Anwohner der Straße Tuntel nutzen diese Flächen vordringlich selbst für den Anbau von Ackerfrüchten.
Neben dem allgemeinen Vorrang, Ackerflächen hofnah zu bewirtschaften, würde uns ein zunehmender landwirtschaftlicher Verkehr von den Hofstellen zu entfernteren Flächen sehr belasten. Schon jetzt werden die Straßen Tuntel und Overbergstraße stark von landwirtschaftlichem Schwerverkehr (Trecker und LKW) genutzt. Das Durchfahrtsverbot für Kraftfahrzeuge über 3,5t wird leider nicht durchgesetzt, so dass die Seitenstreifen bereits jetzt völlig ramponiert sind und tiefe, teils gefährliche Spurrillen aufweisen. Hinzu kommt die Lärmbelastung, die schon jetzt durch den bestehenden überörtlichen landwirtschaftlichen „Transitverkehr“ und die abbiegenden Fahrzeuge erheblich ist und die durch den infolge eines Tausches der hofnahen Flächen mit weiter entfernt liegenden Flächen zu erwartenden Mehrverkehr auch noch zunehmen und uns als Anlieger der Straßenkreuzung besonders treffen würde.

G-Ver 05-V
Diese Fläche liegt südlich an der B 402 und schließt im Osten an eine bereits als Gewerbefläche dargestellte Fläche an, was sie zunächst als geeignet erscheinen lässt. Jedoch ist die im Steckbrief als unmittelbar beschriebene „direkte Anbindung an leistungsfähige Straße“ aus meiner Sicht nicht gegeben. Diese Darstellung muss korrigiert und im Punkt „Konfliktdichte“ erläutert werden.

Im Osten endet die Fläche vor der Auffahrt auf die Brücke, die die landwirtschaftlichen Flächen nördlich der B 402 erschließt. Eine Erschließung über diese in meinen Augen schwierige Wegeführung über die enge Auf- und Abfahrt und dann aus dem Kurvenbereich heraus über die Meppener-Straße/Kreisstraße K 203 zur B 402 scheint mir für ein Gewerbegebiet zur Größe von 17,5 ha eher ungeeignet zu sein. Hier müsste im Falle der Aufstellung eines konkreten Bebauungsplanes die Wegeführung zum Anschluss an die B 402 geändert werden, was m. E. schon jetzt als abwägungsrelevanter Belang in die Planungen eingestellt werden muss. Als schwierig könnte sich dann allerdings herausstellen, dass diese Auffahrt auf die B 402 beim vierstreifigen Ausbau entfallen soll. Die von der Fa. Rothkötter vorgeschlagene Bypass-Trasse mit einer Anbindung nördlich der B 402 an die L 48 und dann an die B 402 sollte ebenfalls in der Abwägung berücksichtigt werden. Vielleicht könnte die Erschließungsstraße auch in südliche Richtung über die Overbergstraße hinweg bis zur Schöninghsdorfer Straße/Kreisstraße K-201 gebaut und dann der Verkehr über die Schöninghsdorfer Straße und die Süd-Nord-Straße/Kreisstraße K-225 gemeinsam mit dem Verkehr aus dem bestehenden Gewerbegebiet zur B 402 geführt werden.

Im Westen endet die Fläche an der Straße Tuntel, die keine direkte Anbindung an die B 402 hat und derzeit für den durchfahrenden Schwerlastverkehr (KFZ über 3,5t) gesperrt ist. Eine Erschließung des Gewerbegebietes über diese Straße würde diese Regelung. ad absurdum führen und uns sehr stark belasten. Diesbezüglich verweise ich auch auf die obigen Ausführungen zum Zustand der Straßen und zur Lärmbelastung. Auch wenn eine direkte Anbindung über die Straße Tuntel nicht vorgesehen sein sollte, ist es - wie bereits jetzt - schwierig, die tatsächliche Durchfahrt zu verhindern. Dies müsste in einer möglicherweise nachfolgenden konkreten Planung unbedingt durch entsprechende Grünstreifen und Gehölzpflanzungen unmöglich gemacht werden.

Dass dieser Vorschlag aus der Politik kommt, verwundert, da die örtlichen Ratsmitglieder die schwierige Verkehrssituation kennen müssten.

Grundsätzliche Bitte
Auch wenn wir planungsrechtlich im Außenbereich wohnen, sollten die Anwohner der Straßen Tuntel und Neuversener Straße, die durchaus eine Wohnbebauung von einigem Gewicht bilden, vor übermäßigen Lärm- und Verkehrsbelastungen geschützt werden.

Prüfung / Abwägung

Die im Vorentwurf als Baufläche dargestellte Potenzialfläche G-Ver-05-V wird zum Entwurf nicht beibehalten und wieder als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Neben der Problematik der Erschließung und der Baubeschränkungs- und Verbotszonen, ist die Herstellung eines Siedlungsbandes entlang der B 402 städtebaulich nicht weiter beabsichtigt. Die direkte Anbindung an die Fläche G-Ver-04-FNP wird zudem durch Stromleitungstrassen unterbunden, was eine zusammenhängende Bebauung nicht zulässt.

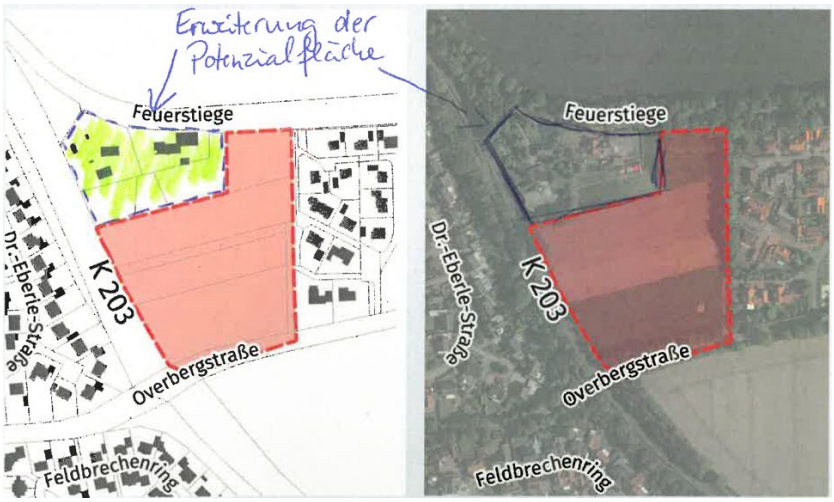
Die Fläche G-Ver-01-S soll zwar grundsätzlich auch im Entwurf als gewerbliche Baufläche beibehalten werden, allerdings erfolgt eine Reduzierung der Bereiche östlich der unterirdischen Leitungstrassen, um diese Barriere mit ihren nicht überbaubaren Schutzabständen entsprechend zu berücksichtigen. Dies führt zu einer Verringerung der künftigen Belastung für Anwohner der Straßen Tuntel und Neuversener Straße, da sich die Abstände zum Gewerbegebiet vergrößern. Eine Erschließung erfolgt im Zusammenhang mit dem bisherigen westlich angrenzenden Gewerbegebiet und nicht über die Straße Tuntel. Zudem sind die Belange der Anwohner durch Immissionsschutzrechtliche Untersuchungen im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren sicherzustellen.

Somit werden die Belange der Anwohner der Straßen Tuntel und Neuversener Straße berücksichtigt und den Anregungen teilweise gefolgt.

Bürger 8

Stellungnahme:

[…] haben in einem persönlichen Gespräch darum gebeten, die Potenzialfläche Wohnen W-VER-02-RP in Versen zwischen der Feuerstiege und der Overbergstraße im Nordwesten bis an die Feuerstiege zu erweitern. (s. beigefügten Plan aus dem Steckbrief).



Prüfung / Abwägung

Die vorgeschlagene Fläche ist bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und grenzt an die als Wohnbaufläche dargestellte Potenzialfläche W-Ver-02-RP und die als Verkehrsfläche dargestellte K 203 an, an welche sich wiederum Wohnbaufläche anschließt. Es befinden sich einige Wohngebäude neben Grünland und Gehölzen auf der Fläche. Die Ergänzung kann als arrondierende Darstellung aufgenommen werden, welche den Siedlungskörper entlang der Feuerstiege mit demjenigen westlich der Meppener Straße verbindet und zeichnerisch die Lücke schließt. Aufgrund der bereits vorhandenen Bestandsbebauung handelt es sich um eine arrondierende Anpassung der Darstellungen an den Bestand, die nur untergeordnet neu nutzbare Bauflächen darstellt (Teilflächen werden der Potenzialfläche W-Ver-02-RP zugeschlagen).

Der Anregung wird somit gefolgt.

Bundesverwaltung

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)

17. Dezember 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit o.g. E-Mail vom 04.11.2024 an das Funktionspostfach TOEB.NItBbundesimmobilien.de haben Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) darüber informiert, dass die Stadt Meppen beabsichtigt, aufgrund der aktuellen demografischen, ökonomischen und ökologischen Anforderungen den Flächennutzungsplan der Stadt grundlegend zu überprüfen und zu aktualisieren.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 26. September 2024 die Entwürfe für die frühzeitige Beteiligung gem.§ 4 Abs.1 BauGB gebilligt. In diesem Zuge baten Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes sowie zum Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung.

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt die BlmA als Trägerin öffentlicher Belange und Eigentümerin, sowie für die Flächen, die sich in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Niedersachsen befinden, auch als anerkannter Kompensationsträger wie folgt Stellung:

Es wurde festgestellt, dass nachfolgend genannte Wirtschaftseinheiten (WE) der BImA innerhalb bzw. angrenzend an das Territorium der Stadt Meppen belegen sind:

WE	**Bezeichnung SAP**
1310/108385	49716 Meppen, An der Bundesstr. 22
1310/108463	49716 Meppen, Schießplatz3
1310/108465	49716 Meppen, Schießplatz7 und9
1310/108479	49716 Meppen, Jahnstr. 41 (Am Wendehafen)
1000/145955	Meppen GutCuntzhof EFH -Geb.5
1000/108485	Meppen, Teglinger Str.2
1310/108480	49716 Meppen, Schießplatz 20
1000/145953	Gut Cuntzhof - Gebäude 1, Lagergebäude
1000/145956	Gut Cuntzhof - Gebäude 3, ehem. Werksküche
1000/145954	Gut Cuntzhof MFH -Geb. 2-
1000/141437	WSA Meppen
1000/140287	THW-OV Meppen
1000/143390	Erprobungsgelände Meppen
1000/108586	Meppen,BIeek, Bergkamp
1000/108587	Restflächen Gemarkung Meppen
1000/108590	Restflächen Gemarkung Emslage

Beider WE 143390 - Erprobungsgelände Meppen (WTD 91)handelt es sich um eine Bundeswehrliegenschaft (Großliegenschaft), welche im Landkreis Emsland belegen ist, wobei sich Teilflächen davon innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Meppen befinden. Die Liegenschaft ist im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagement an die Bundeswehr vermietet und diese ist Betreiberin des Schießplatzes. Den bereitgestellten Unterlagen ist entnehmen, dass nunmehr das BAIUDBw und die WTD 91 ebenfalls beteiligt wurden. Die Belange der Bundeswehr werden im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange von der Bundeswehr selbst wahrgenommen.

Wie auch in dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen zur WTD 91 auch im Vorentwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als Sonderfläche des Bundes ausgewiesen (vgl. Vorentwurf des FNPL Seite 135).

Zu den anderen o.a. Wirtschaftseinheiten wird an dieser Stelle auf die Stellungnahme der BlmA vom 29.08.2023 — Beteiligung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs.4 BauGB (>>Scooping<<) zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes der Stadt Meppen verwiesen, welche ich zum besseren Verständnis nochmals als Anlage beifüge. Alle darin getätigten Aussagen - bis auf die hier aktualisierten Aussagen zurWE 143390 - Erprobungsgelände Meppen - behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit und sind bei der aktuellen Planung zu beachten

Unter Beachtung der vorgenannten Hinweise bestehen seitens der BlmA aus Eigentümersicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen sowie zu Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung.

Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.

Prüfung / Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bundeswehr – Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen

Mittwoch, 6. November 2024 08:46

Das o.g. Flächennutzungsplangebiet befindet sich zum Teil auf den Flächen der Wehrtechnischen Dienststelle WTD 91. Die WTD 91 ist ein Technologiezentrum der Bundeswehr für Waffen und Munition der Bundeswehr und mit einer Flache von rund 200 Quadratkilometern und der größte instrumentierte Schießplatz Westeuropas. Das Plangebiet zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes befindet sich in der Flugbeschränkungsgebiet ED-R 34 A sowie im westlichen Plangebiet in der ED-R 34 B.

Vom dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrißgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

Die Flächen der WTD 91 als Sonderbauflächen des Bundes dienen der Bündnis- und Landesverteidigung und dürfen nicht überplant werden. Ich bitte dies zusätzlich in ihre Begründung mit aufzunehmen.

Prüfung / Abwägung

Die Begründung wird entsprechend der Stellungnahme ergänzt. Darüber hinaus werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

DB AG- DB Immobilien

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Durch das Plangebiet verlaufen die Bahnstrecken 2931 Hamm (Westf) – Emden Rbf, Bahn-km 252,500 – 268,100, 9201 Meppen – Essen, Bahn-km 0,000 – 6,800 und 9202 Meppen – Emshafen, Bahn-km 0,078 – 268,100. Wir bitten daher die folgenden Auflagen / Bedingungen und Hinweise zu beachten:

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungs-anlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Planfestgestelltes DB Gelände darf nicht überplant werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist und Bestandsschutz unterliegt. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. Dies gilt auch bei zukünftigen Verkehrs-steigerungen.

Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete (o.Ä.), Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen. Informationen und eine Auflistung der Ansprechpartner:innen nach Bundesländern finden Sie hier:
www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen
www.deutschebahn.com/Gestattungen
Der Kreuzungs- und Gestattungsantrag kann auch direkt über das Online Portal der DB AG, DB Immobilien eingereicht werden: https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com

Um Irreführungen zu vermeiden, regen wir an, dass die Formulierung zur Begründung, S. 134 7.13.5 Themenbereich Verkehr zum Thema "Eisenbahnverkehr und Haltestellen", angepasst wird. Es sollte heißen: Die gewidmeten Bahnanlagen der Eisenbahnstrecken 2931 (Emslandstrecke) und 9201 (Meppen - Essen) sowie dazugehöriger Nebenanlagen ein-schließlich der Bahnhöfe sind gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes übernommen worden. Vorschlag für den Titel des Abschnitts: „Eisenbahninfrastruktur und Zugangsstellen“.

Der VDV (Verband Deutscher Verkehrsunternehmen) befürwortet eine Wiederaufnahme des regulären Personenverkehrs auf der Bahnstrecke Meppen - Essen (Strecke 9201) zur Erschließung einer bisher vom SPNV unterversorgten Region zur Herstellung eines besseren Grundangebotes im öffentlichen Verkehr. Siehe
https://www.vdv.de/reaktivierung-von-eisenbahnstrecken-2024-i.pdfx
Sofern der Gleisanschluss der Bundeswehr noch nicht von eisenbahnbetriebszwecken entwidmet wurde, ist dieser als Bahnanlage darzustellen. Auskünfte zur Entwidmung von Bahnanlagen erhalten sie beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA).

Wir weisen darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern. Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB InfraGO AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Quer-schnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord, Kompetenzteam Baurecht einzureichen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vor.

Wir bitten Sie uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Prüfung / Abwägung

Die entsprechenden Passagen in der Begründung werden geändert. Darüber hinaus werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Die Autobahn GmbH des Bundes

21.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Meppen weist auch eine neue potenzielle Gewerbefläche (G-VER-02-S) östlich der A 31 im Ortsteil Versen aus. Aufgrund der angrenzenden Autobahn sind für diese Fläche die

anbaurechtlichen Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes zu beachten. Die Grenze der 40 m - Anbauverbotszone ist für die besagte Fläche nachrichtlich zu übernehmen, um das tatsächliche Nutzungspotenzial für diese Grundstücke flächenmäßig erkennbar darzustellen.

Für die Darstellung der Verkehrsflächen der Anschlussstelle Meppen-Nord ist das Planfeststellungsverfahren für den 4-streifigen Ausbau der E 233 (B 402) maßgebend. Nach den hier vorhandenen Unterlagen zum Ausbau der Anschlussstelle Meppen-Nord sind im Bereich der östlichen Quadranten die Verkehrsflächen für die seitlichen Ausrundungsradien des Einmündungstrichters zwischen den Verbindungsrampen und den Schnittpunkten der Ein- und Ausfädelung zur Bundesstraße entsprechend zu ergänzen.

Prüfung / Abwägung

Zur Entwurfsfassung wurde die Übereinstimmung der Potenzialflächen mit den Anbauverbotszonen überprüft und bei einer potenziellen Betroffenheit entsprechende Aussagen in den Steckbriefen ergänzt. Die anbaurechtlichen Bestimmungen werden somit, soweit dies auf der nicht parzellenscharfen Ebene des FNP bereits sinnvoll ist, berücksichtigt. Eine zeichnerische Darstellung der Anbauverbotszonen erscheint vor dem Hintergrund des Maßstabes des Planwerkes nicht zielführend. Diesbezüglich wird auf die detaillierte Berücksichtigung in nachgelagerten Bebauungsplanverfahren verwiesen.

Gleiches gilt für die Darstellung spezifischer Ausrundungsradien, Verbindungsrampen und Ein- und Ausfädelungen. Eine vollständige Berücksichtigung bzw. Beachtung der Hinweise sowie Abstimmungen mit der Zuständigen Behörde im Detail erfolgen somit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Eisenbahn-Bundesamt

Mittwoch, 20. November 2024 09:16

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen nicht berührt.

Prüfung / Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landesverwaltung

Amtsgericht Meppen

Mittwoch, 20. November 2024 08:28

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung Ihrer unten stehenden E-Mail wird mitgeteilt, dass keine Bedenken im Hinblick auf die beabsichtigten Änderungen des Flächennutzungsplans bestehen.

Prüfung / Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Staatliche Moorverwaltung

13.12.2024

Stellungnahme zur Neuaufstellung und 135. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meppen – Entwicklung der Fläche G-Ver-03-S „Nördliche Erweiterung Euroindustriepark Versen“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vorliegenden Unterlagen zum o. a. Vorhaben nimmt die Staatliche Moorverwaltung wie folgt Stellung:

Die in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dargestellte Fläche G-Ver-03-S „Nördliche Erweiterung Euroindustriepark Versen“ grenzt unmittelbar an folgende Eigentumsfläche des Landes Niedersachsen (hier vertreten durch die Staatliche Moorverwaltung) an, die als Naturschutzgebiet „Versener Heidesee“ (NSG WE 266) ausgewiesen ist. Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer Heidelandschaft mit nährstoffarmen Stillgewässern und einer hochgradig spezialisierten Flora und Fauna.

Der NLWKN stufte bei einer Biotoptypenkartierung im Jahr 2019 den 16 ha großen Heidesee als FFH-Lebensraumtyp 3110 „sehr nährstoff- und basenarmen Stillgewässer mit Strandlingsgesellschaften“ ein. Derzeit läuft ein Antrags-Verfahren zur Nachmeldung als FFH-Gebiet (NATURA 2000). Der See ist von weiteren LRT umgeben (4010, 4030, 3130, 7150, 3160).

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN 2019) bewertet den Erhaltungszustand des LRT 3130 in der atlantischen biogeografischen Region im Hinblick auf Verbreitung, Flächen, Strukturen, Funktionen sowie Zukunftsaussichten mit ungünstig bis schlecht (U2). Mit einem sehr guten Erhaltungszustand hat der Versener Heidesees ein Alleinstellungsmerkmal und repräsentiert zugleich das größte Vorkommen des LRT 3110 in Niedersachsen. Aufgrund seiner guten Ausprägung und der Seltenheit des LRT hat der See eine herausragende Bedeutung für die Erhaltung des Gesamtbestandes des LRT 3110 in der atlantischen Region. Zugleich ist der See einer der wenigen Bestände in dem die stark gefährdete Wasserlobelie (Rote Liste Kat. 1) als charakteristische Art vorkommt. Wir verweisen auf Veröffentlichungen, welche die insgesamt hohe Bedeutung für den Pflanzenartenschutz dokumentieren, z.B. Böckermann, Becker, Willen 2022 in Drosera 40: 37-54 und „Neufund von Nitella hyalina“ Becker /Böckermann 2017 Rostock. Meeresbiolog. Beitr. 27, 19-26.

Zudem hat die Wasserfläche des Sees hat eine Bedeutung als Rast- und Schlafplatz für nordische Schwäne, Gänse und Enten sowie als Rastplatz für durchziehende Watvögel.

Bedingt durch seine Lage am Straßenkreuz BAB 31/E233 wird der empfindliche Lebensraum westlich und südlich in voller Ausdehnung unmittelbar von stark befahrenen Straßen flankiert und vielfältige Emissionen eingetragen. Das geplante Gewerbegebiet würde auch noch die gesamte östliche Seite des Schutzgebietes „Versener Heidesee“ ohne Pufferzone einnehmen, es vollständig einschließen und von unbebauter, unversiegelter Umgebung abschneiden. Hierdurch würden zusätzlich massive Störungen des Lebensraumes durch Emissionen wie Licht, Lärm, Feinstaub, Stickstoff etc. auf das Schutzgebiet und seine Lebensgemeinschaften einwirken, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist.

Der Umweltbericht (Kap. 2.2.2, Tabelle 11) bewertet die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Flora, Fauna, Biodiversität sowie Wasser und Klima und Luft aus unserer Sicht unzutreffend mit 2 = „gering“. Die oben aufgeführten Emissionen werden sich zweifelsfrei auch negativ auf die direkte Umgebung und deren Lebensraum, auf die Wasser- und Luftqualität auswirken. Die Einhaltung des NSG-Schutzzweckes lt. Verordnung ist damit nicht mehr gewährleistet.

Wir bitten Sie die vorgenannten Sachverhalte bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.

Prüfung / Abwägung

Die Ergebnisse der saP liegen inzwischen vor: Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden europäischen (wildlebenden, heimischen) Brut- und Gastvogelarten sowie Fledermausarten ergibt die vertiefende Prüfung unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung (Bauzeitenbeschränkung, ökologische Baubegleitung sowie Minderungsmaßnahmen) keine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Bei den Umweltsteckbriefen hat die Fläche in der Gesamtbewertung ein hohes Konfliktpotenzial.

. Die Schutzgüter Wasser und Klima/Luft wurden nicht mit gering sondern mit hoch bzw. sehr hoch bewertet.

Das Konfliktpotenzial der Umweltschutzgüter muss mit städtebaulichen und weiteren Kriterien abgewogen werden, was erklärt, warum die städtebaulichen Steckbriefe zu einer positiveren Bewertung kommen als die Umweltsteckbriefe. Eine nördliche Erweiterung des Industriegebietes Versen bietet sich aus städtebaulichen Gründen an, vor allem angesichts der ausgezeichneten Verkehrsanbindung und der ohnehin vorhandenen Vorbelastung durch Emissionen der Verkehrswege und des vorhandenen Gewerbegebietes.

Die umfassenden artenschutzrechtlichen Fragestellungen sind nach den Ergebnissen der saP im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens detailliert untersucht und entsprechende Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichmaßnahmen definiert worden. Dazu gehört auch ein entsprechend breiter Puffer zwischen den Bauflächen und dem Schutzgebiet , der von Bebauung freizuhalten ist und ggf. für Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden kann. In welcher Breite der Grünstreifen angelegt wird, ergibt sich aus dem in Aufstellung befindenden Bebauungsplan bzw. der saP.

Die Stellungnahme vom NLWKN nennt die vorhandenen Schutzgebiete, geht aber nicht kritisch auf die Potenzialfläche G-Ver-03-S ein.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

19.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Altbergbau

Im Plangebiet befinden sich stillgelegte Bohrungen des Erdöl- und Erdgasbergbaus. Stillgelegte Bohrungen, die während der Teufarbeiten und/oder während des Betriebes Gasanzeichen hatten, dürfen nicht überbaut werden. Um die Bohrungen herum ist ein Schutzkreis von 5m von Bebauung frei zu halten.

Bei konkreten Planungen im Gebiet wird gebeten das LBEG erneut zu beteiligen.

Bezüglich der exakten Lage der Bohrungen, möglicher Gasanzeichen und einer möglichen Überbauung wird gebeten, folgende Rechtsinhaber am Verfahren zu beteiligen:

Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover;

Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrendsburger Straße 1, 30659 Hannover.

Bergbau: West

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu befinden sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen bergbauliche Anlagen.

Für Tiefbohrungen gelten pauschale Sicherheitsabstände, um dem Schutzziel des §9 BVOT zu entsprechen.

Entlang jeder Rohrleitung ist ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten.

Wartung und Instandhaltung, sowie der spätere Rückbau der bergbaulichen Anlagen sind zu jedem Zeitpunkt zu ermöglichen. Dies betrifft u.a. neben Zufahrtsmöglichkeiten für schwere Technik z.B. auch mögliche Bodenbewegungen, Grundwasserhebungen und Lärmimmissionen.

Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Betroffen sind bergbauliche Anlagen der folgenden Betreiber:
ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 238, 30179 Hannover;
Erdgas Münster GmbH, Johann- Krane- Weg 46, 48149 Münster;
Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrensburger Straße 1, 30659 Hannover.

Wir bitten Sie, sich mit den vorgenannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen bzw. einzuhaltende Schutzabstände abzustimmen.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen
Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Ferngas_FG_Leitungsabschnitt	Thyssengas GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
(nicht angegeben)	(nicht angegeben)	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)
RG063000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Hebelermeer-Rühlermoor / DN 133x5 mm	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)
Meppen-Schwefingen-Rühlermoor / DN 219x7 mm	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)
Dalum - Rühlermoor - Anschluss Ltg 63.1 - Station BEB rühlermoor	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	Stilllegung - vorübergehend
Erdgasleitung Netzverstärkung Westliches Emsland (Bunde-Lingen)	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	in Planung - beantragt
Erdgastransportleitung 31 Emsmündung - Emsbüren/ Abs. Gross Fullen - Emsbüren	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
(nicht angegeben)	EGM Erdgas Münster GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)
Erdgastransportleitung 31 Emsmündung - Emsbüren/ Abs. Bunder Tief - Gross Fullen	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb

HD_PN84	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Rühlermoor-Holthausen / DN 219x7,1 mm	Westdeutsche Erdöllleitungs Gesellschaft mbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie
Alte Waldstandorte
Heidepodsole
Mächtige Hochmoore
Plaggenesch
Raseneisengleye
Seltene Böden (statistisch)
extrem nasse Böden
hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung

besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden teilweise empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Durch die Planung werden zum Teil kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.

Rohstoffe

Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen werden die Belange der Rohstoffwirtschaft in dem Entwurf der Begründung zwar angesprochen und als Ziele der Raumordnung erkannt, eine Übernahme der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung in den Entwurf der Zeichnerischen Darstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt aber nicht. Im Sinne einer langfristigen verbrauchernahen Rohstoffsicherung sollten die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung für den Rohstoff Sand aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland in die Gebietskulisse des neu aufzustellenden Flächennutzungsplans übernommen werden. Gleichfalls empfehlen wir in diesem Sinne, auch die Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung von regionaler Bedeutung der Rohstoffsicherungskarte des LBEG zu berücksichtigen, denn nur so ist es möglich, das Rohstoffpotenzial großflächig, verbindlich und langfristig zu schützen. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.
Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Prüfung / Abwägung

Bezüglich der Leitungstrassen erfolgt eine Beteiligung der jeweiligen Unternehmen im Verfahren und die nachrichtliche Übernahme der Trassen in den Flächennutzungsplan.

Auf schutzwürdige Böden wird im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen eingegangen, sodass sie im Rahmen der Alternativenprüfung Berücksichtigung finden.

Es erfolgt zur Entwurfsfassung in Abstimmung mit dem Landkreis eine Übernahme der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung für den Rohstoff Sand aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland.

Darüber hinaus werden die Hinweise zur Kenntnis genommen. Eine weitergehende Berücksichtigung der Hinweise zu den Themen Bergbau, Leitungstrassen, Boden und Rohstoffe erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)

Donnerstag, 7. November 2024 06:52

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.
Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.
Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:
Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.
Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.
Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:
https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienstniedersachsen-207479.html

Prüfung / Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Katasteramt Meppen

Mittwoch, 11. Dezember 2024 11:34

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Stadt Meppen bestehen seitens der RD Osnabrück – Meppen (KA Meppen) keine Einwände.

Prüfung / Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Niedersächsisches Landesamt für Bau und Liegenschaften – Staatliches Baumanagement Region Nord-West

Montag, 11. November 2024 16:53

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Staatlichen Baumanagements Region Nord-West gibt es zu obigem Vorhaben keine Anmerkungen und Bedenken.

Prüfung / Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie

29.01.2025

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o.g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:
Wir erhalten unsere Stellungnahme von 29.08.2023 (Az. A5-57731-23/265) aufrecht.
Die Beteiligung der Denkmalbehörden im weiteren Verfahren ist unerlässlich.

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes der Stadt Meppen
(Scoping)
29.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:
Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand sind aus keiner der zahlreichen Potenzialflächen für Gewerbe oder Wohnen denkmalgeschützte archäologische Fundplätze bekannt, zum Teil aber aus deren näherer Umgebung. Dennoch muss in einem großen Teil der Flächen in erhöhtem Maße mit bisher unbekannten archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden.
Insbesondere ein großer Teil der potenziellen Wohnflächen wird laut digitaler Bodenkarte 1: 50 000 (BK50) ganz oder teilweise von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschauftrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden.
Hinzu kommen noch Flächen, die aufgrund ihrer naturräumlichen Lage ein erhöhtes bzw. hohes archäologisches Potenzial aufweisen, welches aber jeweils im Einzelfall von uns genauer zu ermitteln ist. Zudem verändert sich unser Kenntnisstand auch fortlaufend.

In allen o. g. Fällen handelt es sich um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Die Beteiligung der Denkmalbehörden im weitern Verfahren ist daher unerlässlich.

Prüfung / Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Es ergeben sich daraus keine Änderungen an den Planunterlagen zum Flächennutzungsplan.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)

19.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

um eine aktuelle und zeitgemäße Planungsgrundlage zu erhalten, beabsichtigt die Stadt Meppen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen -ist im Gebiet des Landkreises Emsland zuständig für den Bau und die Unterhaltung der Bundes- und Landstraßen. Für die Belange der Bundesautobahn 30 und 31 ist im Gebiet des Landkreises Emsland die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Für Kreisstraßen ist die Straßenbauabteilung des Landkreises Emsland in Meppen zuständig.

Die vom Geschäftsbereich Lingen wahrzunehmenden Belange werden berührt durch die innerhalb des Stadtgebietes verlaufenden Bundesstraßen 70 und 402 sowie durch die Landesstraßen 47, 48 und 61.
Die straßenbaulichen Belange (u.a. Bauverbots- und Baubeschränkungszone gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie § 24 Nieders. Straßengesetz (NStrG), Zu· und Abfahrverbot Erschließung, Sichtdreiecke) sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in Abstimmung mit dem GB Lingen vorzunehmen.

Seitens des Geschäftsbereiches Lingen werden derzeit nachstehende Bauvorhaben aktiv beplant:

- Ersatzneubau Bauwerk M4 (Brücke über Ems) im Zuge derB 70
- Ersatzneubau Bauwerk M7 (Brücke über Ems I Dortmund-Ems-Kanal) im Zuge der B 70
- Ersatzneubau der Lambertsbrücken im Zuge der L 47

Bei künftigen Planungen des F-Plangebietes Meppen bitte ich um entsprechende Berücksichtigung.

Darüber hinaus verweise ich auf den geplanten 4-Streifige Ausbau der B402/E233. Details zur Ausbauplanung E 233 können beim Landkreis Emsland abgefragt werden.

Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen bestehen aus Sicht des GB Lingen grundsätzlich keine Bedenken.

Hinweis:
"Von den Bundesstraßen 70 und 402 sowie den Landesstraßen 47, 48 und 61 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutzes geltend gemacht werden."

Prüfung / Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen an den Planunterlagen zum Flächennutzungsplan.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

21.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 04.11.2024 sandten Sie uns per E-Mail die Benachrichtigung zur Beteiligung zu dem im Betreff genannten Vorhaben mit der Bitte um Stellungnahme. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) der Betriebsstelle Meppen (Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft) und der Betriebsstelle Brake-Oldenburg (Geschäftsbereich 4: Naturschutz) zu dem o. g. Vorhaben als Träger öffentlicher Belange.

Darstellung des Sachverhalts

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Meppen trat 1979 in Kraft. Mit der 96. Änderung des Flächennutzungsplans (Neubekanntmachung) erfolgte 2008 eine digitale Neufassung des Planwerkes. Nach über 130 Änderungsverfahren und zahlreichen Anpassungen und Berichtigungen gewährleistet der rechtswirksame Flächennutzungsplan keine ausreichende Basis mehr für die Steuerung der räumlichen Entwicklung der Stadt, da er nicht mehr den aktuellen demografischen, ökonomischen und ökologischen Anforderungen und den Zielen der Stadt entspricht. Aufgrund sich im Zeitverlauf ändernder Rechtslagen und teilweise resultierenden Abweichungen der Realnutzungen bedarf das Planwerk einer grundlegenden Überprüfung und Aktualisierung.

Die dargestellten Wohn-, gemischten und gewerblichen Bauflächen sind bereits weitestgehend bebaut. Vor diesem Hintergrund gilt es, neue Gewerbe- und Wohnbauflächenbedarfe durch angemessene Darstellungen zu sichern und Handlungsspielräume der kommunalen Verwaltung zu erhalten. Weiterhin sollen die Stadtumbauprozesse »Rechts der Ems« durch entsprechende planungsrechtliche Anpassungen begleitet und besondere Fragestellungen zu Gemeinbedarfs und Sondergebieten entsprechend aktuellen rechtlichen Vorgaben geregelt werden.

Vor diesen Hintergründen hat die Stadt Meppen im Jahr 2021 entschieden, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Der neue Flächennutzungsplan bildet die Basis für eine nachhaltige Stadtentwicklung der nächsten 15 bis 20 Jahre.

Stellungnahme als Träger Öffentlicher Belange (TÖB)

Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft
Zuständige Ansprechperson: - Herr Heuving, Fax: 05931/406-100
E-Mail: franz-johann.Heuving@nlwkn.niedersachsen.de und die Unterzeichnerin

Durch die Maßnahme können Messstellen bzw. Pegel des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) betroffen sein. Die Lage ist der beiliegenden Karte zu entnehmen:

GW-Messstellen des GLD:

MS_NR	MS_KBEZ	MS_LBEZ	UTM_RECHTSWERT	UTM_HOCHWERT
40502201	220	Panzerstraße I	32388412,9	5844401,3
40502212	221	Panzerstraße II	32388412	5844400,2
40504171	417	Vormeppen I	32386706,13	5841498,561
40504182	418	Vormeppen II	32386703,2	5841498,3
40504191	419	Gut Sandheim I	32391178,47	5845640,833
40504202	420	Gut Sandheim II	32391179,47	5845641,832
40504211	421	Hohes Feld I	32391032,49	5843000,892
40504222	422	Hohes Feld II	32391033,49	5843001,891
40504231	423	Karlswald I	32393268,62	5844421,292
40504242	424	Karlswald II	32393269,62	5844422,291
40504471	447	Helte I	32388408,8	5837908,059
40504511	451	Kleine Beeke I	32389038,39	5833898,45
40504522	452	Kleine Beeke II	32389038,74	5833897,339
40504892	489	Fullener Moor II	32374123,54	5839866,335
40504941	494	Klein Fullen I	32378450,26	5837990,244
40504952	495	Klein Fullen II	32378448,57	5837989,849
40504961	496	Rühle I	32381262,29	5836114,763
40504972	497	Rühle II	32381263,29	5836115,763
40505161	516	Lager Versen I	32378061,64	5843601,841
40505172	517	Lager Versen II	32378072,64	5843611,837
40505181	518	Auf dem Marsch I	32381758,06	5840932,498
40505192	519	Auf dem Marsch II	32381759,8	5840933,429
40505201	520	Groß Fullen I	32379198,17	5841102,811
40505212	521	Groß Fullen II	32379199,17	5841103,811
40505331	533	Fullener Moor I	32374110,8	5839849,4

OW-Biologie-Messstellen (Land):

MstNr	Gewaesser	NameDMessstelle	UTMOstwert	UTMNordwert
37312154	Goldbach	Hähnchenmast	32379262	5842146
37312142	Bullerbach	Versen	32381041	5842101
37292132	Nordradde	Mündung	32384886	5840966
37242131	Gräfte	Cuntzhof	32388434	5844460
36912024	Hase	Bokeloh	32388319	5839650
36922011	Kleine Beeke	Teglingen	32389200	5833332

Pegelmessnetz (GÜN):

Mst.-Nr.	Pegel	Gewässer	UTM-Ostwert	UTM-Nord-wert
3723105	Apeldorn	Nordradde	32389666,07	5845605,886
3692102	Teglingen II	Kleine Beeke	32388449,4	5835149,063
3691102	Bokeloh	Hase	32388300,52	5839585,3
3692105	Teglingen I	Teglinger Beeke	32388121,54	5835664,862
3731104	Versen	Goldbach	32380054,87	5844149,601
3731102	Versen-Wehrdurchstich	Ems	32381262,86	5844049,115

Gemäß § 29 (5) NWG ist „auf die auf die Messstellen des Gewässerkundlichen Landesdienstes … Rücksicht zu nehmen“.

Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Messstellen beeinträchtigen oder gefährden können. Die Messstelle(n) müssen unversehrt, funktionstüchtig und weiterhin zugänglich bleiben. Eine längerfristige Beeinträchtigung der Funktion landeseigener Messstellen, muss ausgeschlossen sein.

Sofern die vorgestellten Maßnahmen mit dem Standort der Messstellen nicht vereinbar sind, muss der Maßnahmenträger, in Abstimmung mit dem NLWKN als Dienststelle des Gewässerkundlichen Landesdienstes, alle Kosten für die Errichtung von Ersatzmessstellen übernehmen.

Die TÖB-Recherche hat weitere die Wasserwirtschaft betreffende Belange ergeben:
Diese können auf dem Umweltkartenserver eingesehen werden (Niedersächsische Umweltkarten):

- Prioritäre WRRL-Fließgewässer:
  - Ems
  - Ems-Altarm Roheide-Ost
  - Ems-Altarm Roheide-West
  - Ems-Altarm Versen
  - Hase
  - Hase-Altarm
  - Nordradde
- WRRL-Gewässer ohne Priorität:
  - Goldbach
  - Bullerbach
  - Dörgener Beeke
  - Dortmund-Ems-Kanal
  - Gräfte
  - Hakengraben
  - Kleine Beeke
  - Östlicher Schießplatzrandgraben
  - Teglinger Bach
  - Wesuwer Brookgraben
  - Wesuwer Schloot
- Trinkwassergewinnungsgebiete:
  - Geeste-Varloh
  - Kossen – Tannen
- Überschwemmungsgebiete
  - Ems
  - Nordradde
  - Hase
- Risikogebiete HQ_{extrem}

Anmerkung
Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß RdErl. d. MU vom 06.03.2018 - 23-62018 i. Verb. m. RdErl. d. MU v. 20.12.2023 – 21-62018/05-0001 zu § 29 NWG. Ich gehe davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der verfahrensführenden Stelle geprüft werden und der GLD ggf. beteiligt wird. Bei einer Beteiligung des GLD sind gem. Abschnitt 4 des vorgenannten RdErl. dem GLD die dafür erforderlichen Unterlagen mit einer ausführlichen Begründung der aus Sicht der beteiligenden Stelle zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zuzuleiten. (Zuständige Ansprechperson: Heidrun Lucas, Tel. 05931/406-150, E-Mail: heidrun.lucas@nlwkn.niedersachsen.de und poststelle. mep@nlwkn.niedersachsen.de)

Geschäftsbereich 4: Naturschutz
Zuständige Ansprechperson: Frau Ewers-Trautmann, Tel.: 0441/95069-140
E-Mail: martina.ewers-trautmann@nlwkn.niedersachsen.de

Aus dem Bereich des Naturschutzes sind folgende wichtige Gebiete zu nennen. Diese können auf dem Umweltkartenserver eingesehen werden (Niedersächsische Umweltkarten):

- Gastvögel - wertvolle Bereiche
- Brutvögel - wertvolle Bereiche
- Landeseigene Naturschutzflächen
  - Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“
- Landschaftsschutzgebiete:
  - Waldgebiete auf dem Hümmling

    - Natura 2000-Untere Haseniederung: enthält in größerem Umfang landeseigene Naturschutzflächen, die nicht durch eine andere Zweckbindung als Naturschutz überlagert werden dürfen.
    - Emstal
    - Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg
- Naturschutzgebiete
    - Südliches Versener Moor
    - Oewest
    - Mühlenmoor
    - Rühler Moor
    - Wesuweer Moor
    - Versener Heidesee
    - Dörgener Moor
    - Meppener Kuhweide
    - Tinner Dose-Sprakeler Heide
    - Esterfelder Moor
    - Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung
    - Borkener Paradies
    - Groß Fullener Moor
- EU-Vogelschutzgebiete
    - Tinner Dose
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH)
    - Ems
    - Tinner Dose
    - Sprakeler Heide
    - Untere Haseniederung
    - Esterfelder Moor bei Meppen

Grundsätzlich ist in weiterem Verfahren die untere Naturschutzbehörde für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft zuständig.
Der GB4 ist als TÖB in diesem Verfahren betroffen, da sich innerhalb des Vorhabenbereichs landeseigene Naturschutzflächen befinden. Hinweise als regionale Fachbehörde für Naturschutz konnten in diesem frühzeitigen Verfahrensschritt aus zeitlichen Gründen noch nicht vorgebracht werden; insofern bitte ich um weitere Beteiligung im Verfahrensverlauf.
Von der Entscheidung erbitten wir eine Ausfertigung für unsere Akten.

Wir bitten Sie uns im weiteren Verfahren zu beteiligen. Dabei möchten wir Sie bitten die Änderungen in den Antragsunterlagen zur einfacheren Bearbeitung zu markieren oder zu benennen.

Prüfung / Abwägung

Die Hinweise zu den Messstellen werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht geht auf dieses Thema bereits ein. Es zeigt sich keine Überlagerung mit den Potenzialflächen. Eine Berücksichtigung der aufgezählten Belange erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, FFH- Und Vogelschutzgebiete, die sich im Meppener Stadtgebiet befinden, werden nachrichtlich übernommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen an den Planunterlagen zum Flächennutzungsplan.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

10.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden wird nach Sichtung der Unterlagen (vornehmlich mit Blick auf die „Steckbriefe Gewerbe“) vorgeschlagen, bereits zur Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan eine Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45691 für die geplanten gewerblichen Bauflächen durchzuführen. So

wird bereits in dieser frühen Phase geprüft, ob eine spätere Ausweisung der Flächen für die gewerblich Nutzung sinnhaft bzw. zielführend oder überhaupt möglich ist, da einige dieser Fläche sowohl an bereits bestehende gewerblich genutzte Flächen als auch an Wohnbebauung grenzen.

Die in den Steckbriefen genutzte farbliche Darstellung der Abstände von Gewerbe zu Wohnen spiegelt die Möglichkeit der Ansiedelung von Gewerbe nur bedingt dar, da daraus nicht hervorgeht, welche Geräuschkontingente für diese Flächen überhaupt noch bereitstehen würden. Die Vorbelastung durch angrenzende Gewerbetriebe/Gewerbeflächen könnten die zulässigen Immissionswerte an den zu schützenden Nutzungen in der Nachbarschaft ganz oder teilweise ausschöpfen, was eine weitere Ausweisung von gewerblichen Bauflächen erschweren oder sogar verhindern könnte.

Eine Betrachtung der noch zur Verfügung stehenden Geräuschkontingente wird aus Sicht des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden für die Abgabe einer positiven Stellungnahme zum nachfolgenden Verfahren nach § 4 (2) für erforderlich erachtet.

Prüfung / Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes kann lediglich eine überschlägige Prüfung der nach § 50 BImSchG geforderten Vorgaben für Planungen erfolgen. Eine Berücksichtigung von detaillierten immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim

3. Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die vorgenannte Bauleitplanung.

Zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes liegen uns nach dem derzeitigen Planungsstand keine Bedenken vor.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass auch bei einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gewährleistet sein muss, dass der Bestand und auch die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Handwerksbetriebe nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Prüfung / Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim

10. Januar 2025

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP). Wir bedanken uns ebenso für die gewährte Fristverlängerung.

Planungsanlass
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2021 die Neuaufstellung des FNP beschlossen. Die Stadt steuert mit dem FNP die städtebauliche Entwicklung für ihr gesamtes Gebiet. Der bisherige FNP war in 1979 rechtsverbindlich geworden. Er entspricht nicht mehr den aktuellen demografischen, ökonomischen und ökologischen Anforderungen und muss daher neu aufgestellt werden.

Als vorbereitender Bauleitplan weist die Stadt im FNP Wohn-, Misch-, Sonder- und gewerbliche Bauflächen aus. Weiterhin werden Flächen für Verkehr, Gemeinbedarf, Landwirtschaft, Wald und Naturschutz in den Planungen dargestellt. Vorbereitend hat die Stadt Bedarfe zur weiteren Entwicklung von Siedlungs- und Gewerbeflächen ermittelt, Potenzialflächen identifiziert und dafür in Steckbriefen Voreinschätzungen vorgenommen. So sollen auf ungefähr 121,2 Hektar gewerbliche Bauflächen, auf 69,3 Hektar Sonderbauflächen, u. a. mit den Zweckbestimmungen „Campingplatz“ und „Großtechnische Energieanlage“, und auf rund 127,9 Hektar Flächen für den Wohnungsbau sowie für weitere Siedlungsstrukturen festgesetzt werden. Auf der Grundlage des FNP werden im nachgeordneten Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan die jeweiligen Grundstücksnutzungen parzellenscharf festgelegt.

Die IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim gibt zu der Neuaufstellung des FNP diese Stellungnahme ab. Das Aufstellungsverfahren befindet sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Absatz 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu bewerten.

Bewertung:

1. Ziel und Anlass der Planung
Die Stadt verfolgt mit der Planung das Ziel, die städtebauliche Entwicklung für die nächsten 15-20 Jahre zu steuern und aktuellen Herausforderungen aus Demografie, Ökonomie und Ökologie zu begegnen. Im FNP sollen die verschiedenen, zum Teil konkurrierenden Flächennutzungen entsprechend ihren Bedarfen abgewogen und festgelegt werden.

Wir begrüßen grundsätzlich das Planungsziel zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur weiteren Stadtentwicklung und die vorgesehene Festlegung zur Stärkung der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung.

Aus unserer Sicht darf grundsätzlich jedoch eine zu restriktive Bodenpolitik nicht dazu führen, dass durch quantitative Flächenvorgaben wirtschaftliche Entwicklungen behindert werden. Expansionswillige Betriebe siedeln sich dort an, wo ausreichende und kostengünstige Flächen verfügbar sind. Auch Abwanderungen von Betrieben können nur verhindert werden, wenn am Wachstum der Unternehmen ausgerichtete Gewerbeflächen vorhanden sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Brachflächen- und Innenentwicklung ihre Grenzen hat.

Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme sollte unterschieden werden, ob es sich um die Entwicklung bzw. Nachverdichtung von Mischgebieten sowie kleinteiligen Gewerbeflächen handelt oder um großflächigere Gewerbe- und Industrieansiedlungen sowie Industrieentwicklungen, deren Standortbedürfnisse oftmals nicht durch Baulandreserven, Brachflächen oder leerstehende Bausubstanz befriedigt werden können. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Immissionsschutzproblematik zwischen schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen der Trennungsgrundsatz gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auf der Ebene der Bebauungsplanung stets limitierend auf die Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebieten wirkt.

Insbesondere bei der Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen müssen Ausnahmen zulässig sein, wenn ein unmittelbares Angrenzen gewerblicher Nutzungen an vorhandene Gebiete unter Beachtung der Erfordernisse der Flächenintensität, des Immissionsschutzes oder der Erschließung nötig sind.

2. Belange von Industrie und Gewerbe
Wir nehmen die erstellten Steckbriefe mit den Darstellungen der potenziellen Erweiterungsflächen für Industrie- und Gewerbenutzungen zur Kenntnis. Wir begrüßen die Ausweisung weiterer Flächen, um die angestrebten Entwicklungen der Stadt zur Sicherung und zum Ausbau der vorhandenen wirtschaftlichen Strukturen und von Arbeitsplätzen zu erreichen.

Die aufgrund der prognostizierten Bevölkerungs- und Beschäftigungsentwicklung ermittelten Potenzialflächen von 121,2 Hektar (netto) an gewerblichen Bauflächen sind aus unserer Sicht als geeignet zu bewerten, um die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung der Stadt zu steuern. Bei der Betrachtung der Potenzialflächen wurde auch eine Alternativprüfung von Flächen vorgenommen, die die Eignung zur Entwicklung als gewerbliche Bauflächen darstellt. Diese Vorgehensweise und Darlegung der unterschiedlichen Eignung der Flächen begrüßen wir.

Anlässlich des Beteiligungsverfahrens haben wir u. a. unsere Mitgliedsunternehmen Arnold Lammering GmbH, Meppener Eisenhütte GmbH, Supreme Baits GmbH & Co. KG, MFB Bauunternehmen GmbH & Co. KG und Gebr. Konusch Objektservice GmbH über die Planung informiert. Anmerkungen sind uns zum aktuellen Zeitpunkt nicht eingegangen. Die Umsetzung der Planung sollte grundsätzlich nur im Einvernehmen mit den betroffenen Unternehmen erfolgen. Sollten uns weitere Anmerkungen zugehen, werden wir ergänzend vortragen.

Bei Planungen im Umfeld von Gewerbebetrieben ist jedoch auch eine mittelfristige betriebliche Weiterentwicklung zu betrachten. In den vorliegenden Planunterlagen sind insbesondere die Erweiterungsperspektiven u. a. des Unternehmens Meppener Eisenhütte GmbH unzureichend berücksichtigt. In Kenntnis, dass die parzellenscharfe Überplanung von Grundstücken auf der Ebene des Bebauungsplanes vorgenommen wird, hat die geplante Nutzung der Grundstücke dennoch Einfluss auf die Nutzungsausweisung von Flächen im FNP. Für diesen Teilbereich führt die Stadt aktuell die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Riedemannstraße“ durch. Zu diesem Verfahren haben wir am 27. Januar 2023 eine Stellungnahme abgegeben. Diese halten wir aufrecht. Durch die Planung entstehende Beeinträchtigungen ansässiger Unternehmen lehnen wir ab.

Im Hinblick auf ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen können Konflikte durch Schallemissionen entstehen. Dadurch kommt es im ländlichen Raum erfahrungsgemäß vermehrt zu Beschwerden aufgrund von Lärmbelästigung. Die auf der Ebene des Bebauungsplanes zu treffenden Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung möglicher Immissionsschutzkonflikte durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen müssen geeignet sein, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Grundsätzlich sollten Gewerbe- und Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum Schallschutz oder anderen Nutzungseinschränkungen belastet werden.

Besondere Herausforderung für die Wirtschaft stellt die Transformation der Energieversorgung dar. In diesem dynamischen Veränderungsprozess sind u. a. schnelle Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Sicherung der Energieversorgung zu gewährleisten. Denn die Unternehmen unserer IHK-Region sind auf eine gesicherte Energieversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen angewiesen, um auf nationalen und internationalen Märkten erfolgreich zu sein. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Planungen zur Entwicklung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Großtechnische Energieanlage“. Auf die, auf dem Gebiet der Stadt Meppen, festgelegten Vorranggebiete zur Windenergienutzung anlässlich der Aufstellung des sachlichen Teilprogrammes zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Emsland weisen wir hin.

3. Belange der verkehrlichen Erreichbarkeit

Die Stärke der Wirtschafts- und Logistikregion im Landkreis Emsland, zu der die Stadt Meppen gehört, hängt maßgeblich von einer guten verkehrlichen Erreichbarkeit aus allen Richtungen besonders über die Verkehrsträger Straße, Schiene und Binnenwasserstraße ab. Um den Herausforderungen wachsender Verkehrsmengen, beispielsweise im Güterverkehr oder des motorisierten Individualverkehrs (MIV) zu begegnen, ist eine leistungsfähige und gut ausgebaute Verkehrsinfrastruktur in der Region für die weitere wirtschaftliche Entwicklung zu gewährleisten.

Die verkehrliche Erreichbarkeit des Landkreises Emsland aus allen Richtungen ist ein wichtiger Standortfaktor. Neben der Bundesautobahn (BAB) 31 hat insbesondere auch die E 233 als zentrale West-Ost-Straßenverbindung durch das Emsland eine wichtige überregionale Bedeutung. Die Strecke ist in den Niederlanden und auf deutscher Seite bis zur BAB 31 bei Meppen vierstreifig ausgebaut. Die weitere Strecke in Richtung Cloppenburg zur BAB 1 ist lediglich zweistreifig ausgebaut und insbesondere aufgrund des hohen Schwerverkehrsaufkommens überlastet. Der vierstreifige, autobahnähnliche Ausbau würde zu einer deutlichen Verbesserung der Verkehrssituation führen, die Fahrzeiten sowohl für Pkw als auch für Lkw verkürzen sowie durch den Wegfall des Gegenverkehrs und höhengleicher Kreuzungen die Verkehrssicherheit wesentlich verbessern. Im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 ist dieses Straßenbauprojekt dem Vordringlichen Bedarf zugewiesen und schnellstmöglich umzusetzen.

Die Nutzung des Umweltverbundes (Bahn, Bus, Fahrrad, Fußgänger) ist im ländlich geprägten Raum begrenzt. Schlechte Anschlüsse, unpassende Linienführungen und lange Fahr-/Wartezeiten stellen zudem häufig kein zufriedenstellendes Angebot dar. Vielmehr ist der ländliche Raum auf den MIV angewiesen. Daher sind attraktive Park & Ride-Angebote mit einer gut und eng getakteten ÖPNV-Anbindung sicherzustellen und

bedarfsgerecht auszubauen. Notwendige Flächen für Park & Ride-Anlagen sind für den zukünftigen Bedarf zu berücksichtigen.

4. Belange von Einzelhandel, Gastronomie, Tourismus und Dienstleistungen
Städte und Gemeinden sollen vitale Handels-, Dienstleistungs-, Gastronomie-, Kultur- und Wohnstandorte sein. Dabei kommt dem Einzelhandel eine Schlüsselrolle zu. Doch dieser unterliegt seit vielen Jahren stetigen Strukturveränderungen: Demografischer Wandel, Veränderung des Konsumentenverhaltens, Online-Handel, Flächenexpansion oder Erreichbarkeit der Innenstadt. Sichtbar wird dies an geringeren Frequenzen, leerstehenden Geschäften oder fehlendem Branchenmix. Neben der Ausgestaltung der Zentren ist auch deren Erreichbarkeit für eine zukünftige Weiterentwicklung entscheidend. Um die verkehrliche Erreichbarkeit der Innenstädte und Ortszentren sicherzustellen, sind sowohl eine gute Pkw- als auch eine gute ÖPNV-Anbindung über ein Gesamtverkehrskonzept zu gewährleisten.

Die Zukunft der Innenstädte und Ortszentren wird sich daran entscheiden, ob es gelingt, sie als multifunktionalen Raum zu entwickeln, in Aufenthaltsqualität zu investieren und Zentrenkonzepte zu aktualisieren. Es ist zu erwarten, dass die Innenstädte und Ortszentren sonst ihre wirtschaftliche und auch ihre gesellschaftliche Bedeutung verlieren, wenn nicht gegengesteuert wird. Vor diesem Hintergrund müssen bewährte Instrumente der Stadtentwicklung, wie beispielsweise die Vorgaben der Bauleitplanung und der Raumordnung, berücksichtigt werden. Ziel muss der Erhalt der multifunktionalen Innenstadt bzw. Ortszentrum sein.

Der aktuelle Länderbericht zur Zentrenstudie Niedersachsen & Bremen der CIMA Beratung + Management GmbH (siehe Anhang) gibt Antworten darauf, wie die Bevölkerung die Innenstädte und Ortszentren bewerten und aus welchen Gründen sie diese besuchen. Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass neben dem Einzelhandel die Gastronomie eine wichtige Funktion in Innenstädten und Ortszentren einnimmt. Ebenso sind Dienstleistungen, Veranstaltungen sowie Kultur- und Tourismuseinrichtungen wichtig für die Vielfalt in den Innenstädten und Ortszentren.

Die Konzepte zur Stärkung und Weiterentwicklung der innerstädtischen Nutzungen (Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen) begrüßen wir. Die angestrebten Entwicklungen der Stadt zur Stärkung des Tourismus unterstützen wir.

5. Zusammenfassung
Grundsätzlich begrüßen wir die Neuaufstellung des FNP zur Steuerung der weiteren Stadtentwicklung. Wir tragen zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Summe keine grundsätzlichen Bedenken vor.

Hinsichtlich der Belange von Industrie und Gewerbe bitten wir um Beachtung unserer Anmerkungen. Durch die Planung entstehende Beeinträchtigungen ansässiger Unternehmen lehnen wir ab. Ebenso bitten wir um Beachtung unserer Anregungen und Hinweise zu den Belangen der verkehrlichen Erreichbarkeit, von Einzelhandel, Gastronomie, Tourismus und Dienstleistungen.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Für Abstimmungsgespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Prüfung / Abwägung

Im Flächennutzungsplan erfolgt die Darstellung von gemischten und gewerblichen Bauflächen, die der Expansion und Neuansiedlung dienen und über die Innenentwicklung und die errechneten Bedarfe hinausgehen. Dabei wird auch der Trennungsgrundsatz beachtet. Auch wenn zur Entwurfsfassung eine Reduzierung der Darstellungen dieser Bauflächen erfolgt, ist eine Deckung der Bedarfe sichergestellt. Verkehrliche Belange finden im Flächennutzungsplan Berücksichtigung, bezogen auf neue gewerbliche Bauflächen insbesondere im Rahmen der Flächensteckbriefe zu den Potenzialflächen. Die überregionale Anbindung wird im Flächennutzungsplan insbesondere durch nachrichtliche Übernahmen adressiert, darunter auch der Ausbau der E 233. Das Thema Einzelhandel findet über die Auswertung des Einzelhandelskonzeptes und die Aufnahme des zentralen Versorgungsbereiches als zeichnerischen Hinweis Eingang in den Flächennutzungsplan. Detaillierte planerische Entscheidungen zur Versorgung und Aufenthaltsqualität werden auf Ebene der Bebauungsplanung und entsprechender Fachkonzepte getroffen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aussagen zu parzellenscharfen Planungen finden Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen an den Planunterlagen zum Flächennutzungsplan.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

17.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur geplanten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) nehmen wir aus landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Sicht erneut wie folgt Stellung. Wir berücksichtigen dabei unsere Stellungnahme von 29.08.2023 zur Umweltprüfung im Rahmen der Neuaufstellung des FNP:

Landwirtschaft:

Der Vorentwurf der Begründung zum FNP mit Planungsstand vom September 2024 gibt Aufschluss über den Umfang der Änderungen, die mit der Neuaufstellung des FNP einhergehen. Da der FNP keine unmittelbare Rechtswirkung erzeugt, bleiben die allgemeinen Aussagen unserer vorangegangenen Stellungnahme bestehen.

Wie unter Punkt7 der Begründung beschrieben, muss vor jeder Entwicklung von neuen Bebauungsplänen, Sondergebieten oder Ähnlichem, die sich später aus den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes ergeben, grundsätzlich detailliert geprüft werden, ob eine lmmissionsschutzrechtliche Verträglichkeit besteht. Im Rahmen von Fachgutachten ist besonders auch die Wirkung auf landwirtschaftliche Hofstellen und Stallstandorte zu prüfen, damit die Wirtschaftsfähigkeit und Entwicklungschancen der Landwirte nicht eingeschränkt werden.
Auf die Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben wird in den Steckbriefen zu den Potenzialflächen unter „Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit“ verwiesen. Dieser Aspekt ist u. E. ausbaufähig. Wir können Ihnen dazu unsere fachliche Expertise (Erstellung eines Fachgutachtens) anbieten.

Der Rückgang der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist mit 4,3 % bzw. 533,9 ha besonders groß (vgl. Punkt 7.10.1 der Begründung). Zu den hier aufgeführten Flächen in den ausgewiesenen Gebieten und Potenzialflächen für Wohnen, Gewerbe, Verkehr etc. kommt schließlich noch der weitere Flächenverlust durch eventuell nötige Kompensationsflächen hinzu. Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen ist zu vermeiden. Es ist sinnvoller, bereits bestehende Kompensationsflächen und Naturräume ökologisch aufzuwerten, um den Flächenverlust möglichst gering zu halten. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sollten die Möglichkeiten der Kompensation (Pool) der Stadt Meppen analysiert werden.

Forstwirtschaft:

Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken.

Für Rückfragen stehen wir lhnen gerne zur Verfügung.

Prüfung / Abwägung

Die Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben und die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit werden als Teil der Steckbriefe zu den Potenzialflächen überschlägig und der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes angemessen geprüft. Eine tiefergehende Prüfung findet auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung statt.

Die Darstellung neuer Bauflächen zur Deckung der Bedarfe für Wohnen und Gewerbe ist ein wichtiges Anliegen der Flächennutzungsplanung. Bedarfsgerechte Darstellungen sind eine rechtliche Anforderung an den Flächennutzungsplan aus dem Baugesetzbuch. Dabei wird der Vorrang der Innenentwicklung durch die Anrechnung von Reserveflächen berücksichtigt. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zum Zwecke der Bedarfsdeckung ist somit in gewissem Umfang unvermeidbar.

Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Bewertung der Potenzialflächen berücksichtigt. Durch die Alternativenprüfung wird der Schutz von Boden, auch für die landwirtschaftliche Nutzung, sichergestellt. Zum Entwurf wird die Anzahl der als Bauflächen dargestellten Potenzialflächen und somit auch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen reduziert. In Absprache mit dem Landkreis kann jedoch weiterhin eine Darstellung oberhalb der errechneten Bedarfe erfolgen, um perspektivische Entwicklungspotenziale beizubehalten. Die Belange der Landwirtschaft werden in den nachgelagerten Bebauungsplanverfahren ebenfalls berücksichtigt und wie oben genannt detaillierter überprüft als es auf Flächennutzungsplanebene möglich ist. Weiterhin wird das Thema Landwirtschaft bei der Aufstellung des Landschaftsrahmenplans weitergehend betrachtet.

Die Stadt Meppen verfügt über einen umfangreichen Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen, der ausreichend Kapazitäten bietet. Zudem besteht die Möglichkeit, Kompensationsmaßnahmen räumlich zu bündeln und bestehende Flächen durch gezielte Aufwertungen zu verbessern. Dabei wird besonderer Wert darauf gelegt, landwirtschaftliche Nutzflächen möglichst zu schonen und deren Nutzung nicht zu beeinträchtigen.
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen an den Planunterlagen zum Flächennutzungsplan.

Kommunalverwaltung

Landkreis Emsland

30.01.2024 (vorläufig!)

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

<u>Städtebau</u>

In der Planzeichnung sind sowohl Darstellungen des aktuellen Planungsstandes, als auch Änderungen dargestellt, wobei die Darstellungen nicht einheitlich sind (vgl. z. B. W-HEM-01-S und W-HEM-02-S). Da es sich um eine Neuaufstellung handelt, kann grundsätzlich auf die Darstellung von Änderungen verzichtet werden, jedoch sollten zur besseren Nachverfolgung ggf. in einer Beikarte die Änderungen gegenüber dem aktuellen Planungsstand dargestellt werden.

Neu hinzugefügte Flächen müssen so detailliert begründet werden wie es auch in Einzelverfahren für diese Gebiete erforderlich wäre. Streichungen von derzeitigen Festsetzungen oder Überplanung von Gebieten sind ebenfalls zu erläutern (z.B. Überplanung von „Sondergebieten Tierhaltung").

Es fehlen die textlichen Darstellungen, u.a. aus vergangenen Flächennutzungsplan-Änderungen. Sollten die textlichen Festsetzungen des aktuellen Planungsstandes nicht übernommen werden ist dies zu begründen.

Bauleitpläne sind gem.§ 1 Abs.3 BauGB aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Dies schließt ein, dass im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde darzustellen ist, § 5 Abs.1 S.1 BauGB.

Den voraussehbaren Bedürfnissen müssen Prognosen zu Grunde liegen, und zwar für einen voraussehbaren Zeitraum. Hierbei sind die bisherigen Annahmen und die bisherigen tatsächlichen Entwicklungen zu berücksichtigen. Prognosen müssen unter Berücksichtigung aller im Zeitpunkt der Ermittlung verfügbaren Daten in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden sein.

Dem Flächennutzungsplan wird — auch im Hinblick auf den Eintritt der Wahrscheinlichkeiten – insoweit ein Zeithorizont von etwa 10 bis 15 Jahren zugrunde gelegt (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Kommentar zum BauGB,

RdNr. 13 zu § 5). In Anlehnung an die Kommentierung erkennt der Landkreis Emsland regelmäßig den längeren Zeitraum von 15 Jahren an, sodass den Kommunen größtmöglicher Spielraum gegeben ist.

Zusammengefasst wird im Flächennutzungsplan also nur der prognostizierte bzw. errechnete Bedarf der nächsten 15 Jahre abgebildet.

Der vorgelegte F-Plan erfüllt diese Anforderungen nicht, da er den Bedarf von mehr als 15 Jahren zu Grunde legt. Er ist dahingehend anzupassen.
Darüber hinaus ist sowohl der Wohnraumbedarf als auch der Bedarf an neuen Gewerbeflächen genau zu begründen. Die dargestellte Bedarfsberechnung in der Begründung prognostiziert einen sehr unterschiedlichen Minimal- und Maximal-Bedarf. Dennoch geht der F-Plan sogar über die Maximal-Prognose hinaus. Eine solche Festsetzung wäre nicht erforderlich i.S.d. BauGB. Der dargestellte Bedarf ist zu überprüfen und die Festsetzungen hinsichtlich des prognostizierten konkreten Bedarfs anzupassen.

Prüfung / Abwägung

Potenzialflächendarstellungen

Die Hervorhebung der Potenzialflächen im Planwerk erfolgt lediglich zur Vorentwurfsfassung als sonstige Darstellung. Diese Darstellung entfällt zur Entwurfsfassung. Änderungen an den Darstellungen werden im Kapitel 7 der Begründung ausführlich erläutert und begründet.

Textliche Darstellungen

Die textlichen Darstellungen wurden überprüft und sollen nicht in den neuen Flächennutzungsplan übernommen werden. Es handelt sich um die textlichen Darstellungen aus der 72. und 95. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die textlichen Darstellungen beinhalten dabei den Ausschluss von Vorhaben gewerblicher Tierhaltung (72. Änderung) und den Ausschluss von Biomasseanlagen (95. Änderung) außerhalb der dargestellten Eignungs- bzw. Sondergebiete. Die im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ermittelten Eignungsgebiete für gewerbliche Tierhaltung fußen auf Untersuchungen aus dem Zeitraum 2002 und 2003. Die Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen wurde durch Bebauungsplan Nr. 360 sowie Bebauungsplan Nr. 362 planungsrechtlich weiter geregelt. Letzterer wurde im Jahr 2012 vor dem Oberverwaltungsgericht Niedersachsen (Beschl. v. 19.12.2012, Az.: 1 MN 164/12) erfolgreich beklagt. Dabei hat das Gericht die immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüche der Wohnbebauung im Außenbereich gegenüber den Interessen des klagenden Landwirtes als fehlerhaft in der Abwägung gerügt, was bereits im Verfahren 1 KN56/08 (ebenfalls zu diesem B-Plan) näher ausgeführt wurde. Insbesondere ein Heranrücken von Siedlungserweiterungen wurde demgemäß für B-Plan Nr. 360 »verbraucht«. Lediglich die dem Außenbereich zukommende Erholungsfunktion wurde als geeignetes Ausschlusskriterium akzeptiert, dabei jedoch nur gleichwertig zur »naturgegebenen Bodennutzung des Außenbereiches«. Die Erholungsfunktion wird im Urteil darüber hinaus weitergehend abgewertet und scheidet demnach als Argument ebenfalls teilweise aus.

Die innerhalb der 72. FNP-Änderung möglichen Betriebsansiedlungen wurden des Weiteren durch die im Rahmen des B-Plans Nr. 360 geschaffenen Baurechte bereits weitgehend oder vollständig ausgeschöpft. Die zur 72. FNP-Änderung ermittelten Kriterien und die damalige Bestandsaufnahme ist zudem vor dem Hintergrund der genannten Urteile und der vergangenen Zeit seit der letzten Begutachtung überholt, sodass die Steuerungswirkung im Sinne eines Ausschlusses der dargestellten Eignungsgebiete der 72. Änderung des FNP nicht weiter tragfähig erscheint.

Für eine entsprechende Darstellung einer Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung wäre somit eine neue oder zumindest aktualisierte Begutachtung erforderlich, in der die aktuell geltenden, rechtlich belastbaren Kriterien ermittelt und voraussichtlich in einem eigenen Beteiligungsverfahren auch gegenüber den betroffenen Landwirten und Anwohnern geprüft werden müsste. Es wäre davon auszugehen, dass ein solches Verfahren einen nicht unwesentlichen Zeitraum erfordern würde, mit – hier zum aktuellen Zeitpunkt nicht zwingend erforderlicher – aufschiebender Wirkung für das Hauptverfahren der Aufstellung des Flächennutzungsplanes.

Darüber hinaus kann durch die Ausweisung von Eignungsgebieten im Flächennutzungsplan die Ansiedlung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 S.1 BauGB nicht gesteuert werden. Jedoch besteht

aufgrund der aktuellen Nachfrageentwicklung insbesondere im Geflügelsektor ein erheblicher neuer Antragsdruck auf den Landkreis Emsland und die Stadt Meppen. Vor dem Hintergrund fordert auch der Landkreis Emsland seine Mitgliedskommunen auf, zur gesamträumlichen Steuerung von gewerblichen und landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen eine entsprechende Planung, etwa in Form eines einfachen, gemeindeweiten Bebauungsplanes, durchzuführen.

Bestehende Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen, die aus dem Bebauungsplan Nr. 360 und Bebauungsplan Nr. 92A übernommen wurden, werden ohne Ausschlusswirkung in den neuen Flächennutzungsplan übernommen. Für die Steuerung der Ansiedlung von Biomasseanlagen wird kein Anlass gesehen, aus diesem Grund werden auch die Sondergebiete Biomasseanlagen aus der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes ohne Ausschlusswirkung in den neuen Flächennutzungsplan übernommen. Für die Steuerung der Tierhaltungsanlagen soll perspektivisch ein einfacher Bebauungsplan aufgestellt werden.

Bedarfsermittlung

Bei einer Abstimmung mit dem Landkreis am 27.03.2025 wurden die Bedarfsermittlungen für neue Bauflächen ausführlich erläutert. Die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises konnten die gewählten Ansätze nachvollziehen. Auch der grundsätzlichen Strategie, mehr Flächen als die rechnerischen Werte ergeben darzustellen, wurde zugestimmt. Es wurde aber darauf hingewiesen, dass zumindest beim Gewerbe die Gesamtgröße neuer Flächen sehr groß erscheint, weshalb diese zur Entwurfsfassung deutlich reduziert wird. Neben der Rücknahme von G-Ver-05-V und des Großteils von G-Rüh-03-RP werden auch die Flächen G-Ver-01-S und G-Ver-03-S reduziert. Die Darstellungen von Potenzialflächen Gewerbe reduzieren sich gegenüber der Vorentwurfsfassung um 78 ha. Weiterhin ist auf die umfangreichen Rücknahmen von gewerblichen Bauflächen gegenüber dem wirksamen FNP hinzuweisen. Bei den Potenzialflächen Wohnen erfolgt gegenüber der Vorentwurfsfassung eine Verringerung der Darstellungen um insgesamt 14 ha, dazu tragen insbesondere die Rücknahme von W-Mep-05-V und eine deutliche Verkleinerung von W-Teg-03-S bei. Die Reserveflächenaufstellung und die Bedarfsrechnung werden zum Entwurf zudem anhand neuer Daten aktualisiert und überprüft.

<u>Naturschutz und Forsten</u>

Fläche: G-Ver-03-S:
Es handelt sich hier um einen avifaunistisch wertvollen Bereich für Gast-, Rast- und Brutvögel. Auf der Westseite des Plangebietes befindet sich das artenreiche Naturschutzgebiet (NSG) „Versener Heidesee“. Da das NSG bereits auf der Westseite durch die A 31 und nach Süden durch die E 233 begrenzt wird, sollte auf weitere Isolationsmaßnahmen verzichtet werden. Eine Bebauung muss mit dem „Schutzgegenstand und Schutzzweck“ gem. § 2 der Schutzgebietsverordnung des „Versener Heidesee“ vom 08.06.2008 vereinbar sein. Zurzeit läuft eine Überprüfung auf Ebene des Landes Niedersachsen und der EU, ob es sich bei dem Naturschutzgebiet „Versener Heidesee“ um ein Natura 2000-Gebiet handelt.

Fläche: G-Rüh-03-RP (Industriegebiet Rühlerfeld)
Es handelt sich hier um einen avifaunistisch wertvollen Bereich für Gast-, Rast- und Brutvögel. In den letzten Jahren ist in diesem Raum eine Vielzahl von Stallanlagen gebaut worden, so dass der Lebensraum und die Bruthabitate insbesondere für die Feldlerche und Wiesenvögel extrem verkleinert wurde. Eine Eignung des wertvollen Bereiches zwischen der Süd-Nord-Straße, der südlich angrenzenden Landesstraße und den Ortschaften Klein und Groß Fullen für Gast-, Rast- und Brutvögel wird mit zunehmender Bebauung unwahrscheinlicher.

Artenschutz, alle neuen Planflächen:
Da eine Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die Planänderungen nicht ausgeschlossen werden kann, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht eintreten. Hierfür ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Dabei sind Datengrundlagen zu verwenden, die belastbar und nicht älter als fünf Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -zeitraum ausreichend abbilden. Dies gilt insbesondere für Fledermäuse und für die Avifauna.

Prüfung / Abwägung

Das hohe Konfliktpotenzial der Umweltschutzgüter bei Fläche G-Ver-03-S muss mit städtebaulichen und weiteren Kriterien abgewogen werden, was erklärt, warum die städtebaulichen Steckbriefe zu einer positiveren Bewertung kommen als die Umweltsteckbriefe. Eine nördliche Erweiterung des Industrieparks Versen bietet sich aus städtebaulichen Gründen an, vor allem angesichts der ausgezeichneten Verkehrsanbindung und der ohnehin vorhandenen Vorbelastung durch Emissionen der Verkehrswege und des vorhandenen Gewerbegebietes.

Die umfassenden artenschutzrechtlichen Fragestellungen können im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens detailliert, inklusive FFH-Verträglichkeitsprüfung und saP, untersucht werden und entsprechende Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichmaßnahmen festgesetzt werden. Dazu könnte auch ein entsprechend breiter Puffer zwischen den Bauflächen und dem Schutzgebiet gehören, der von Bebauung freizuhalten ist und ggf. für Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden kann.

Die Fläche G-Rüh-03-RP wird zur Entwurfsfassung auf den Bereich nördlich der Gravelohstraße und Feldstraße begrenzt. Ein Großteil der bisher dargestellten Baufläche entfällt, wodurch dieser für Gast-, Rast- und Brutvögel wertvolle Bereich erhalten bleibt.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Überschlägige artenschutzrechtliche Prüfungen und Einschätzungen der Potentialflächen sind in den Flächensteckbriefen und im Umweltbericht enthalten.

Den Anregungen wird teilweise gefolgt in Form der Rücknahme eines Großteils der Baufläche G-Rüh-03-RP. Darüber hinaus werden die Hinweise zur Kenntnis genommen. Eine weitergehende Berücksichtigung, insbesondere der artenschutzrelevanten Hinweise, erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

<u>Wasserwirtschaft</u>

Überschwemmungsgebiet:
Die Wohnbaufläche W-Sch-02-S liegt bereichsweise westlich im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ems. Der maßgebliche Bemessungswasserstand des hundertjährlichen Hochwassers (HW100) im Bereich der geplanten Fläche liegt bei 15,01 m über NHN. Dieser Bereich ist von der Überplanung auszuschließen!

Hochwasserrisikogebiete:

- Die Wohnbauflächen W-Helt-02-S, W- Mep-01 u. 02-S, W-Mep-04-S, W-Rüh-02-S, W-Sch-02-S und W-Teg-03-S liegen teils in einem Risikogebiet (§ 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Ein Risikogebiet ist ein Gebiet, welches bei einem Hochwasser mit sehr niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen überflutet werden kann. Der für das Risikogebiet maßgebliche jeweilige Wasserstand (Extremhochwasser) ist explizit beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde) anzufragen. Genaue Angaben bzgl. der Abgrenzung des Hochwasser-Risikogebietes und den potentiellen Wassertiefen sind im Internet abrufbar (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de).
- Bauliche Anlagen in Risikogebieten (§ 78b WHG) sollen in einer dem Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Bei den Anforderungen sollen auch die Lage des Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.
- Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten (§ 78b WHG) ist verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.
- Gem.§ 5 Abs.2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminderung zu treffen. Hierzu ist insbesondere die Nutzung von

Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt und Sachwerten durch Hochwasser anzupassen.

Prüfung / Abwägung

Das Planwerk im Bereich der Potenzialfläche W-Sch-02-S wird entsprechend angepasst, sodass sich keine Wohnbauflächen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes befinden. In Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die in der Stellungnahme zitierten Anforderungen an eine Bebauung. Diese Anforderungen werden auf Ebene der Bebauungsplanung entsprechend aufgenommen.

Darüber hinaus werden die Hinweise zum Thema Wasserwirtschaft zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, sodass weitergehende Änderungen am Planwerk nicht erforderlich sind.

Straßenbau

Gegen die Bauleitplanung bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Bedenken, wenn aus Gründen der Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs Folgendes beachtet wird:

- Eine umfassende Stellungnahme zu den einzelnen Ergänzungen im F-Plan ist hier noch nicht erforderlich, da der Fachbereich Straßenbau, Landkreis Emsland, jeweils im Anhörungsverfahren bei den noch anzupassenden Bauleitplanungen durch die Stadt Meppen zu beteiligen ist.
- Die Abstände zu Kreisstraßen ergeben sich aus § 24 Abs.1 Nieders. Straßengesetz (NStrG) mit der darin benannten Bauverbotszone von 20 m längs der Straßen.
- Eine direkte Erschließung einzelner Vorhaben an der freien Strecke zu einer Kreisstraße hin ist nicht zulässig.
- Von den Kreisstraßen können Emissionen ausgehen. Für in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichtete bauliche Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Prüfung / Abwägung

Die Hinweise zum Thema Straßenbau werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Es ergeben sich daraus keine Änderungen an den Planunterlagen zum Flächennutzungsplan.

Gesundheit

Tierhaltung:
Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft 2021 und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt.

Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:

- ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltsort und Anlage (Beispiel:<500m zu Geflügelhaltungen, <350m zu Schweinhaltungen),
- ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftabflüsse in Richtung Wohnbebauung),
- weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe,
- empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z. B. Krankenhäuser),
- gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen,

- die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt,
- es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.

Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher die o.g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.

Windenergiepark:
Bei Windenergieanlagen ist das Positionspapier „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ des Umweltbundesamts von November 2016 zu beachten.

Biomasseanlage, Freiflächen-Photovoltaikanlage, Großtechnische Energieanlage:
Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch die genannten Anlagen ist im Einzelfall zu prüfen. Die Werte der TA Luft und der TA Lärm sind hier einzuhalten.

Prüfung / Abwägung

Die Hinweise zum Thema Gesundheit werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Es ergeben sich daraus keine Änderungen an den Planunterlagen zum Flächennutzungsplan.

Stadt Haren
18.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Mail vom 04.11.2024 teilten Sie mir mit, dass der Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Meppen auf Ihrer Internetseite abrufbar ist und wiesen auf die Möglichkeit der Stellungnahme hin. Hierfür bedanke ich mich recht herzlich.

Der nunmehr vorliegende Planentwurf sieht südlich an der Stadtgrenze von Haren (Ems) und dem gemeinsamen Industriepark Eurohafen grenzend die Darstellung von Gewerblichen Bauflächen (§1 Abs. 1 Nr.3 Baunutzungsverordnung (BauNVO)) sowie von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „GEA Großtechnische Energieanlage" (§1 Abs.1 Nr.4 BauNVO) vor. Die Absicht, innerhalb des lndustrieparks Eurohafen zusätzliche Gewerbeflächen auszuweisen, wird von mir ausdrücklich begrüßt, da durch die Entwicklung des interkommunalen lndustrieparks der Wirtschaftsstandort Haren (Ems)/Meppen gestärkt wird. Gleichwohl werden diese Flächen eine Erhöhung des Zu- und Abgangsverkehr zum Industriepark Eurohafen zur Folge haben.

Hierzu weise ich darauf hin, dass die Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete im Bereich der Stadtstraße Hünteler Straße durch die bestehenden Planungen und Nutzungen bereits weitestgehend ausgeschöpft sind. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf dieser Straße ist daher zu vermeiden. Ich rege daher an, bereits jetzt schon im Zuge der Neuaufstellung Ihres FNP einen späteren Ausbau des Kreuzungsbereiches „Am Rögelberg/lm Industriepark“ konzeptionell zu berücksichtigen. Im nachfolgenden Bauleitplanverfahren bitte ich darauf hinzuwirken, dass der Zu- und Abgangsverkehr zu den vorgenannten Gewerbeflächen über die vorhandene Zu- und Abfahrt zur B 70 sowie die E 233 und nicht über die Hünteler Straße geführt wird.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine Anregungen vorgebracht.

Prüfung / Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Es ergeben sich daraus keine Änderungen an den Planunterlagen zum Flächennutzungsplan.

Gemeinde Geeste

Montag, 11. November 2024 07:24

vielen Dank für die Beteiligungen am oben genannten Planverfahren. Seitens der Gemeinde Geeste werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Prüfung / Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Twist

Dienstag, 5. November 2024 15:04

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung im Rahmen der o.g. Bauleitplanung bedanke ich mich.

Planungsrechtliche Belange der Gemeinde Twist sind nicht betroffen. Insofern werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.

Prüfung / Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Umweltverbände

NABU Naturschutzbund Deutschland – Regionalgeschäftsstelle Emsland/Grafschaft Bentheim

Meppen, 16. Dezember 2024

Neuaufstellung Flächennutzungsplan Meppen - Stellungnahme des NABU

Anlagen:
1 Stellungnahme des NABU vom 25. April 2024 zur 135. FNP-Änderung und B-Plan Nr. 770 „Nördliche Erweiterung Euroindustriepark Versen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung vom 23. Oktober 2024 gibt der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim e.V. sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des NABU-Landesverbandes Niedersachsen folgende Stellungnahme ab.

Der NABU-Regionalverband wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Gerhard Busmann. Der NABU-Landesverband Niedersachsen wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Holger Buschmann.

Der NABU hat vor allem folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise aufgrund der ausgelegten Planungsunterlagen:

1. Prognosen für Bedarfe für Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen mit großen Unsicherheiten behaftet – Erforderliche Bedarfe überschätzt

In der Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) wird ausführlich versucht, die zukünftigen Bedarfe für Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen zu prognostizieren. Deutlich wird jedoch auch, dass eine genaue Prognose kaum möglich ist. So schwankt der Flächenbedarf für Wohnen zwischen 19 ha (bei „Dichter Bebauung“ mit 30 Wohneinheiten / ha und moderater Zuwanderung) bis 110 ha (bei „aufgelockerter Bebauung“ mit 18 Wohneinheiten / ha und starker Zuwanderung) (Begründung S. 67).
Bei gewerblichen Bauflächen schwankt der Bedarf je nach Prognoseannahmen zwischen 33,8 ha und 86,4 ha. Als realistischer Wert werden 75 ha angenommen. (Begründung S. 73)

Ob die jeweils höchsten Bedarfswert erreicht werden, ist in hohem Maß zu bezweifeln. So ist zu erwarten, dass die Flüchtlingszahlen aufgrund der politischen Bestrebungen, die Einwanderung von Flüchtlingen zu begrenzen, abnehmen werden. Im Hinblick auf den Flächenbedarf für Gewerbe wird in der Begründung (S. 73) selbst darauf hingewiesen, dass der Trend zur Tertiärisierung in der Wirtschaft in der vorliegenden Prognose nicht berücksichtigt werden konnte. Gleiches gilt für den demografischen Wandel in der Bevölkerung, der zu einem abnehmenden Anteil an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten führen wird. Zusammenfassend ist zu vermuten, dass die Bedarfe an Wohn- und gewerblichen Bauflächen erheblich überschätzt werden.

Prüfung / Abwägung

Eine Abstimmung zum Thema Bedarfe erfolgte im April 2025 mit der Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Demnach sind die Zahlen schlüssig ermittelt. Die Reserveflächen und die Bedarfsrechnung werden zum Entwurf aktualisiert und anhand aktueller Daten neu eingeordnet. Eine genaue Erläuterung erfolgt in der Begründung zur Entwurfsfassung.

2. Sparsamer Umgang mit Grund und Boden erforderlich – Zu viele neue Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen vorgesehen

In der Begründung (S. 12) wird richtigerweise auf die Bodenschutzklausel in § 1a Abs. 2 BauGB hingewiesen. Den vorliegenden Planungsunterlagen ist jedoch nicht zu entnehmen, dass entsprechend sparsam und schonend mit Grund und Boden umgegangen wird. Vielmehr sind viel zu viele neue Bauflächen vorgesehen. So werden 131,2 ha Wohnbaufläche und 247,7 ha gewerbliche Bauflächen mit den Potentialflächen erfasst. Somit liegen die mit den Potentialflächen erfassten Bauflächenmengen extrem weit über dem prognostizierten Bedarf (s. o.). Der NABU appelliert deshalb dringend an alle Verantwortungsträger, ihren Gestaltungsspielraum zu nutzen und unter den Potentialflächen diejenigen auszuwählen, die mit den geringsten Umweltauswirkungen verbunden sind. Außerdem ist im Sinne der Bodenschutzklausel nur in einem wirklich erforderlichen, vorsorglich schonendem Maß die Ausweisung neuer Bauflächen vorzunehmen.

Prüfung / Abwägung

Der Bodenschutzklausel wird in Form der Alternativenprüfung der Potenzialflächen Rechnung getragen und die Umweltauswirkungen fließen als wesentlicher Faktor neben anderen Belangen in den Entscheidungsprozess ein. Eine weitere Anforderung ist die bedarfsgerechte Versorgung mit Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen. Dass die Darstellungen deutlich die errechneten Bedarfe übersteigen, ist im Vorentwurf ein übliches Vorgehen und im Vergleich dazu werden die Bauflächendarstellungen zur Entwurfsfassung deutlich reduziert. Die Darstellungen im Bereich der Potenzialflächen Wohnen reduzieren sich gegenüber der Vorentwurfsfassung um 14 ha und die im Bereich der Potenzialflächen Gewerbe um 78 ha.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass bereits im Vorentwurf nicht alle untersuchten Flächen auch als Bauflächen dargestellt wurden. Dabei waren häufig umweltrelevante Aspekte ausschlaggebend, Flächen nicht darzustellen. Bei einer Abstimmung mit dem Landkreis am 27.03.2025 wurden die Bedarfsermittlungen für neue Bauflächen ausführlich erläutert. Die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises konnten die gewählten Ansätze nachvollziehen. Auch der grundsätzlichen Strategie, mehr Flächen als die rechnerischen Werte ergeben darzustellen, wurde zugestimmt.

3. Fehlende Ausgleichsflächen

Auch wenn nur die zwingend erforderlichen Flächen mit den geringsten Umweltauswirkungen ausgewählt werden, wird es doch auf allen Potentialflächen zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung kommen. Für diese Beeinträchtigungen sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans bereits zu benennen. Dies ist bisher nicht geschehen. Dies ist umso bedenklicher, weil aufgrund der sehr großen Summe neuer Bauflächen auch mit einem entsprechend hohen Bedarf an Kompensationsflächen zu rechnen ist. Insofern ist fraglich, wie dieser Bedarf an Kompensationsflächen gedeckt werden soll. Im weiteren Verfahren sind zwingend entsprechende Aussagen mit die Planungsunterlagen aufzunehmen.

Prüfung / Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und insofern berücksichtigt, dass im Entwurf ein Kompensationsbedarf abgeschätzt wird und Suchräume definiert werden. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird es anschließend eine detaillierte Ermittlung der jeweiligen Kompensationsbedarfe und die Festlegung von Ausgleichsflächen geben.

4. Schutzgebiete europäischer Bedeutung – Hinweis auf faktisches FFH-Gebiet „Versener Heidesee“ fehlt

Auf S. 133 F. der Begründung werden die Natura 2000 im Stadtgebiet dargestellt. Bei der Auflistung fehlt der Hinweis auf das faktische FFH-Gebiet „Versener Heidesee“. Siehe dazu weitere Ausführungen weiter unten im Zusammenhang mit dem Potentialgebiet G-VER-03-S.

Prüfung / Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit ist der Versener Heidesee nicht als europäisches Schutzgebiet rechtlich gesichert. Im genannten Kapitel wird ein Absatz ergänzt, der den Sachstand zum „Versener Heidesee“ als mögliches „potenzielles FFH-Gebiet“ kurz zusammenfasst.

5. Aktueller Sachstand E233

In der Begründung (S. 37 und 135) wird die Straßenplanung E233 dargestellt. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Planfeststellungsbeschluss für den PA1 vom NABU beklagt wurde. Aktuell werden die Planungsunterlagen nun von der Vorhabenträgerin überarbeitet und das Klageverfahren ruht. Insofern ist zu bedenken, dass sich noch Änderungen bei den Planungen zur E233 ergeben können. Außerdem ist aufgrund der finanziellen Haushaltssituation des Bundes unklar, ob letztlich überhaupt eine Finanzierung des Ausbaus möglich ist und der Ausbau überhaupt erfolgt.

Prüfung / Abwägung

Der Hinweis wird berücksichtigt und der in der Begründung dargestellte Sachstand um das Klageverfahren ergänzt. An der Aufnahme der Planung in den Flächennutzungsplan als Vermerk ändert sich dadurch nichts.

6. Fehlende Steckbriefe für einige Potentialflächen

Im Umweltbericht (Unterlage 4) und in der Unterlage 4.1 (Anhang I zum Umweltbericht) fehlen für einige Potentialflächen entsprechend Aussagen bzw. die Steckbriefe. Dies betrifft beispielsweise die Potentialflächen W-APE-02-V, W-APE-03-V, W-MEP-04-S, W-MEP-05-V und G-VER-05-V. Diese Aussagen / Unterlagen sind zu ergänzen.

Prüfung / Abwägung

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die fehlenden Steckbriefe werden zum Entwurf erarbeitet für diejenigen Flächen, die als Bauflächen weiterverfolgt werden.

7. Fehlende Aussagen im Umweltbericht und in den Steckbriefen – Abschließende Beurteilung nicht möglich

Im Umweltbericht und in den Steckbriefen in Unterlage 4.1 fehlen noch entscheidende Aussagen. Insbesondere fehlen Aussagen zur Fauna (vgl. Umweltbericht, S. 28) und in den Steckbriefen die Informationen zu

- Konflikte mit sonstigen/informellen räumlichen Zielvorgaben mit Umweltrelevanz,
- Kumulative Wirkungen,
- Nullvariante/Auswirkungen bei Nichtdurchführung,
- Maßnahmenvorschläge sowie Hinweise (Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz).

Eine abschließende Beurteilung jeder einzelnen Potentialflächen ist daher derzeit noch nicht möglich. Auch eine Beurteilung, welche Potentialfläche im Vergleich zu einer anderen weniger Umweltbeeinträchtigungen hervorruft oder welche Beeinträchtigungen besser ausgeglichen werden können, ist nicht möglich. Der NABU behält sich deshalb Ergänzungen dazu im weiteren Verfahren vor.

Prüfung / Abwägung

Im Entwurf wird für vier Flächen die Brutvogelkartierung aus 2024 ergänzt und für die anderen Flächen eine Potenzialabschätzung. Für alle Flächen wird zudem eine Potenzialabschätzung zu Gastvögeln, Fledermäuse und Amphibien erarbeitet. Die aufgeführten Stichpunkte werden in den Steckbriefen ergänzt.

8. Bewertungsverfahren im Umweltbericht mängelbehaftet

Auf den Seiten 26 ff. wird die Methodik der Konfliktanalyse beschrieben. Die beschriebene Methodik ist jedoch widersprüchlich und mängelbehaftet. So wird auf S. 29 dargestellt, dass die Einschätzung des Konfliktpotentials anhand einer fünfstufigen Bewertungsskala erfolgt. Betrachtet man jedoch die einzelnen Schutzgüter, so ist festzustellen, dass für einen Teil der Schutzgüter die Bewertungsskala gar nicht fünfstufig ist.

So kann beispielsweise bei dem Schutzgut „Fläche“ gemäß Tabelle 5 (Umweltbericht, S. 28 f.) gar kein „sehr hohes“ Konfliktpotential auftreten.

Gleiches gilt für das Schutzgut „Landschaftsbild/Erholung“. Dabei ist durchaus ein sehr hohes Konfliktpotential möglich, wenn ein entsprechend hochwertiges (Nah-)Erholungsgebiet mit schönem (vielfältigen) Landschaftsbild betroffen ist.

Auch beim Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ könnte und müsste in fünf Wertstufen differenziert werden. Der Beschreibung auf S. 32 nach, sind aber nur die Wertstufen „hohes“ und „mittleres“ Konfliktpotential vorgesehen.

Auch für das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ werden nur die vier Stufen von „Kein“ bis „hohes“ Konfliktpotential vorgesehen.

In der Tabelle 10 (Umweltbericht S. 33) werden jedoch bei der Vorgehensweise der Gesamtbewertung des Konfliktpotentials für alle Schutzgüter angeblich fünf Wertstufen vorgesehen. Dies stellt rein formal einen Widerspruch zu den textlichen Darstellungen dar. Inhaltlich führt es dazu, dass die Schutzgüter, die in fünf Wertstufen bewertet werden und maximal 5 Punkte erreichen können, tendenziell höher gewichtet werden, als diejenigen, die in nur vier Wertstufen eingeteilt werden und maximal 4 Punkte erreichen können. Diese unterschiedliche Gewichtung der Schutzgüter ist zum einen nicht sachgerecht und zum anderen auch nicht nachvollziehbar begründet.

Außerdem ist die auf S. 32 beschriebene Gesamtbewertung mit den jeweils angegebenen Spannen für die Konfliktpotentiale fehlerhaft. Denn nach dem bisherigen Bewertungsschema können die angegebenen maximal möglichen 40 Wertpunkte gar nicht erreicht werden. Daher ist ggf. zu prüfen, ob die Skala nicht angepasst werden muss.

Außerdem ist nicht klar, wie innerhalb des Schutzgutes „Flora, Fauna, Biodiversität“ die einzelnen Werte für „Flora“, „Fauna“ und „Biodiversität“ miteinander verschnitten werden sollen, wenn dann die entsprechenden Daten zu „Flora“ und „Fauna“ vorliegen. Es wäre auch zu prüfen, ob diese Schutzgüter nicht jeweils einzeln in die Bewertung einfließen müssten.

Weiterhin sollte auch bei dem Schutzgut „Wasser“ bei den Oberflächengewässern die Qualität und Bedeutung des jeweiligen Gewässers in die Bewertung mit einfließen, so dass auch dort ein „sehr hohes“ Konfliktpotential erreicht werden kann. Denn es ist von entscheidender Bedeutung, ob es sich bei dem betroffenen Oberflächengewässer beispielsweise um einen Graben untergeordneter Bedeutung handelt, der nur wenige Grundstücke entwässert und zeitweise trockenfällt, oder um ein WRRL-Gewässer oder ein Stillgewässer, das FFH-relevante Lebensraumtypen beherbergt.

Auch beim Schutzgut „Klima und Luft“ sind weitere Kriterien bewertend zu berücksichtigen. So ist beispielsweise ein Bereich, der als Kaltluftschneise für das Stadtgebiet von Bedeutung ist (beispielsweise bei den Potentialflächen östlich der Dalumer Straße), entsprechend wertsteigernd zu berücksichtigen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bewertungsmethodik im Umweltbericht einer umfassenden Überprüfung und Überarbeitung bedarf.

Prüfung / Abwägung

Die Skalen sind bei einzelnen Schutzgütern teilweise nicht 5-stufig, da es vom Grundsatz nicht möglich ist. In der Regel fiel die Stufe „keine“ weg, da Eingriffe in jedem Fall zu Konflikten führen. Auch sind die Qualitäten der Schutzgüter unterschiedlich ausgeprägt und verteilt, sodass nicht immer jede potenzielle Bewertungsstufe auch zur Anwendung kommt. Beispielsweise kann ein sehr hohes Konfliktpotenzial beim Schutzgut „Landschaftsbild/Erholung“ nur dann Anwendung finden, wenn tatsächlich sehr hochwertige Erholungsgebiete betroffen sind, was bei den untersuchten Flächen aber schlicht nicht der Fall ist.

Insgesamt wurde das Bewertungsverfahren ausführlich und nachvollziehbar erläutert. Wir sehen keinen Anpassungsbedarf. Die Aussagen zum Bewertungsverfahren werden überwiegend zurückgewiesen.

Der Hinweis zum Schutzgut Wasser wird zur Kenntnis genommen und insofern berücksichtigt, als dass die Fließgewässer der WRRL Berücksichtigung finden.

Zu einzelnen Potentialflächen

G-BOK-01-FNP

Bei dieser Potentialfläche sollte der gehölzbestandene Teil entlang der K224 von der Inanspruchnahme als Gewerbebaufläche ausgenommen werden.

Prüfung / Abwägung

Dieser Hinweis ist bereits im Steckbrief zur Fläche vermerkt und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Auf Ebene des FNP ist das Erhaltungsziel eines Grünstreifens bereits zeichnerisch festgehalten. Dieser ist zwar im Vergleich mit dem Luftbild schmaler als der gehölzbestandene Teil, angesichts des Maßstabes des FNP aber ausreichend. Somit ergeben sich keine Änderungen an den Planunterlagen.

G-HÜN-01--FNP

Da die Potentialflächen überwiegend von Wald bestanden ist und geschützte Biotope (Sandheiden) enthält und vermutlich für die Fauna (v. a. waldbewohnende Brutvögel und Fledermäuse) von großer Bedeutung ist, sollte auf die Darstellung als Sondergebiet verzichtet werden.

Prüfung / Abwägung

Ein Bebauungsplanverfahren für die Fläche läuft bereits und stützt sich dabei auf regionalplanerische Darstellungen (Vorranggebiet großtechnische Energieanlage), die bereits abgewogen sind und in den Flächennutzungsplan integriert werden. Die Hinweise zur Fläche können im Bebauungsplanverfahren weitergehend geprüft werden. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Fläche im wirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt ist und ohnehin zur Bebauung vorgesehen war. Die Darstellung als Sondergebiet ändert daran nichts. Der Anregung, auf die Darstellung als Sondergebiet im Flächennutzungsplan zu verzichten, wird somit nicht gefolgt.

G-MEP-01--S

Die Potentialfläche grenzt unmittelbar an das LSG „Emstal“ und enthält am Süd- und Westrand wertvolle Gehölzstrukturen. Diese sollten samt ihrer Randbereiche als das Landschaftsbild prägende Strukturen, als Lebensraum für Tiere und als wichtige Kaltluftschneise für das Stadtgebiet unbedingt erhalten werden. Die gewerbliche Baufläche sollte deshalb verkleinert und die Gehölzbereiche als Wald oder Grünfläche dargestellt werden. Die nachfolgende Abbildung zeigt einen ersten Abgrenzungsvorschlag, der ggf. noch aufgrund nachzuarbeitender faunistischer Daten anzupassen ist.



Prüfung / Abwägung

Eine Berücksichtigung der Hinweise zur Abgrenzung der Baufläche erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Dabei können auch die geforderten faunistischen Daten einbezogen werden und eine genaue Abgrenzung der bebaubaren Bereiche erfolgen. Die Potenzialfläche W-Mep-05-V, die sich nördlich anschließt, wird zur Entwurfsfassung nicht mehr als Baufläche dargestellt. Dadurch kann der Anregung, die wichtige Kaltluftschneise zu erhalten, auf andere Art gefolgt werden, indem die nördlich angrenzenden Bereiche von Bebauung freigehalten werden.

G-RÜH-03-RP und G-RÜH-04- FNP

In den Planungsunterlagen wird richtigerweise ein hohes Konfliktpotential bei der Fläche G-RÜH-03-RP mit verschiedenen Umweltschutzgütern beschrieben. Auf die Darstellung dieser gewerblichen Baufläche sollte daher verzichtet werden und stattdessen eher die Potentialflächen G-RÜH-01-FNP und G-RÜH-02-RP sowie der nördliche Teil der Potentialfläche G-RÜH-04-FNP ausgewählt werden. Der südliche Teil der Potentialfläche G-RÜH-04-FNP sollte aufgrund des vorhandenen Waldbestandes und der klimarelevanten Böden nicht genutzt werden. (Vorschlag für die Abgrenzung von G-RÜH-04-FNP s. nachfolgende Abbildung)



Prüfung / Abwägung

Die Fläche G-Rüh-03-RP wird zur Entwurfsfassung auf den Bereich nördlich der Gravelohstraße und Feldstraße begrenzt. Ein Großteil der bisher dargestellten Baufläche entfällt, wodurch dieser für Gast-, Rast- und Brutvögel wertvolle Bereich erhalten bleibt.

Die Fläche G-Rüh-04-FNP wurde im Vergleich zum wirksamen FNP bereits im südlichen Teil reduziert. Die im Vorentwurf gewählte Abgrenzung soll beibehalten werden, um eine Bedarfsdeckung im Zusammenhang mit dem angrenzenden Gewerbegebiet zu ermöglichen.

Den Anregungen wird somit teilweise gefolgt in Form der Rücknahme eines Großteils der Baufläche G-Rüh-03-RP. Darüber hinaus werden die Hinweise zur Kenntnis genommen. Eine weitergehende Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

G-VER-03-S

Diese Potentialfläche grenzt unmittelbar östlich an das NSG „Versener Heidesee“ an. Dieses beherbergt eine Vielzahl stickstoffempfindlicher Pflanzen und Biotoptypen. Bei den Pflanzenarten sind insbesondere die FFH-Art Schwimmendes Froschkraut (Luronium natans) und eines der letzten Vorkommen der Wasserlobelie (Lobelia dortmanna) in Niedersachsen hervorzuheben. Darüber hinaus kommen zahlreiche weitere Arten der Roten

Liste dort vor. (Siehe weiteren Angaben bei BÖCKERMANN et. al (2022)1) Bei den stickstoffempfindlichen Biotoptypen ist insbesondere auf den FFH-LRT 3110 hinzuweisen. Aber auch weitere FFH-LRT wie feuchte und trockene Heiden kommen dort vor.

Der NABU hat insbesondere aufgrund des besonders großflächigen und gut ausgeprägten Vorkommens einen Antrag auf Nachmeldung des Versener Heidesees als FFH-Gebiet beim Niedersächsischen Umweltministerium gestellt. Inzwischen liegt dem NABU ein Antwortschreiben des Ministeriums vor, dass der Antrag aus fachlicher Sicht unterstützt wird und der NLWKN beauftragt wurde, die erforderlichen Unterlagen (Gebietsabgrenzung, Begründung und Entwurf des Standarddatenbogens) für eine Kabinettsbefassung zu erstellen. Der fachliche Wert des Versener Heidesees für das Netz Natura 2000 dürfte damit nicht zu bestreiten sein.

Da ein Gewerbegebiet zweifellos zu bau- und betriebsbedingten Stickstoffemissionen führen würde, **spricht sich der NABU vehement gegen die Darstellung eines Gewerbegebietes im Bereich der Potentialfläche G-VER-03 S aus.** Statt dessen bittet der NABU die Stadt Meppen, ggf. ein entsprechendes Zielabweichungsverfahren von den Zielen der Raumordnung beim Landkreis Emsland zu beantragen und stattdessen die Fläche als Kompensationsfläche für die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Darstellung von Bauflächen im Rahmen der Neuaufstellung des FNP zu nutzen. Dabei sollte der Bereich nicht als Ersatzaufforstungsfläche für den Verlust von Waldflächen, sondern als Kompensations-/CEF-Maßnahme für landwirtschaftliche Flächen und Offenlandarten wie die Brutvögel Kiebitz, Brachvogel und Feldlerche sowie die rastenden nordischen Gänse und Schwäne genutzt werden und extensive Acker- oder Grünlandnutzung sowie die Entwicklung von Magerrasen und Heiden vorsehen.

Zudem hätte die Potentialfläche auch schon deshalb von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden müssen, weil in der Begründung (S. 76) dargestellt wird, dass in Schritt 2 bei der Erarbeitung des FNP-Vorentwurfs diejenigen Teilflächen verworfen werden (sollten), die einen geringen Abstand zu FFH-Gebieten besitzen. Das faktische FFH-Gebiet „Versener Heidesee“ grenzt unmittelbar an die Potentialfläche an. Selbst wenn man die Auffassung verträte, dass eine Nachmeldung als FFH-Gebiet nicht geboten ist, ist die extrem hohe naturschutzfachliche Wertigkeit unbestritten. Schon deshalb hätte die Potentialfläche verworfen werden müssen.

Sofern die Stadt Meppen trotzdem weiter an der Planung eines Gewerbegebietes festhalten sollte, ist eine umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) auf der Grundlage umfassender Bestandserfassungen und eines Stickstoffgutachtens unverzichtbar. Diesbezüglich verweise ich auf die Stellungnahme des NABU zur 135. FNP-Änderung und B-Plan Nr. 770 vom 25. April 2024, die ich als Anlage beifüge. Eine weitere wesentliche Grundlage für die FFH-VP wäre der Entwurf des Standarddatenbogens, der bereits beim NLWKN erhältlich ist.

Darüber hinaus wäre im Rahmen dieser FFH-Verträglichkeitsprüfung auch insbesondere auch eine umfassende Alternativenprüfung vorzunehmen. Im Hinblick darauf stellt der NABU fest, dass die weiteren Potentialflächen im Versener Raum G-VER-01-S, G-VER-04-FNP und G-VER-05-V aus naturschutzfachlicher Sicht ein sehr viel geringeres Konfliktpotential aufweisen und daher insbesondere auch aus Gründen des Habitatschutzes deutlich bessere Alternativen darstellen würden.

Prüfung / Abwägung

Bei der Fläche G-Ver-03-RP handelt es sich um eine Darstellung, die aus dem Regionalplan übernommen wurde und deren Entwicklung somit im Einklang mit den regionalplanerischen Zielen steht. Ein Bebauungsplanverfahren läuft bereits und in diesem Zusammenfang liegt eine gutachterliche Stellungnahme und eine saP vor.

Die Ergebnisse der saP liegen inzwischen vor: Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden europäischen (wildlebenden, heimischen) Brut- und Gastvogelarten sowie Fledermausarten ergibt die vertiefende Prüfung unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung (Bauzeitenbeschränkung, ökologische Baubegleitung sowie Minderungsmaßnahmen) keine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.

Nach aktuellem Stand handelt es sich beim Versener Heidesee noch nicht um ein FFH-Gebiet. Die Stellungnahme des NLWKN, welcher die Beantragung der Nachmeldung als FFH-Gebiet durchführte, enthält keine Kritikpunkte an der Fläche.

Zur Alternativenprüfung fand eine Abstimmung mit dem Landkreis statt, um festzulegen, in welchem Umfang gewerbliche Bauflächen, die im Vorentwurf dargestellt wurden, zur Entwurfsfassung zurückgenommen werden sollen. In diesem Kontext wurde auch das Konfliktpotenzial aus naturschutzfachlicher Sicht einbezogen, um zu entscheiden, welche Flächen zurückgenommen werden. Nach Abstimmung mit dem Landkreis Emsland wird die Fläche G-Rüh-03-RP stark reduziert, für die Fläche G-Ver-03-S erfolgt hingegen lediglich eine kleinflächige Rücknahme zugunsten einer Grünfläche an der westlichen Grenze, um das Ziel eines ausreichenden Abstandes zum Gebiet des Versener Heidesees zum Ausdruck zu bringen.

Eine weitergehende Berücksichtigung der Hinweise kann auf Ebene der Bebauungsplanung erfolgen. In diesem Kontext kann auch eine genaue Abgrenzung der Bauflächen und die Festlegung eines freizuhaltenden Grünstreifens erfolgen, um die Beeinträchtigung zu reduzieren.

G-VER-02-S

Diese Potentialfläche ist großflächig von Wald bestanden, enthält gesetzlich geschützte Biotoptypen, grenzt an das NSG „Südliches Versener Moor“ und ein Stillgewässer, würde klimaschutzrelevante Böden beanspruchen und voraussichtlich negative Auswirkungen auf den Wesuweer Schloot und den Versenermoorschlot haben. Insgesamt ist mit einer sehr hohen Betroffenheit der Umweltschutzgüter zu rechnen, so dass auf eine Darstellung dieser Fläche als Gewerbegebiet verzichtet werden sollte.

Prüfung / Abwägung

Zwar besteht ein hohes Konfliktpotenzial mit den Umweltschutzgütern, die Fläche grenzt jedoch direkt an ein bestehendes Gewerbegebiet mit sehr guter Verkehrsanbindung an und erweitert dieses sinnvoll. Eine genaue Prüfung der notwendigen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen findet auf Ebene des Bebauungsplanes statt. Der Umweltsteckbrief gibt hierfür weitergehende Anregungen. Angesichts des zu erwartenden hohen Kompensationsbedarfes und weiterer Einschränkungen wie der Bauverbotszonen entlang der Autobahn wurden bereits Teilflächen verworfen. Ob und bis zu welchem Versiegelungsgrad die im Entwurf dargestellten Flächen tatsächlich in ihrer Gesamtheit einer Bebauung zugeführt werden können, ist im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu konkretisieren.

Wohnbauflächen Apeldorn: W-APE-01-FNP, W-APE-02-V, W-APE-03-V

Die bisher untersuchten Potentialflächen für Wohnen in Apeldorn zeichnen sich alle durch ein relativ hohes Konfliktpotential für Umweltschutzgüter aus, weil sie wertvolle Gehölzstrukturen aufweisen und kleinteilig strukturiert sind. Der NABU bittet darum alternativ auch noch die in der nachfolgenden Abbildung markierten Bereiche zu untersuchen, die ebenfalls in der Ortslage liegen und keine Gehölze aufweisen. In jedem Fall sollte in Apeldorn aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nur eine Fläche als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Zumal ein besonders hoher Bedarf an Wohnbauflächen in Apeldorn bisher nicht zu erkennen ist.



Prüfung / Abwägung

Es erfolgt zur Entwurfsfassung die Rücknahme der Potenzialfläche W-Ape-03-V. Diese wird aufgrund des hohen Konfliktpotenzials aus naturschutzfachlicher Sicht, insbesondere der vorhandenen Gehölzstrukturen, nicht weiter als Wohnbaufläche dargestellt. Die südliche vom NABU als Alternative vorgeschlagene Fläche wird stattdessen als neue Potenzialfläche W-Ape-04-V in den Flächennutzungsplan aufgenommen und als Wohnbaufläche dargestellt. Dadurch reduziert sich sowohl die Betroffenheit der Umweltschutzgüter als auch die in Anspruch genommene Fläche, da die neue Fläche kleiner ist.

Eine weitergehende Reduzierung des Umfangs neuer Wohnbauflächen in Apeldorn wird angesichts der Rückmeldungen aus der Bürgerschaft bei der Beteiligungsveranstaltung am 25.11.2024 als nicht angemessen angesehen. Die wenige Baulandentwicklung wurde auf der Veranstaltung deutlich kritisiert und der Wunsch nach weiteren Flächen geäußert. Da die Entwicklung über Bebauungspläne Zeit braucht, wurde eine gute perspektivische Entwicklungsmöglichkeit durch den Flächennutzungsplan als sehr wichtig erachtet, damit zukünftig bedarfsgerecht neue Baugrundstücke entwickelt werden können.

Den Anregungen wird somit teilweise gefolgt.

W-BOK-02-V

Da die Fläche mit Wald bestanden ist und als Vorbehaltsgebiet Wald und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ausgewiesen ist, sollte sie nicht für Wohnbauflächen in Anspruch genommen werden. Zudem ist ein sehr hohes Konfliktpotential mit dem Schutzgut „Fauna“ zu erwarten.

Prüfung / Abwägung

Den Hinweisen wird gefolgt. Die Fläche bleibt im Entwurf als Fläche für Wald dargestellt.

Wohnbauflächen Helte

In Helte sollte nur eine Wohnbaufläche dargestellt werden, um der Bodenschutzklausel zu entsprechen.

Prüfung / Abwägung

Die Wohnbauflächendarstellungen richten sich in Absprache mit dem Landkreis an den errechneten Bedarfen aus, um eine bedarfsgerechte Entwicklung zu ermöglichen, die gleichzeitig der Bodenschutzklausel entspricht. Durch die Alternativenprüfung werden verschiedene Potenzialflächen verglichen. Eine Reduzierung der dargestellten Wohnbauflächen in Helte wird als nicht angemessen beurteilt, vor allem, da in der Kernstadt nur noch wenige Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. Helte ist verkehrlich gut angebunden und liegt vergleichsweise nah an der Kernstadt. Die Beeinträchtigung der Umweltschutzgüter ist bei den Flächen in Helte vergleichsweise gering, die Gesamtbewertung zeigt eine gute bzw. bedingte Eignung, sodass eine Reduzierung nicht sinnvoll erscheint.
Der Anregung wird somit nicht gefolgt und die Darstellungen beibehalten.

Wohnbauflächen Hemsen

Auch in Hemsen sollte nur eine Wohnbaufläche dargestellt werden. Wegen des Vorhandenseins schutzwürdiger Böden – und vorbehaltlich einer anderen Einschätzung nach Vorliegen faunistischer Daten - kommen aus Sicht des NABU vorrangig die Potentialflächen W-HEM-01-S und W-HEM-03-V in Betracht.

Prüfung / Abwägung

Die vom NABU als vorrangig in Betracht kommend bezeichneten Potenzialflächen W-Hem-01-S und W-Hem-03-V sind diejenigen, die als Bauflächen im Vorentwurf dargestellt und auch zum Entwurf beibehalten werden. Insoweit wird der Anregung gefolgt. Allerdings werden diese Darstellungen nicht noch weiter reduziert, denn auch für Hemsen gilt, dass Flächen zur Deckung der Bedarfe vorgehalten werden müssen, da an anderen Stellen wie der Kernstadt nur noch wenige Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. Die Darstellungen in Hemsen führen zudem dazu, dass keine Neudarstellungen in umliegenden kleineren Siedlungsbereichen erfolgen müssen.
Den Anregungen wird somit teilweise gefolgt.

W-MEP-02-S und W-MEP-05-V

Der NABU wendet sich gegen die Ausweisung dieser beiden Flächen als Flächen für die Wohnbebauung. In den Planungsunterlagen wird richtigerweise das hohe Konfliktpotential mit den Umweltschutzgütern für W-MEP-02-S beschrieben. Gleiches gilt auch für die Potentialfläche W-MEP-05-V. Aber obwohl noch nicht einmal ein Steckbrief in Anhang I zum Umweltbericht für diese Fläche vorliegt, scheint die Fläche W-MEP-05-V als Wohnbaufläche in den FNP-Vorentwurf Eingang gefunden zu haben. Beide Flächen sollten jedoch von jeglicher Bebauung freigehalten zu werden - schon um als wichtige Kaltluftschneise bei den zunehmend heißen Sommern für die Innenstadt eine wichtige Klimafunktion übernehmen zu können.

Prüfung / Abwägung

Beide Potenzialflächen werden zur Entwurfsfassung nicht mehr als Wohnbauflächen dargestellt, um die wichtige Kaltluftschneise freizuhalten und Schwierigkeiten durch Topografie und Entwässerung zu vermeiden.
Der Anregung wird somit gefolgt.

W-MEP-03-S

Im Hinblick auf diese Potentialfläche erscheint es dringend geboten, auf die Berücksichtigung der faunistischen Daten zu warten, bevor eine Entscheidung über die Fläche getroffen wird. Aufgrund der umstehenden Gehölzbestände und des nahegelegenen Dortmund-Ems-Kanals ist mit einer hohen Bedeutung der Fläche für Brutvögel sowie für Fledermäuse zu rechnen.

Prüfung / Abwägung

Die Fläche soll beibehalten werden, um der Kernstadt eine weitere Entwicklung zu ermöglichen. Angesichts der wenigen verbliebenen Ausdehnungsmöglichkeiten, insbesondere aufgrund des Hochwasserschutzes, soll diese Entwicklungsmöglichkeit ausgenutzt werden. Die faunistischen Daten werden im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens verwendet und darin geprüft, ob die Beeinträchtigungen durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen lösbar sind.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

W-SCH-02-S

Diese Potentialflächen liegt im westlichen Teil im Überschwemmungsgebiet bzw. im Hochwasserrisikobereich. Außerdem sind schutzwürdige Böden vorhanden. Diese Fläche eignet sich daher aus Gründen des Hochwasser- und Umweltschutzes nicht.

Prüfung / Abwägung

Die Planzeichnung wurde entsprechend angepasst und der westliche Teil der Fläche, welche im Überschwemmungsgebiet liegt, von der Wohnbauflächendarstellung ausgenommen. Im Hochwasserrisikogebiet ist eine Bebauung grundsätzlich möglich, wenn die Anforderungen des § 78b WHG eingehalten werden. Dies wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und festgesetzt.
Gründe des Hochwasser- und Umweltschutzes sind mit anderen Belangen abzuwägen. In diesem Fall bietet die Fläche eine der letzten Möglichkeiten den Ortsteil sinnvoll städtebaulich zu ergänzen, ohne in Überschwemmungsgebiete, Wald oder Konflikte mit landwirtschaftlichen Betrieben zu gelangen.

Den Anregungen wird teilweise gefolgt durch Anpassung der Planzeichnung und Verkleinerung der Bauflächendarstellung. Die Belange des Hochwasser- und Umweltschutzes werden weitergehend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

W-TEG-03-S

Da ein großer Teil der Potentialfläche im Hochwasserrisikogebiet liegt, ist die Fläche nicht für eine Bebauung geeignet. Darüber hinaus erscheint die weitere Darstellung einer Wohnbaufläche in Teglingen auch nicht erforderlich, da westlich der K223 noch eine große, bisher ungenutzte Wohnbauflächen zur Verfügung steht.

Prüfung / Abwägung

Im Hochwasserrisikogebiet ist eine Bebauung grundsätzlich möglich, wenn die Anforderungen des § 78b WHG eingehalten werden. Dies wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und festgesetzt. Die Lage im Hochwasserrisikogebiet betrifft nur Teilbereiche der Fläche, ein Überschwemmungsgebiet grenzt nicht an.
Die Potenzialfläche stellt eine perspektivische Entwicklungsmöglichkeit zusätzlich zur westlich angrenzenden Baufläche dar, welche sich aus städtebaulichen Kriterien gut eignet, um ein Zusammenwachsen des westlich der K233 gelegenen Wohnbauflächen mit den nordwestlich gelegenen gemischten Bauflächen, den Gemeinbedarfseinrichtungen und dem Friedhof zu ermöglichen. Angesichts der geringen Entwicklungsmöglichkeiten in der Kernstadt sollen die Ortsteile eine angemessene Entwicklungsmöglichkeit erhalten, um die Bedarfe der Gesamtstadt decken zu können.

Die Flächengröße wird nach dem Gespräch mit dem Landkreis am 19.05.25 deutlich reduziert, der südliche Bereich der Fläche entfällt. Der Anregung, die Fläche als nicht geeignet zu betrachten, wird somit teilweise gefolgt. Die Belange des Hochwasser- und Umweltschutzes werden weitergehend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Wohnbauflächen Versen

In Versen sind drei Potentialflächen für Wohnbauflächen vorgesehen. Davon sollte nur eine in den FNP übernommen werden. Nach dem derzeitigen Wissensstand erscheint unter Umweltgesichtspunkten die Flächen W-VER-03-RP am umweltverträglichsten zu sein.

Prüfung / Abwägung

Versen ist der größte Ortsteil nach der Kernstadt mit fast 2000 Einwohnern, welcher bereits über soziale Infrastruktur und über eine hervorragende Verkehrsanbindung verfügt. Esterfeld und der dortige Nahversorgungsstandort sind schnell erreichbar, auch mit dem Fahrrad. Vor allem angesichts der wenigen verbliebenen Entwicklungsmöglichkeiten der Kernstadt, ist es wichtig, an zentraler Stelle in den größeren Ortsteilen weitere Optionen für Wohnbauflächen zu bieten. Die genannten Potenzialflächen schließen Freiräume im Siedlungszusammenhang und ergänzen den Siedlungskörper sinnvoll, ohne den Ortsteil in den Außenbereich auszudehnen. Die Darstellungen sollen daher erhalten bleiben.
Der Anregung wird somit nicht gefolgt.

ANLAGE

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung 135. Änderung Flächennutzungsplan und B-Plan Nr. 770 "Nördliche Erweiterung Euroindustriepark Versen" - Stellungnahme des NABU

Anlagen:
1 Auszug aus NLWKN (2023): Zielkonzept FFH-Lebenraumtypen in Niedersachsen, S. 157
2 Antrag des NABU auf Nachmeldung des Versener Heidesees als FFH-Gebiet
3 Falterdaten vom Versener Heidesee von Prof. Dr. ROSENBAUER

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung vom 4.4.24 gibt der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim e.V. sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des NABU-Landesverbandes Niedersachsen folgende Stellungnahme ab.
Der NABU-Regionalverband wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Gerhard Busmann. Der NABU-Landesverband Niedersachsen wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Holger Buschmann.

Der NABU hat vor allem folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise aufgrund der ausgelegten Planungsunterlagen:

Sparsamer Umgang mit Grund und Boden nicht erkennbar

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 22,4 ha. Der NABU hält Vorhaben in dieser Größenordnung für überdimensioniert und auch im Emsland für nicht mehr tragbar.

Die Versiegelung von ehemals offenen Flächen ist ein Problem für Umwelt- und Naturschutz. Denn dadurch gehen wertvolle Böden verloren, die dann Tieren und Pflanzen, aber auch zum Beispiel der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung stehen. Zudem bedeutet der große Flächenverbrauch eine Zerschneidung der Landschaft, einen Eingriff in die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie eine Veränderung des Lokalklimas. Auch die Luftschadstoff- und CO2-Emissionen steigen, da neue Gewerbeflächen, Siedlungen und neue Verkehrsflächen auch mehr Verkehr verursachen.

Zudem verbraucht jeder Neubau sehr viele Ressourcen und emittiert CO2. Beton hingegen speichert nur die Wärme und kein CO2, ganz im Gegensatz zu humusreichen Böden. Insofern ist eine Flächenversiegelung immer auch aus Klimaschutzgründen nachteilig, zumal es bis zu 2.000 Jahre dauert, bis zehn Zentimeter fruchtbarer Boden entstehen.

Fläche und Boden sind wertvolle und endliche Güter, die nicht nachwachsen. Um nachhaltig zu handeln, muss deshalb der Flächenverbrauch drastisch reduziert werden. Die Neuausweisung von Gewerbeflächen wie bei der

135. FNP-Änderung vorgesehen, führt dagegen zu einem viel zu großen und keineswegs nachhaltigen Flächenverbrauch. Das Gebot der Stunde heißt entsiegeln und nicht versiegeln.

Erforderliche Bestandserfassungen

Der NABU begrüßt, dass laut Kurzerläuterung (S. 5) zur Erfassung der Biotoptypen des Gebietes bereits eine Biotoptypenkartierung durchgeführt wurde und eine saP beauftragt ist.

Im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB halt der NABU folgende Erfassungen für erforderlich, um sicherzustellen, dass die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG vollumfänglich berücksichtigt werden:

Brutvögel:

Für die Erfassung der Brutvögel ist eine Kartierung nach der Methodik von SÜDBECK et al (2005) erforderlich. Im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der E233 wurden auf der Vorhabenfläche folgende Brutvogelarten festgestellt:

- Mäusebussard
- Gartenrotschwanz
- Gartengrasmücke
- Goldammer
- Star
- Rauchschwalbe
- Trauerschnäpper
- Haussperling
- Nachtigall
- Fitis
- Buntspecht
- Dorngrasmücke
- Bachstelze
- Schafstelze

Diese Arten sind in jedem Fall in der saP zu berücksichtigen.

Gastvögel:

Aufgrund der Größe von 22,4 ha des FNP-Änderungsbereichs und der Tatsache, dass von den angrenzenden Bereichen (NSG Versener Heidesee und NSG Wesuweer Moor) bekannt ist, dass sie von wesentlicher Bedeutung für nordische Gänse und Schwäne (insbes. auch Zwergschwan) sind, ist auch eine systematische Gastvogelerfassung zwingend erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass der Planungsbereich von Tieren zur Nahrungsaufnahme aufgesucht wird.

Fledermäuse, Reptilien und Amphibien:

Außerdem sind vor dem Hintergrund der Flächengröße und der Habitatausstattung mit vorhandenen Strauch-/Baumhecken und Fließgewässern zu erfassen:

- Fledermäuse
- Amphibien (alle Arten)
- Reptilien

Im Bereich des Versener Heidesees wurden die Arten/-gruppen Waldeidechse, Erdkröte, Teichfrosch, Teichmolch, Grasfrosch und Braunfrosch festgestellt. Mit deren Vorkommen ist somit auch im Planungsraum zu rechnen.

Faktisches FFH-Gebiet „Versener Heidesee“ - FFHVerträglichkeitsprüfung erforderlich

Neben einer saP ist auch zwingend die Durchführung einer FFHVerträglichkeitsprüfung erforderlich. Bei dem westlich angrenzenden NSG „Versener Heidesee“ handelt es sich nämlich um ein Gebiet, das das größte und am

besten ausgeprägte Vorkommen des FFH-LRT 3110 „Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen“ in Niedersachsen beherbergt.

Um die Bedeutung des Versener Heidesees und des gleichnamigen Naturschutzgebiets angemessen beurteilen zu können, ist die aktuelle Situation des FFH-LRT 3110 in Niedersachsen zu betrachten. Wesentliche Angaben dazu befinden sich in den Vollzugshinweisen des NLWKN für den FFH-LRT 31101 und auf S. 157 des „Zielkonzept FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen“ des NLWKN2, S. 157 (s. Anlage 1).

Den Vollzugshinweisen zum LRT 3110 (NLWKN 2011, a.a.O, S. 7) ist zu entnehmen, dass im FFH-Bericht von 2007 in Deutschland eine Gesamtfläche von 64 ha an die EU-Kommission gemeldet wurde, wovon 43 ha (= rd. 68 %) in Niedersachsen liegen. Dementsprechend hat Niedersachsen eine hohe Verantwortung für den Erhalt des LRT 3110 (ebd.).

Dem Zielkonzept für FFH-LRT in Niedersachsen ist nun zu entnehmen, dass der aktuelle niedersächsische Bestand am LRT 3110 nur noch ca. 22 ha umfasst (NLWKN 2023, a.a.O., S. 157). Die als FFH-Gebiete FFH 012 und FFH 008 gemeldete Gewässer „Sager Meer“ und „Schwarzes Meer“ haben sich aus dem LRT herausentwickelt, wodurch ca. 19 ha Fläche des LRT verlorengingen. Der Erhaltungszustand gemäß nationalem FFH-Bericht wird in allen Bereichen mit dem Kürzel U2 als „ungünstig-schlecht“ eingestuft. Dies betrifft zum einen die Kategorie „Verbreitungsgebiet“, für das eine Vergrößerung um mehr als 10 %, also um mindestens ein Rasterfeld erforderlich wäre. Der schlechte Erhaltungszustand betrifft auch die Kategorie „Fläche“, wobei der Zielwert für Niedersachsen aus bundesweiter Sicht rechnerisch 62,7 ha und damit eine Vergrößerung um mehr als 185 % beträgt. Und schließlich ist auch der Erhaltungszustand in der Kategorie „Strukturen und Funktionen“ schlecht. Hier müsste der Anteil an Flächen mit Erhaltungszustand C von aktuell 32 % auf unter 20 % reduziert werden. Insofern ist die logische Folge, dass der Erhaltungszustand auch bei der Gesamteinstufung nur als schlecht eingestuft werden kann (ebd.). Zusammenfassend ist festzustellen, dass dringender Handlungsbedarf besteht, um einen guten Erhaltungszustand des FFH-LRT 3110 zu erreichen.

Von dementsprechend hoher Bedeutung ist die Entwicklung des LRT 3110 im Versener Heidesee, der im FFH-Bericht 2019 noch nicht berücksichtigt wurde und ca. 17 ha umfasst (NLWKN 2023, a.a.O., S. 157). Um die Zielgröße von 62,7 ha LRT 3110 in Niedersachsen zu erreichen, ist der Versener Heidesee unverzichtbar. Nach DRACHENFELS3 handelt es sich zudem um das derzeit größte und am besten ausgeprägte Vorkommen in Niedersachsen. Deshalb wird im Zielkonzept als Maßnahme auch gefordert, dass der Versener Heidesee nachgemeldet werden sollte. Hier heißt es: „Der Versener Heidesee sollte möglichst als FFH-Gebiet nachgemeldet werden, um einen optimalen Schutz zu unterstützen.“ (NLWKN 2023, a.a.O., S. 157)

Weiterhin wird grundsätzlich die Erhaltung der noch bestehenden Vorkommen als prioritär bezeichnet, insbesondere Maßnahmen zur Erhaltung/Wiederherstellung des gewässertypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes seien erforderlich. (NLWKN 2023, a.a.O., S. 157)

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass der Versener Heidesee für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 unverzichtbar und deshalb als „faktisches FFH-Gebiet“ anzusehen ist.

Die entsprechenden Maßstäbe der Rechtsprechung für die Anerkennung des Schutzstatus als faktisches FFH-Gebiet sind damit erfüllt. Insoweit hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 5. Oktober 2018 unter Bezug auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts festgestellt:

„Nach der mittlerweile ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts spricht nach der Entscheidung der EUKommission über die Gebietslistung eine tatsächliche Vermutung für die Richtigkeit der Gebietsausweisung. Die Maßstäbe hierfür ergeben sich sowohl hinsichtlich ihrer Identifizierung einschließlich der festzulegenden Erhaltungsziele als auch hinsichtlich der Gebietsabgrenzung aus Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Phase 1 FFH-RL. Maßgeblich ist danach nicht schon das bloße Vorhandensein von Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I FFH-RL oder von Arten des Anhangs II, sondern die anhand der in Anhang III FFH-RL genannten naturschutzfachlichen Kriterien zu bestimmende Bedeutung des Gebiets. Für die Anwendung dieser Kriterien ist den zuständigen Stellen ein naturschutzfachlicher Beurteilungsspielraum eingeräumt. ***Zwingend ist eine Gebietsausweisung nur, wenn und soweit die fragliche Fläche die von der Habitatrichtlinie vorausgesetzte ökologische Qualität zweifelsfrei aufweist.*** *Ein sich danach aufdrängender Korrekturbedarf* ***muss bei behördlichen Zulassungsentscheidungen berücksichtigt werden.*** *Einwände dagegen bedürfen deshalb einer besonderen Substantiierung; sie müssen geeignet sein, die Vermutung zu widerlegen.“* (Oberverwaltungsgericht

für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5. Oktober 2018 – 11 B 1129/18 –, Rn. 33, juris; Hervorhebungen des Unterzeichners)

Folglich sind als Maßstab für eine Gebietsausweisung die Kriterien des Anhang III Phase 1 der FFH-Richtlinie anzulegen. Als Kriterien zur Beurteilung der Bedeutung des Gebietes für einen natürlichen Lebensraumtyp des Anhangs I werden in Anhang III der FFH-Richtlinie der Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps, die vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates, der Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeit und die Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps genannt:

ANHANG III

KRITERIEN ZUR AUSWAHL DER GEBIETE, DIE ALS GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG BESTIMMT UND ALS BESONDERE SCHUTZGEBIETE AUSGEWIESEN WERDEN KÖNNTEN

PHASE 1: **Für jeden natürlichen Lebensraumtyp des Anhangs I und jede Art des Anhangs II (einschließlich der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und der prioritären Arten) auf nationaler Ebene vorzunehmende Beurteilung der relativen Bedeutung der Gebiete**

A. *Kriterien zur Beurteilung der Bedeutung des Gebietes für einen natürlichen Lebensraumtyp des Anhangs I*

a) Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps.

b) Vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates.

c) Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeit.

d) Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps.

Im Hinblick auf den Repräsentativitätsgrad ist bei der Gebietsauswahl möglichst auf unterschiedliche biogeografische Regionen und naturräumliche Haupteinheiten abzustellen4. In Niedersachsen liegen laut NLWKN 2011 alle Vorkommen des LRT 3110 in der atlantischen Region. So auch der Versener Heidesee (a.a.O., S. 4). Bei den naturräumlichen Haupteinheiten sind Vorkommen in der Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte-Geest (D30), in der Ostfriesischen Geest (D26), in der Stader Geest (D27), im Weser-Aller-Flachland (D31) und der Lüneburger Heide (D28) bekannt. (ebd.) Das FFH-Gebiet 012 „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“, das sich aus dem LRT 3110 herausentwickelt hat, gehört zur Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte-Geest (D30). In derselben naturräumlichen Haupteinheit liegt auch der Versener Heidesee. Er kann dementsprechend im Hinblick auf den Repräsentativitätsgrad den Platz des FFH-Gebiets 012 einnehmen und ist folglich im Hinblick auf dieses Kriterium geeignet.

In Bezug auf die vom Versener Heidesee eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates kann auf die bereits oben genannten Flächengrößen verwiesen werden. Im FFH-Bericht von 2007 wurde in Deutschland eine Gesamtfläche von 64 ha des LRT 3110 an die EU-Kommission gemeldet. Der Versener Heidesee besitzt laut NLWKN eine Ausdehnung von 17 ha und macht damit 26,5 % der gemeldeten Fläche des FFH-LRT aus (NLWKN 2023, a.a.O., S. 157). Allein aufgrund der Flächengröße steht daher die Eignung und Bedeutung des Versener Heidesees als FFH-Gebiet außer Zweifel.

Für den Erhaltungsgrad der Strukturen und der Funktionen bescheinigt DRACHENFELS5, dass es sich im Bereich des Versener Heidesees um den „am besten ausgeprägten Bestand des LRT 3110 in Niedersachsen handelt“. Insofern dürfte an der Eignung des Gebietes keinerlei Zweifel bestehen.

Und schließlich ist im Hinblick auf die Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung des natürlichen LRT noch einmal festzuhalten, dass es sich beim Versener Heidesee um den aktuell größten und am besten ausgeprägten Bestand des LRT 3110 in Niedersachsen handelt, während sich von den gemeldeten 43 ha LRT in Niedersachsen 19 ha aus dem Bestand herausentwickelt haben, der Erhaltungszustand des LRT in den Kategorien „Verbreitungsgebiet“, „Fläche“ und „Strukturen“ sowie in der Gesamtbewertung „schlecht“ ist und der Versener Heidesee für die Erreichung des Zielwertes aus bundesweiter Sicht von 62,7 ha unverzichtbar ist.

Insgesamt kann also an der ökologischen Qualität des Versener Heidesees, die eine Einstufung als FFH-Gebiet erforderlich macht, kein Zweifel bestehen.

Der NABU hat deshalb einen Antrag an das niedersächsische Umweltministerium auf Nachmeldung des NSG „Versener Heidesee“ als FFH-Gebiet gestellt (s. Anlage 2).

Dementsprechend ist gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG eine FFHVerträglichkeitsprüfung für das „faktische“ FFH-Gebiet durchzuführen. Dies betont auch DRACHENFELS6. Bei dieser Prüfung ist insbesondere auch auf die zu erwartenden zusätzlichen Stickstoffimmissionen durch das geplante Gewerbegebiet einzugehen und die Summationswirkung mit anderen Projekten (insbesondere vierstreifiger Ausbau der E233, umliegende landwirtschaftliche Betriebe) zu berücksichtigen.

Abarbeitung der Eingriffsregelung – Vermeidung, Kompensation, CEF-Maßnahmen, etc.

Im Hinblick auf die Abarbeitung der Eingriffsregelung ist insbesondere aufgrund der Nähe des NSG „Versener Heidesee“ große Sorgfalt auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen zu legen. Dazu gehört in erster Linie eine Alternativenprüfung, ob das Gewerbegebiet überhaupt an der Stelle ausgewiesen werden muss und falls ja, ob es nicht erheblich zugunsten eines großen Pufferstreifens zum NSG hin verkleinert werden kann. Aus Sicht des NABU ist der bisher vorgesehene Grünstreifen am Westrand des geplanten Gebietes jedenfalls unzureichend dimensioniert.

Des Weiteren wird in der Kurzerläuterung (S. 5) dargestellt, die Fläche habe eine untergeordnete Bedeutung für Natur und Landschaft, ein verbleibender Kompensationsbedarf werde außerhalb des Plangebiete realisiert. Dieser Einschätzung und geplanten Vorgehensweise ist zu widersprechen. Die an das NSG angrenzenden Flächen besitzen eine große Bedeutung als Pufferfläche für das Schutzgebiet. Kompensationsmaßnahmen sollten deshalb gezielt am Westrand des Gebietes umgesetzt werden, um diese Funktion weiter zu stärken und eine Verinselung des NSG zu vermeiden.

Außerdem ist auf die hohe Bedeutung des NSG für die Falterfauna hinzuweisen. Allein die folgenden sieben vom Aussterben bedrohte Nachtfalterarten wurden bisher dort nachgewiesen:

- Heidemoor-Rindeneule (Acronicta menyanthidis)
- Blaues Ordensband (Catocala fraxini)
- Pfeifengraseule (Apamea aquila)
- Moorwiesen-Erdeule (Diarsia dahlii)
- Heidekraut-Bodeneule (Xestia agathina)
- Dadds-Erdeule (Euxoa tritici)
- Heide-Bürstenspinner (Orgyia antiquiodes)

Zudem kommen zahlreiche weitere gefährdete oder stark gefährdete Falter dort vor, wie die Bestanderfassungen von ROSENBAUER (s. Anlage 3) zeigen. Alle vor Aussterben bedrohte Arten und viele weitere werden von Licht angezogen. Um eine erhebliche Beeinträchtigung der wertvollen Falterfauna zu vermeiden, ist es deshalb zwingend erforderlich, Lichtimmissionen in das Gebiet hinein zu vermeiden.

Aufgrund des hohen Insektenreichtums und der großen Wasserfläche im NSG findet auch eine intensive Jagdnutzung im NSG durch Fledermäuse (insbes. Großer Abendsegler) statt. Auch zum Schutz dieser insgesamt streng geschützten Artengruppe ist die Vermeidung von Lichtimmissionen im Schutzgebiet zwingend erforderlich.

Allein bei überschlägiger Betrachtung ist auch bei der Umsetzung vieler Vermeidungsmaßnahmen mit einem hohen Kompensationsbedarf zu rechnen. Aus Sicht des NABU ist zwingend eine frühzeitige Festlegung und Information erforderlich, wo und in welcher Weise kompensiert werden soll. Dabei ist eine funktionsgerechte Kompensation durch funktionserhaltende Maßnahmen nach den Vorgaben der Eingriffsregelung und des Artenschutzrechts, insbesondere für den entstehenden Verlust offenen Agrarlands und die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Arten des Offenlandes. Mit den Maßnahmen muss die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Kompensation außerhalb des agrarisch genutzten Raumes (insbesondere großflächige Gehölzpflanzungen) hält der NABU nicht für zielführend und letztlich nicht vertretbar.

Prüfung / Abwägung

Die Hinweise werden im Detail im entsprechenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Für den Flächennutzungsplan relevante Informationen zum potenziellen FFH-Gebiet Versener Heidesee werden in der Begründung ergänzt. Es gelten auch für die Anlage die oben getätigten Aussagen zur Fläche G-Ver-03-RP. Darüber hinaus wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste

04.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Flächennutzungsplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.

Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung kann vom Verband für die Potentialflächen "Gewerbe und Wohnen", unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.

Für die folgenden Potentialflächen "Gewerbegebiet" gibt es folgende Anmerkungen:

In den Potentialflächen **G-RÜH-01-FNP**, **G-RÜH-02-RP** und **G-RÜH-04-FNP** befinden sich Trinkwasser-ubringerleitungen im Bestand des TAV "Bourtanger Moor". Diese sind mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des TAV eingetragen und müssen bei einer möglichen Bebauung zwingend gesichert werden (siehe Leitungsplan-Trinkwasser im Anhang).
Die Potentialfläche **G-MEP-01-S** befindet sich nicht im Versorgungsgebiet des TAV "Bourtanger Moor".

Für die folgenden Potentialflächen "Wohnen" gibt es folgende Anmerkungen:

Die Potentialflächen **W-MEP-01-S**, **W-MEP-02-S**, **W-MEP-04-S** und **W-MEP-05-V** befinden sich nicht im Versorgungsgebiet des TAV "Bourtanger Moor".
In der Potentialfläche **W-APE-03-V** befinden sich Trinkwasserleitungen im Bestand des TAV "Bourtanger Moor". Im Falle einer Erschließung des Gebietes muss über die weitere Vorgehensweise bezüglich Leitungsrechte/ Leitungssicherung bzw. einer möglichen Umlegung entschieden werden.

Prüfung / Abwägung

Die Fläche W-Ape-03-V wird zum Entwurf zurückgenommen und nicht mehr als Wohnbaufläche dargestellt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Es ergeben sich daraus keine weiteren Änderungen an den Planunterlagen zum Flächennutzungsplan.

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems I"

05.11.2024

Sehr geehrte Frau Sulmann,

der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 11Große Aa und Ems I" (UL V) ist im Gebiet Ihres neu aufzustellenden Flächennutzungsplanes unterhaltungspflichtig für die Gewässer zweiter Ordnung Herrschwiesengraben, Schwefinger Graben und Varloher Graben. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere vorgebrachte Stellungnahme vom 23.08.2024 und die §§5 und 6 unserer Satzung, in denen unser Recht zur Benutzung von Grundstücken sowie Beschränkungen und Pflichten der Grundstückseigentümer in unserem Verbandsgebiet geregelt sind.

Anlage
Kopie Stellungnahme vom 23.08.2023
§ 5 und 6 Satzung

Auszug aus der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa und Ems I"

§ 5
Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, befahren und benutzen sowie die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde. Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen. Die Anlieger und Hinterlieger haben zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines Gewässers die Benutzung ihrer Grundstücke zu dulden. Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken den Betroffenen unzumutbare Vermögensnachteile, können sie einen Ausgleichverlangen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit elne Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
(WVG §§ 33, 35, 36)

§6
Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder
(1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und angelegt werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt und nicht höher als 1,20 m anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Bäume, Hecken und Büsche dürfen nicht näher als 4,00 m an die obere Böschungskante des Gewässers heranwachsen. Die auf das Gewässer zulaufenden Einfriedigungen sind so herzustellen, dass sie eine von der Böschungsoberkante gemessene 4,00 m breite und nach oben freier Durchfahrt für Räumgeräte und - Fahrzeuge haben. Ggf. sind geeignete Tore mit Schlössern nach dem HS-Schlüsselsystem des Unterhaltungsverbandes einzubauen. Ein Hauptschlüssel ist dem Verband kostenfrei zu übergeben.

2. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Eine Durchzäunung des Gewässers und offene Tränkestellen in und an den Gewässern sind nicht gestattet.

3. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben und als Grünland liegen bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 4,00 m Breite längs der Verbandsgewässer muß von Anpflanzungen freigehalten werden.

4. Die Anlieger haben nach Rücksprache zu dulden, daß der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung nützlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung z.u beachten.

5. Grundsätzlich dürfen Ufergrundstücke nicht näher als 5,00 m bis an die Gewässerböschungsoberkante heran bebaut werden. Einfriedigungen, Hecken, Abgrenzungen o.ä. dürfen nicht näher als 1.00 m von der

der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems I" (UL V) ist im Gebiet Ihres neu aufzustellenden Flächennutzungsplanes unterhaltungspflichtig für die Gewässer zweiter Ordnung Herrschwiesengraben, Schwefinger Graben und Varloher Graben. Im Bereich dieser Gewässer möchten wir auf folgende geschützte Arten und invasive Arten bzw. Neophyten.'Neozoen hinweisen .

Geschützte Arten:
gewöhnliche Federlibelle (Schwefinger Graben)
gebänderte Prachtlibelle {Schwefinger Graben)
Biber (Ems, Varloher Graben)
Sumpfschlangenwurz (Ems, Varloher Graben)
Eisvogel (Herrschwiesengraben)

Invasive Arten/ Neophyten/ Neozoen:
Drüsiges Springkaut (Schwefinger Graben)
Brasilianisches Tausendblatt (Herrschwiesengraben)
Bisam und Nutria in allen Gewässern

Mit freundlichem Gruß
Der Geschäftsführer

Prüfung / Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Es ergeben sich daraus keine Änderungen an den Planunterlagen zum Flächennutzungsplan.

Energieversorger

Amprion GmbH

12. Dezember 2024

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Abstimmung des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung

1. **Geplante 380-kV-Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung**
1. **Emden-Ost – Osterath (A-Nord), Bl. 7002**
2. **Geplante 380-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung Dol-Win4 – Hanekenfähr, Bl. 7003**
3. **Geplante 380-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung Bor-Win4 – Hanekenfähr, Bl. 7004**
4. **Geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201**
5. **110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Meppen – Hanekenfähr, Bl. 4310 (Mast 44 bis Portal KW Meppen)**
6. **110-/380-kV-Gemeinschaftsleitung Amprion/TenneT Klausheide – KW. Meppen, Bl. 4131 (Mast 120 bis Portal KW Meppen)**
7. **110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung KW. Meppen – Pkt. Mundersum, Bl. 4121 (Mast 44 bis Portal KW Meppen)**
8. **Umspannanlage Meppen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Gemeindegebiet der Stadt Meppen verlaufen die im Betreff unter 5. bis 7. genannten Höchstspannungsfreileitungen unseres Unternehmens. Zudem befindet sich im nördlichen Teil der Gemeinde unsere im Betreff unter 8. genannte Umspannanlage.

Wie Ihnen bereits bekannt, plant Amprion die Verlegung der im Betreff unter 1. bis 3. genannten Höchstspannungserdkabelverbindungen u. a. durch das Gemeindegebiet Meppen. Zudem wird Amprion in etwa parallel zu den geplanten Kabelstrecken die im Betreff unter 4. Genannte Höchstspannungsfreileitung errichten. Mit bauvorbereitenden Maßnahmen (z. B. Holzeinschlag und Wegebau) wurde bereits begonnen.

Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplanes eingetragen. Unsere Planungskorridore können Sie ebenfalls dem zeichnerischen Teil entnehmen. Einen Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 von unserer im Betreff unter 4. genannten Freileitung fügen wir ebenfalls bei. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt bzw. ergeben wird.

In Bezug auf die im Betreff unter 5. bis 7. genannten bestehenden Höchstspannungsfreileitungen sowie der noch zu errichtenden unter 4. genannten Höchstspannungsfreileitung sind die folgenden Hinweise zu beachten:

Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz.

Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.

Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die v. g. Höchstspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Andernfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Bei den evtl. geplanten landschafts- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen machen wir darauf aufmerksam, dass nach § 4 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen - einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete - und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion-Höchstspannungsfreileitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die Vorgaben des BImSchG und die Festsetzungen des Landesentwicklungsplanes (LEP) zu berücksichtigen.

Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.

Im Rahmen unserer Beteiligung an der Neufassung des v. g. Flächennutzungsplanes möchten wir auf die von uns zu vertretenden Belange hinweisen und Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung zu beachten.

In Bezug auf die im Betreff unter 1. bis 3. genannten Höchstspannungserdkabelverbindungen sind die folgenden Hinweise zu beachten:

Die Bundesnetzagentur hat am 29. Mai 2024 das Planfeststellungsverfahren für die Planungsvorhaben A-Nord, DolWin4, BorWin4 im hier relevanten Planfeststellungsabschnitt NDS2 abgeschlossen. Der Planfeststellungsbeschluss wurde am 17. Juni 2024 veröffentlicht.

Die planfestgestellte Trassenführung der Leitungsanlagen wird im zur Neuaufstellung vorgelegten Flächennutzungsplan zeichnerisch dargestellt. In Kapitel 7.13.2 der Begründung werden die Vorhaben textlich erwähnt. Die Aufnahme in den aktualisierten Flächennutzungsplan begrüßen wir.

Zur Sicherung der Erdkabelanlagen sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit gestattet der Vorhabenträgerin und von ihr beauftragten Dritten alle Maßnahmen im Zusammenhang mit Bau, Betrieb und Unterhaltung des Vorhabens und beschreibt die Berechtigungen und Einschränkungen im Schutzstreifen.

Innerhalb des Schutzstreifens dürfen keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet werden. Im Schutzstreifen dürfen ferner keine Bäume, Sträucher oder sonstige tiefwurzelnde Pflanzen angepflanzt oder ausgesät werden, die durch ihr Wachstum den Bestand oder den Betrieb der Erdkabelanlage beeinträchtigen oder gefährden können. Bäume und Sträucher dürfen, auch soweit sie außerhalb des Schutzstreifens stehen und in den Schutzstreifenbereich hineinragen, inkl. ihrer Wurzeln, von der Vorhabenträgerin entfernt werden, wenn durch deren Wachstum der Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigt oder gefährdet wird. Geländeveränderungen im Schutzstreifen sind verboten. Auch sonstige Einwirkungen und Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung oder des Zubehörs beeinträchtigen oder gefährden können, sind untersagt. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen im Schutzstreifen bleibt weiterhin möglich. Niedrig wachsende Gehölze wie z.B. Kurzumtriebsplantagen und Christbaumkulturen sowie Kern- und Steinobstanlagen und mehrjährige Kulturen gelten als Sonderform der landwirtschaftlichen Nutzung, die im Schutzstreifen für jeden Einzelfall durch die Vorhabenträgerin freizugeben sind. Die vom Schutzstreifen in Anspruch genommenen Flurstücke müssen zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Erdkabelanlage jederzeit benutzt, betreten, befahren und in geringer Höhe überflogen werden können.

Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion-Höchstspannungserdkabelleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes sind die planfestgestellten Leitungsanlagen entsprechend zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie, unsere Hinweise zu berücksichtigen und um weitere Beteiligung im Verfahren.

Die Amprion GmbH handelt vorliegend auch im Namen und Auftrag der Amprion Offshore GmbH.

Die Amprion Offshore GmbH (AOS) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Amprion GmbH und fungiert als Vorhabenträgerin für die Netzanbindungen DolWin 4 und BorWin 4. Sie ist von der Amprion GmbH mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Netzanbindungen beauftragt worden. In Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks plant, errichtet und betreibt die AOS die Netzanbindungen für Offshore Windparks (OWP) in der deutschen Nordsee bis zum jeweiligen Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz an Land der Amprion GmbH und wird Eigentümerin der Netzanbindungen. Mit der Erbringung von Dienstleistungen zur Umsetzung der Netzanschlüsse wird von der AOS u.a. auch die Amprion GmbH beauftragt.

Prüfung / Abwägung

Die Leitungen sind bereits zum Vorentwurf anhand der zugesendeten Shape-Dateien nachrichtlich übernommen worden und im Aufstellungsverfahren entsprechend berücksichtigt worden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Auswirkungen auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Eine weitergehende Berücksichtigung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG

Freitag, 8. November 2024 13:01

Nichtbetroffenheit

Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Prüfung / Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen an den Planunterlagen zum Flächennutzungsplan.

DB Energie GmbH

10.01.2025

Stellungnahme zu Ihrer Anfrage:
TOEB-NI-24-193633: Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Stadt Meppen

Betreffend: 110-kV Bahnstromleitung 541, Mastfeld 3472-3515

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Vorhaben geben wir folgende Stellungnahme ab:

Innerhalb des Gebietes verläuft eine planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH. Eine entsprechende Planunterlage befindet sich in der Anlage. Die 110-kV Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken.

Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG1 § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten:

- Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.
- Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan.
- Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.
- Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. Das aktuell gültige Planrecht ist in jedem Fall zu berücksichtigen.
- An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrschutz errichtet werden.
- Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen Erdbauarbeiten

- bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten.
- Jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen muss gemäß den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – textgleich mit der AfK2-Empfehlung Nr.3 erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahme trägt die/der Bauherr*in. Die Erdleitung hat in ihrem Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10m entsprechend einer aufzustellenden „Liste der Berührungspunkte“ einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2m – 2m.
- In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung bspw. anderer Freileitungen mit unserer Bahnstromleitung bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des Weiteren sind für neu geplante dauerhafte Kreuzungen, Kreuzungsunterlagen und ein Kreuzungsvertrag erforderlich. Eine entsprechende Vorlage können wir Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen.
- Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung im Bereich von bis zu 30m rechts und links der Trassenachse. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, sofern sie eine Höhe von 3,5m überschreiten, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.
- Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen.
- Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände laut DIN VDE 0210 / EN 50341 zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden müssen. Bei einer Dachneigung von <=15° muss ein Sicherheitsabstand von 5m (gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Dachneigung von >15° ist ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Es ist eine harte Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen metallischen Objekte (z.B. Bleche, Dachrinnen, usw.) sind in einen umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen.
- Bei Biogasanlagen ist es unzulässig den Schornstein innerhalb des Schutzstreifenbereichs zu bauen.
- Eine Änderung der Geländeoberkannte bedarf unserer Genehmigung und ist vorab abzustimmen. Zur Verfügung gestellte Planunterlagen sind nur gültig, sofern keine zwischenzeitliche Änderung der Geländeoberkannte erfolgt ist.
- Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden.
- Im Schutzstreifenbereich dürfen generell keine feuergefährlichen / leicht entflammbaren und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden.
- Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen.

Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.

Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten.

Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher.

In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.

Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten.

Prüfung / Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannte Leitung wurde nachrichtlich in das Planwerk übernommen und im Aufstellungsverfahren berücksichtigt. Eine weitergehende Berücksichtigung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Es ergeben sich daraus keine Änderungen an den Planunterlagen zum Flächennutzungsplan.

EWE NETZ GmbH

Mittwoch, 6. November 2024 09:20

Guten Tag,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen.
Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes.
Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.
Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:
https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.

Prüfung / Abwägung

Die Leitungen sind bereits zum Vorentwurf anhand der zugesendeten Shape-Dateien nachrichtlich übernommen worden und im Aufstellungsverfahren entsprechend berücksichtigt worden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Auswirkungen auf die Darstellungen des

Flächennutzungsplanes. Eine weitergehende Berücksichtigung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

ExxonMobil Production Deutschland GmbH

07.11.2024

die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.

Von dem hier angezeigten Vorhaben sind Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften betroffen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen. Die Neptune Energy wird sich als technischer Betriebsführer einiger unserer Anlagen zu der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ebenfalls äußern und teilweise auch in unserem Namen antworten. Wir bitten Sie, dies zu berücksichtigen.
#
Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.
#
In Bezug auf die Erdgas-/Erdölförderanlagen verweisen wir auf die in nach §9 BVOT in Verbindung mit RdVfg. 4.72 vom 05.05.2015 des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie einzuhaltenden Sicherheitsabstände bei bewohnten baulichen Anlagen im Außenbereich, öffentlichen Verkehrsanlagen und ähnlich zu schützenden Gegenständen (Innerer Sicherheitskreis) und bei Bebauungsgebieten (Äußerer Sicherheitskreis).

Innerhalb dieser Sicherheitsabstände sind Gebäude, deren Nutzung mit dem dauernden oder länger andauernden Aufenthalt von Personen verbunden ist, das sind Gebäude wie Wohngebäude, Werkstätten, Büro- und Verwaltungsgebäude, **nicht zulässig**.

Dagegen sind Gebäude, deren Nutzung nur mit einem kurzweiligen - auch regelmäßigem - Aufenthalt von Personen im Gebäude verbunden ist, zulässig, wie z.B. Stallgebäude mit automatischen Betriebseinrichtungen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass aus dem Betrieb der Bohrungen evtl. beeinträchtigende Emissionen im Rahmen geltender Gesetze bei betrieblichen Aktivitäten möglich sind, ohne das daraus Ansprüche irgendwelcher Art, z.B. Unterlassung oder Abwehr, hergeleitet werden können.

Der gesamte Schutzstreifen unserer Leitung(en) ist gem. dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung(en) und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitung(en), auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet ist.

Im Schutzstreifenbereich besteht des Weiteren auch ein Verbot leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählt u.a. auch das Anpflanzen oder aufwachsen lassen von Bäumen und Sträuchern, sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen. Tiefbau- und Dränagearbeiten mit Maschineneinsatz im Schutzstreifen der Leitung(en) müssen von unserem zuständigen Überwachungsbetrieb vor Ort ständig beaufsichtigt werden.

Bei Errichtung von Windenergieanlagen ist der Sicherheitsabstand zu Erdgas-/Erdöl-Anlagen (z.B. Erdgasleitungen und Betriebsplätze) so zu wählen, dass eine Gefährdung, zum Beispiel durch Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf den Erlass des niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“ vom 01.09.2021 und die Rundverfügung Nr. 4.45 „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 17.10.2022, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt wurden (s. Anlage).

Aus Sicherheitsgründen wird ein Abstand von größer 900 m zwischen Windenergieanlagen und bergbaulichen Anlagen als ausreichend angesehen. Für den Fall, dass die geplanten Windenergieanlagen diesen

Mindestabstand unterschreiten, ist gemäß Ziffer 2 der Rundverfügung eine Bewertung des Einzelfall notwendig. Bei Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen an Windenergieanlagen, entsprechend der Nummer 2.4 Tabelle 2 der oben genannten Rundverfügung, ist eine weitere fachgutachterliche Einzelfallbetrachtung nicht erforderlich (Kriterium A). Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind insbesondere die Nabenhöhe und die Gesamthöhe der neu zu errichtenden Windenergieanlage von Bedeutung. Sowohl aus der Gesamthöhe sowie der Nabenhöhe errechnet sich der einzuhaltende Mindestabstand zu obertägigen sowie untertägigen bergbaulichen Anlagen.

Sollten aufgrund von Arbeiten auf bzw. an unseren bergbaulichen Anlagen Ausfallzeiten oder Trudelbetrieb an Windenergieanlagen entstehen, so bestehen aufgrund der Ausfallzeiten keine Ansprüche gegenüber EMPG.

Im Geltungsbereich befindet sich eine Vielzahl verfüllter Bohrungen. Diese haben einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Darüber hinaus müssen die Bohrungen jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben. Die Koordinaten der verfüllten Bohrungen finden Sie auf dem Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/).

Wir möchten darauf hinweisen, dass es im Landkreis Emsland neben aktiven Betriebsflächen auch bereits außer Betrieb genommene und nicht mehr dem Bergrecht unterstehende Flächen gibt. Über einen umfassenden Überblick über bereits außer Betrieb genommene Flächen verfügen die Unteren Bodenschutzbehörden der zuständigen Landkreise. Wir bitten Sie daher, sich in diesem Zusammenhang an v. g. Behörde zu wenden. Bei Rückfragen im Rahmen Ihrer Tätigkeiten melden Sie sich bitte bei uns.

Wir bitten Sie, uns bei konkreten Planungen zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.

Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Antwort auf diese Email. Sollten Sie Ihre Anfrage über BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche - gestellt haben, ist dies nicht notwendig.

Prüfung / Abwägung

Die Leitungen sind bereits zum Vorentwurf anhand der zugesendeten Shape-Dateien nachrichtlich übernommen worden und im Aufstellungsverfahren entsprechend berücksichtigt worden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Auswirkungen auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Eine weitergehende Berücksichtigung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

18.11.2024

vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.

Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.

Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im

Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Standort Folmhusen
Holter Weg 35
26817 Rhauderfehn
Tel.: 04952/92800-65

Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.

Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.

Im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 0 800 / 69 666 96.

Auflagen:

Planung:
- Im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger Anlagen gefährdender Maßnahmen.
- Im Rahmen der Planung sollte ein Ortstermin mit dem zuständigen Gasunie-Standort durchgeführt werden, in dem neben der Abstimmung des Vorhabens auch eine Auspflockung der Gasunie-Anlagen und des damit verbundenen Schutzstreifens erfolgen kann.
- Fundamente / Schächte / Gebäude sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlagen auch ohne Verbau jederzeit möglich ist.
- Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist.
- Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nur nach vorheriger Abstimmung mit Gasunie verändert werden.
- Straßen und Zufahrten zu den Grundstücken sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen anzulegen. Anderenfalls können Sicherungsmaßnahmen notwendig werden.
- Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit Gasunie notwendig.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu planen.
- Eine Bepflanzung des Schutzstreifens mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist unzulässig. Außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze müssen daran gehindert werden, Wurzeln in den Schutzstreifen zu treiben.

Ergänzende Informationen:
- Jeder Bauantrag bzw. jede Baumaßnahme in einem Bereich von 50 m beiderseits der Leitungsachse bzw. des Kabels ist Gasunie zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- Die auf dem Flurstück im Grundbuch in Abt. II eingetragene Dienstbarkeit (Erdgastransportleitungsrecht) ist auf neu entstehende Flurstücke zu übernehmen.
- Pfandentlassungen können nach Vermessung für nicht vom Schutzstreifen der Erdgastransportleitung berührte Flurstücke erfolgen.
- Die Erwerber von Flurstücken, die vom Schutzstreifen der Erdgastransportleitung betroffen sind, sind auf die oben genannten Auflagen hinzuweisen – siehe auch beiliegende Schutzanweisungen.
- Zur Sicherstellung der zuvor aufgeführten Bedingungen, sind diese in die textlichen Festsetzungen zum B-Plan mit aufzunehmen; weiterhin ist die Leitung / der Schutzstreifen nachrichtlich mit in die zeichnerischen Darstellungen des B-Plan aufzunehmen.

Kosten:
- Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.
- Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum

ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Aktuell betroffene Anlagen:

Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.
ETL 0031.100 Abs. Bunder Tief - Groß Fullen	750	12,00	ja	BP 58, BP 59, BP 60, BP 61, BP 62
ETL 0031.200 Abs. Groß Fullen - Emsbüren	750	12,00	ja	BP 62, BP 63, BP 64, BP 65, BP 66, BP 67
FMK 00031.200.01	-	2,00	-	
FMK 02035.000	-	2,00	-	BP 1

- Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.
- Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.

Prüfung / Abwägung

Die Leitungen sind bereits zum Vorentwurf anhand der zugesendeten Shape-Dateien nachrichtlich übernommen worden und im Aufstellungsverfahren entsprechend berücksichtigt worden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Auswirkungen auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Eine weitergehende Berücksichtigung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Neptune Energy Deutschland GmbH

17.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 01. November 2024, baten Sie um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Aus der Übersichtskarte, die auf der Internet-Seite https://www.meppen.de/neuaufstellungflaechennutzungsplan zur Ansicht angeboten wird, ergibt sich, dass das Gebiet des Flächennutzungsplans ganz oder zum Teil die Flächen unserer Bewilligungen „Wettrup I“, „Apeldorn I und II“, „Lingen-Meppen I und II“, der Bewilligungen in „Rühlermoor“ sowie des Erlaubnisfelds „Lingen I, die uns zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen innerhalb des Gebietes berechtigen, überdeckt.

Innerhalb des Gebietes des Flächennutzungsplans befinden sich zahlreiche technische Einrichtungen unseres Unternehmens. Den Standort der Bohrungen sowie deren Zuwegungen, technische Einrichtungen und -Anlagen, Leitungen und Betriebsplätze können Sie den Ausschnitten aus dem Bergmännischen Risswerk entnehmen, die wir diesem Schreiben als Anlagen beifügen.

Zu dem Vorentwurf des Flächennutzungsplans nehmen wir insoweit Stellung, dass zukünftige Maßnahmen unseres Unternehmens, die an bestehenden Bohrungen, technischen Einrichtungen oder an den Leitungen durchgeführt werden müssen, sowie zukünftige Erweiterungen oder neue Explorations- und Gewinnungstätigkeiten, durch den Flächennutzungsplan auf Dauer nicht einschränkt, behindert oder gar verhindert werden dürfen. Es kann sich bei diesen Maßnahmen u. a. um seismische Untersuchungen, Neubohrungen, Errichtung von Zuwegungen, technischen Anlagen und erdverlegten Leitungen, um Wartungsarbeiten an bestehenden Bohrungen (sog. „Workovermaßnahmen“) und Leitungen, um regelmäßige Leitungsbegehungen und - nach Abschluss der Förderung - um Verfüllungs- und Rückbauarbeiten handeln. Im Rahmen von Neubau-, Workover- oder Rückbaumaßnahmen besteht ggfs. zusätzlicher Platzbedarf für die erforderlichen Anlagen. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass für bergbauliche Anlagen diverse

Schutzmaßnahmen wie z. B. Überbauungsschutz oder die Einhaltung von bestimmten Schutzabständen zu berücksichtigen sind.

Wir bitten Sie daher, den Entwurf des Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung unserer Stellungnahme zu prüfen und bei der weiteren Planung sicherzustellen, dass die dort gemachten Entscheidungen und Festlegungen unserer Tätigkeit als Bergbauunternehmer nicht entgegenstehen und wir unseren bergbaulichen Verpflichtungen nachkommen können.
Vor diesem Hintergrund und auch aufgrund der langfristigen Wirkungen des Flächennutzungsplans gehen wir davon aus, dass unsere Belange und berechtigten Interessen entsprechende Berücksichtigung finden werden und bitten darum, uns an dem weiteren Verfahren eng zu beteiligen. Bitte berücksichtigen Sie auch, dass die beigefügten Anlagen den aktuellen Stand darstellen, sich aufgrund unternehmerischer Tätigkeit aber natürlich Änderungen ergeben können. Auch aus diesem Grund ist eine weitere enge Beteiligung wünschenswert.
Sofern Sie Rückfragen zu unseren Belangen und Anmerkungen haben, stehen wir ihnen gern unter den bekannten Kontaktdaten zur Verfügung.

Prüfung / Abwägung

Die Hinweise zu den genannten Bewilligungsfeldern werden in der Begründung unter »Zeichnerische und sonstige Hinweise« ergänzt. Die Leitungen sind bereits zum Vorentwurf anhand der zugesendeten Shape-Dateien nachrichtlich übernommen worden und im Aufstellungsverfahren entsprechend berücksichtigt worden. Darüber hinaus wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Eine weitergehende Berücksichtigung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Nowega GmbH (für Erdgas Münster GmbH)

04.11.2024

Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden.
Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der **Erdgas Münster GmbH** betroffen:
Gashochdruckleitung 72 Apeldorn - Rühlermoor, Schutzstreifenbreite 8,00 m
Gashochdruckleitung 69.1 Rühlermoor - Rühlertwist, Schutzstreifenbreite 8,00 m
Gashochdruckleitung 69 Rühlermoor - Wietmarschen, Schutzstreifenbreite 8,00 m
Gashochdruckleitung 61 Fehndorf - Annaveen, Schutzstreifenbreite 8,00 m
Gashochdruckleitung 53.1 Adorf-Fehndorf, Schutzstreifenbreite 8,00 m
Station Rühlermoor 928
Station Gr. Fullen 3S95
Station Apeldorn 985
Kabel K-72 Apeldorn - Rühlermoor
Kabel K-61 Fehndorf - Annaveen
Kabel K-69 Rühlermoor - Wietmarschen
Kabel K-69.1 KV Rühlertwist - Rühlermoor

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplot(s), in denen die im Planungsraum befindlichen Anlagen der Erdgas Münster GmbH grob dargestellt sind. Die Planunterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch den nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden:

Betrieb Nowega
Tel.: 0251 60998-366
Mo.-Do.: 7:00-15:30 Uhr
Fr.: 7:00-13:00 Uhr

Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden.

Die Leitungen sind jeweils in einem Schutzstreifen verlegt (Breite s. o.), der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.

Bei der weiteren Planung sind die Auflagen und Hinweise des beigefügten Merkblatts “Schutzanweisung Gashochdruckleitungen“ zu berücksichtigen. Ergänzend hierzu haben wir das Merkblatt „Bauleitplanung“ zur Berücksichtigung von unterirdischen Gashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beigefügt.

Sollten Sie evtl. digitale Lageinformationen zu den Anlagen benötigen, wenden Sie sich bitte an dokumentation@nowega.de.

Bei der Bereitstellung von Flächen für Windenergieanlagen ist zu berücksichtigen, dass im späteren, der Bauleitplanung nachgelagerten Genehmigungsverfahren für die Errichtung einzelner Windenergieanlagen (WEA) durch die zuständige Behörde sicherzustellen ist, dass bei der Standortwahl jeweils ein ausreichender Sicherheitsabstand zu unseren Anlagen der Energieversorgung eingehalten wird.

Hierzu verweisen wir auf den Windenergieerlass vom 20.07.2021 und die darin referenzierte Rundverfügung 4.45 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie – LBEG vom 17.10.2022.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Prüfung / Abwägung

Die Leitungen sind bereits zum Vorentwurf anhand der zugesendeten Shape-Dateien nachrichtlich übernommen worden und im Aufstellungsverfahren entsprechend berücksichtigt worden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Auswirkungen auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Eine weitergehende Berücksichtigung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

PLEdoc GmbH

13.12.2024

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	In Betrieb	RG063000000	1100	334, 363	15	Udo Haßler 04953/915-00 Bunde
2		Ferngasleitung	In Planung	RG063000000				Ayse Cintosun +49 201 3642-18426
3		Ferngasleitung	In Planung	RG063027000				Ayse Cintosun +49 201 3642-1842
4		Ferngasleitung	In Planung	RG503000000				
5	Open Grid Europe	STROMKABEL	in Betrieb	RG997063004	1, 2, 3, 4			Udo Haßler 04953/915-00 Bunde

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Wir bestätigen den Eingang Ihrer Mitteilung zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem, §4 Abs. 1 Bausgesetzbuch (BauGB) zur Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung.

Auf eine Überprüfung der im Hauptplan dargestellten Trassen der OGE haben wir verzichtet. Zum Abgleich Ihrer Unterlagen überlassen wir Ihnen die betreffenden Bestandspläne der im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes verlaufenden Ferngasleitung und zugehörigen Anlagen. Berücksichtigen Sie aber bitte das beiliegende Merkblatt zur Dokumentation.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan geben Sie im Themenbereich Energie(-versorgung) Auskunft über die im Geltungsbereich verlaufenden Gas- und Ölleitungen. Unter anderem führen Sie die PLEdoc als Leitungsbetreiber einer Erdgasleitung auf. Die PLEdoc selbst betreibt keine Ferngasleitungen, sondern nimmt die Interessen der OGE und deren Beteiligungsgesellschaften im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verfahren wahr. Wir bitten um Berichtigung im Text.

Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der OGE keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass der Bestandsschutz der Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Hinsichtlich des notwendigen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von unserer Seite keine besonderen Angaben gemacht.

Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte beiliegenden Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH
- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig –

Anlagen
Planunterlagen
Merkblatt der OGE

Prüfung / Abwägung

Die Passage in der Begründung zum Themenbereich Energie(-versorgung) wird entsprechend der Anmerkung geändert. Die Leitungen sind bereits zum Vorentwurf anhand der zugesendeten Shape-Dateien nachrichtlich übernommen worden und im Aufstellungsverfahren entsprechend berücksichtigt worden. Darüber hinaus werden die Hinweise zur Kenntnis genommen. Eine weitergehende Berücksichtigung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

TenneT TSO GmbH

14.11.2024

Lfd. Nr.: 23-001251a

380-kV-Leitung Dörpen/West – Meppen, Mast 111 – Portal (LH-14-313)
380-kV-Leitung Dörpen/West – Niederrhein, Mast 66 – 68 (LH-14-314)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Abstimmung des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung
Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen
Ihre E-Mail vom 04.11.2024 mit Schreiben vom 01.11.2024 Ihr Zeichen: 6.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen befinden sich die o.a. Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.

Ergänzend zu unseren Stellungnahmen vom 11.10.2023 (Herr Wicker) und BIL Leitungsauskunft 20240220-0781 (Herr Brunke vom 24.04.2024) möchten wir auf folgendes hinweisen:

Für das Sondergebiet „SO FPH“ gilt:

Bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen (z. B. Campingplätze) gelten erhöhte Abstände, wir bitten Sie, diese möglichst außerhalb der Schutzbereiche anzulegen.

Zeichnerischen Darstellung

Im Hauptplan wird der Verlauf unserer Höchstspannungsfreileitung 380-kV-Leitung Dörpen/West – Niederrhein von Mast 66 bis 68 (LH-14-314) nicht richtig dargestellt, wir bitten um Korrektur der Darstellung.
Zu Ihrer Information erhalten Sie hierzu noch einmal einen Lageplan, aus denen Sie die genaue Lage unserer Versorgungsanlagen entnehmen können.
Unsere grundsätzliche Stellungnahme vom 11.10.2023 (Herr Wicker) und zur BIL Leitungsauskunft 20240220-0781 (Herrn Brunke 24.04.2024) behalten weiterhin Gültigkeit.

Am Verfahren bitten wir Sie uns weiterhin zu beteiligen.

Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.

Prüfung / Abwägung

Der Verlauf der Höchstspannungsfreileitung zwischen Mast 66 bis 68 wurde in der Planzeichnung korrigiert entsprechend der Anlage. Die Trasse wurde im Aufstellungsverfahren entsprechend berücksichtigt. Eine weitergehende Berücksichtigung der Schutzbereiche erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Im Fall des SO FPH liegt bereits ein Bebauungsplan vor, der dazu Aussagen trifft. Darüber hinaus werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Westnetz GmbH – Spezialservice Gas

Freitag, 8. November 2024 09:53

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir nehmen Bezug auf Ihr Anschreiben vom 01.11.2024 an die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ems-Vechte mit dem Sie um Stellungnahme für das Projekt
„Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Stadt Meppen“ gebeten haben.
In dem von Ihnen angegebenen Bereich verlaufen die Erdgashochdruckleitungen L.-Str. 9012, L.-Str. 9004, L.-Str. 9109, L.-Str. 9110 L.-Str. 832, L.-Str. 9010, L.-Str. 860,L.-Str. 831, L.-Str. 656 und L.-Str. 765 sowie das dazugehörige Steuerkabel, aus diesem Grund wurde uns ihre Mail weitergeleitet.
Die o. g. Erdgashochdruckleitungen befindet sich im Eigentum der Westnetz GmbH.
Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die o. g. Erdgashochdruckleitungen mit einem

Betriebsdruck ≥ 5bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum RZ Ems-Vechte (planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de) eine Stellungnahme.
Diese sollte Ihnen bereits vorliegen.
Die örtliche Betreuung der Erdgashochdruckleitung erfolgt durch unseren netzverantwortlichen Meister, Herrn Lürwer.
Zur Kontaktaufnahme wählen Sie bitte die Rufnummer: 02191 102816. Eine Computerstimme wird Sie dann auffordern eine Durchwahl einzugeben. Sie lautet in diesem Fall „260".
Wir möchten Sie jetzt schon darauf hinweisen, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgashochdruckleitungen, die örtliche Abstimmung der Arbeiten mit unserem anlagenverantwortlichen Meister zu erfolgen hat.
Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sind.
Anliegend übersenden wir Ihnen einen Bestandsplan im Maßstab M 1:500 aus dem Sie die Lage der Erdgashochdruckleitung entnehmen können.
Der Verlauf der Leitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage muss gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen.
Die Tiefenlagen der Erdgashochdruckleitungen sind in dem Bestandsplanwerk mit einem ‚D =…' dargestellt.
Bei fehlenden Angaben zu den Tiefenlagen gehen wir von einer Regeldeckung aus, die bei ca. 0,7 m bis 1,0 m liegt.
Zur genauen Bestimmung der Lage und Erdüberdeckungen der Erdgashochdruckleitungen sind ggf. nach Abstimmung mit unserem Netzbetrieb Probeaufgrabungen erforderlich.
Die Schutzstreifenbreiten der o. g. Erdgashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte folgender Tabelle:

Leitungsnummer	Betriebszustand	Nennweite	Schutzstreifenbreite
L09012	in Betrieb	DN 80	4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungsachse)
L09004	in Betrieb	DN 150	6,0 m (3,0 m beidseitig der Leitungsachse)
L09109	in Betrieb	DN 100	4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungsachse)
L09110	in Betrieb	DN 50	4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungsachse)
L00832	in Betrieb	DN 100	4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungsachse)
L09010	in Betrieb	DN 100	4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungsachse)
L00860	in Betrieb	DN 100	4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungsachse)
L00831	in Betrieb	DN 100	4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungsachse)
L00656	in Betrieb	DN 100	4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungsachse)
L00765	in Betrieb	DN 100	4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungsachse)

Der tatsächlich grundbuchrechtlich gesicherte Schutzstreifen kann ggf. von den o. g. Angaben abweichen.
Der Schutzstreifen schafft die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I.
Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden.
Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (> 0,20 m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig Zu evtl. Auskofferungen weisen wir darauf hin, dass diese im Bereich der Erdgasleitungen so vorgenommen werden müssen, dass eine Gefährdung der Erdgasleitungen, auszuschließen ist.
Die Erdgashochdruckleitungen müssen jederzeit, auch während der Baumaßnahme, zugänglich und funktionstüchtig bleiben.
Waldbestände und Einzelbaume müssen einen Abstand von > 2,50 m beiderseits der Leitungsaußenkanten aufweisen.
Strauchwerk bis 2,0 m Höhe darf in solchen Abstand gepflanzt werden, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Bei Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung oder Kabel kann auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen in dem Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden.
Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalanschluß, Gas-/Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) die Erdgashochdruckleitung Berücksichtigung findet. Wir gehen hierbei davon aus, dass sich das Geländeniveau nicht wesentlich verändert (+/- 0,20 m).
Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind, müssen anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen mit uns erfolgen.

Das Befahren der Erdgashochdruckleitungen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist bei unbefestigten Oberflächen ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Zuwegungen und Überfahrten sind für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen (≤ 12 to. Achslast) zu ertüchtigen bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern.
Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Schäden an den Erdgashochdruckleitungen entstehen, ist unverzüglich der zuständige Meister oder unsere ständig besetzte Leitzentrale unter der Rufnummer 0800/0793427 zu benachrichtigen. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch unsere Fachleute begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden. Wird bei Baumaßnahmen versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden kostenlos durch uns beseitigt.
Des Weiteren sind bei der Planung und Durchführung Ihrer Baumaßnahme unsere Anweisungen zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen (inkl. Begleitkabel) der Westnetz GmbH zu beachten.
Wir weisen darauf hin, dass der Nutzer allein das Übertragungsrisiko trägt und somit die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der zur Verfügung gestellten Daten.
Die von der Westnetz GmbH zur Verfügung gestellten Leitungsdaten, sind auf das o. g. Projekt beschränkt und dürfen nicht für die Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden.
Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Den Weisungen unserer Mitarbeiter ist zwingend Folge zu leisten.
Die eindeutige Lesbarkeit bestätigen Sie uns bitte nach dem Öffnen der Plandatei unter:
hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de

Bitte beachten Sie die beigefügten Anlagen.

Prüfung / Abwägung

Die Leitungen wurden in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen und im Aufstellungsverfahren entsprechend berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitergehende Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Westnetz GmbH – Spezialservice Strom

Dortmund, 16. Dezember 2024

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Abstimmung des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung
Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen

1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Rühle – Hemsen, Bl. 0298 (Mast 1 bis UA Hemsen)
2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Schützenhof (Meppen), Bl. 0861 (Mast 1038/Bl. 0298 bis UA Schützenhof)
3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Rühle – Pkt. Schwefingen, Bl. 0953 (UA Rühle bis Mast 7)
4. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Twist – Rühle, Bl. 1140 (Mast 29 bis UA Rühle)
5. 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Kraftwerk Meppen – Pkt. Mundersum, Bl. 4121 (Mast 1 bis KW Meppen)
6. 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Kraftwerk Meppen – Pkt. Mundersum, Bl. 4121 (Maste 29 bis 7/Bl. 0953)
7. 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Meppen – Hanekenfähr, Bl. 4310 (Maste 8 bis 43A/Bl. 0298)
8. 110-kV-Hochspannungskabel Meppen Trafo 46, Bl. 1278
9. 110-kV-Hochspannungskabel Mast 15a – EP Fehndorf, Bl. 1531
10. 110-kV-Hochspannungskabel EP Fehndorf – UA Lindloh, Bl. 1532
11. Umspannanlage EP Fehndorf, Anlagennr. 4469
12. Umspannanlage Hemsen, Anlagennr. 0840
13. Kraftwerk Meppen, Anlagennr. 0598
14. Umspannanlage Rühle, Anlagennr. 0027
15. Umspannanlage Schützenhof, Anlagennr. 1179

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das obige Vorhaben haben Sie eine Planauskunft über die online-Planauskunft angefordert.
Über das Stadtgebiet Meppen verlaufen die im Betreff unter 1. bis 7. genannten Hochspannungsfreileitungen sowie die im Betreff unter 8. bis 10. genannten Hochspannungserdkabel.
Außerdem berührt der im Betreff genannte Planbereich die unter 11. bis 15. genannten Umspannanlagen.

Zur Darstellung in den uns übersandten Übersichtsplänen im Maßstab 1 : 15.000 gilt Folgendes:

- innerhalb der Grenzlinien des Gemeindegebietes wurden die bestehenden Hochspannungsfreileitungen durch schwarze Linien gekennzeichnet,
- der Standort der bestehenden Umspannanlage wurde durch ein schwarzgelbes Anlagensymbol dargestellt,
- die Kennzeichnungen Pkt. (= Punktbezeichnung) und Bl. (= Bauleitnummer) haben interne Bedeutung.

Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

1. Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.
2. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.
3. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.
4. Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz.
5. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsfreileitungen bzw. Hochspannungserdkabel sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.

Wir haben Ihre Unterlagen über das Regionalzentrum Ems-Vechte, erhalten. Von dort erhalten Sie ggf. eine weitere Stellungnahme bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannungs- bzw. Fernmeldenetz).

Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalls erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen, wenden Sie sich bitte an die Amprion GmbH, A-RB, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Leitungsauskunft@Amprion.net.

Bezüglich des ebenfalls im Planbereich vorhandenen DB-Hochspannungsleitungen, wenden Sie sich bitte an die DB Energie GmbH.

Die im Betreff unter 5. bis 7. genannten Hochspannungsfreileitungen sind für Betriebsspannungen von 110-kV bis 220-/380-kV ausgelegt.

Da die Hochspannungsfreileitungen in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110-kV betrieben werden, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.

Diese Stellungnahme wurde für die im Betreff unter 9. und 10. genannten Hochspannungserdkabel im Rahmen des Dienstleistungsvertrages zwischen der BW Bürgerwindpark Fehndorf / Lindloh GmbH & Co. KG und der Westnetz GmbH abgegeben und betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Prüfung / Abwägung

Die fehlende 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen Hemsen, Rühle und Schwefingen wurde in die Planzeichnung aufgenommen. Zudem wurde die fehlende Umspannanlage EP Fehndorf mit einem Symbol in der Planzeichnung gekennzeichnet. Die Trassen wurden im Aufstellungsverfahren entsprechend berücksichtigt. Von der Darstellung der Erdkabel wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes abgesehen. Darüber hinaus werden die Hinweise zur Kenntnis genommen. Die weitergehende Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Telekommunikationsunternehmen

Deutsche Telekom Technik GmbH

Montag, 16. Dezember 2024 11:32

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den
Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Prüfung / Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Es ergeben sich daraus keine Änderungen an den Planunterlagen zum Flächennutzungsplan.

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Mittwoch, 18. Dezember 2024 15:49

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.11.2024.
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.
In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:
Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
Zeichenerklärung Vodafone GmbH
Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Prüfung / Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Es ergeben sich daraus keine Änderungen an den Planunterlagen zum Flächennutzungsplan.